

Herausgeber:

Der Deutsche
Juristinnenbund e.V.

Vereinigung
der Juristinnen,
Volkswirtinnen und
Betriebswirtinnen

Aus dem Inhalt

Fokus

Parität und Partizipation

- 129 Wahlsystem und Wahlrecht – Barrieren und Lösungsansätze für die Wahl von Frauen
Lena Stephan / Sarah C. Dingler / Corinna Kröber
- 133 Geschlechtergerechte Teilhabe an der Staatswillensbildung
Berit Völzmann
- 136 Die Parteienfinanzierung als Hebel für eine geschlechtergerechte(re) politische Teilhabe
Kerstin Geppert
- 140 Parität vor Ort?!? Rechtliche Reformansätze für die Kommunalpolitik
Helga Lukoschat / Kathrin Mahler Walther / Cécile Weidhofer
- 144 Die gleichen Kämpfe, aber andere Lösungsmöglichkeiten – Frauen in der Landespolitik
Interview mit Katja Meier
- 147 Parteiinterne Demokratie, Parität und Partizipation
Interview mit Yvonne Magwas und Renate Künast
- 150 Gendered Political Socialization
Interview with Dr. Mathilde M. van Ditmars

Forum

- 152 Ja heißt ja: Frankreich reformiert sein Sexualstrafrecht
Sylvia Cleff Le Divellec / Mailu Niehaus

Ausbildung

- 163 Für eine Feministische Rechtsgeschichte
Louisa Hattendorff / Johanna Mittrop

djb for future

- 168 UN-Klimakonferenzen und Geschlechtergerechtigkeit
Kathrin Otto

Interview

- 187 Porträt: Awet Tesfaiesus
Amelie Schillinger / Maja Opitz

3 | 2025

28. Jahrgang September 2025
Seiten 139–190
ISSN 1866-377XW



Nomos

Inhalt

Fokus

Parität und Partizipation

Wahlsystem und Wahlrecht – Barrieren und Lösungsansätze für die Wahl von Frauen Lena Stephan / Sarah C. Dingler / Prof. Dr. Corinna Kröber	129
Geschlechtergerechte Teilhabe an der Staatswillensbildung Prof. Dr. Berit Völzmann	133
Die Parteienfinanzierung als Hebel für eine geschlechtergerechte(re) politische Teilhabe Kerstin Geppert	136
Parität vor Ort?!? Rechtliche Reformansätze für die Kommunalpolitik Dr. Helga Lukoschat / Kathrin Mahler Walther / Cécile Weidhofer	140
Die gleichen Kämpfe, aber andere Lösungsmöglichkeiten – Frauen in der Landespolitik Interview mit Katja Meier	144
Parteiinterne Demokratie, Parität und Partizipation Interview mit Yvonne Magwas und Renate Künast	147
Gendered Political Socialization Interview with Dr. Mathilde M. van Ditmars	150

Forum

Ja heißt ja: Frankreich reformiert sein Sexualstrafrecht Sylvia Cleff Le Divellec / Mailu Niehaus	152
Laudatio zur Aushändigung des Bundesverdienstordens an Prof. Dr. Maria Wersig Micha Klapp	154
Sommerfest im "Haus des Rechts" am 26. Juni 2025 in Berlin Ursula Matthiessen-Kreuder	157
Eine Leseempfehlung: „Jutta Limbach – Ein Leben für die Gerechtigkeit“ Uta Fölster	158
Rezension zum Film OXANA – MEIN LEBEN FÜR FREIHEIT Victoria Stillig	161

Ausbildung

Für eine Feministische Rechtsgeschichte Louisa Hattendorff / Johanna Mittrop	163
Juristische Lebenswege: Wissenschaftlerin am Max-Planck-Institut Helene Piening	165
djb for future	
UN-Klimakonferenzen und Geschlechtergerechtigkeit Kathrin Otto	168

Intern

Neues aus den Landesverbänden und Regionalgruppen	170
Erfahrungsbericht: Rückblick auf die Neugründung der Regionalgruppe Nordbayern im Jahr 2021 Sophie Schwab / Kristina Schönenfeldt	175
Der djb gratuliert	177
Nachruff für Johanna Bacher, geb. Lüke (1939–2025)	182
Nachruff für Renate Damm (1935–2025)	183
Nachruff für Prof. Dr. Monika Frommel (1946–2025)	185
Nachruff für Prof. Dr. Karin Graßhof (1937–2025)	185
Nachruff für Ingrid Weber (1940–2025)	186

Interview

Porträt: Awet Tesfaiesus Amelie Schillinger / Maja Opitz	187
---	-----

Impressum

190



▲ Foto: Picture People

Editorial

Parität und Partizipation

Seit die ersten Paritätsgesetze vor Landesverfassungsgerichten scheiterten, ist der politische Schwung des Paritätsanliegens erlahmt. Bei der Wahlrechtsreform der Ampel-Koalition geriet es ins Hintertreffen. Hierzu passt, dass die Einbindung von Frauen in relevante politische Arenen derzeit wieder abnimmt, wie jüngste Wahlergebnisse belegen. Auch der Zeitgeist lässt das Paritätsanliegen in den Augen mancher derzeit als abwegig erscheinen: Weil die extreme Rechte die Kulturkampfrhetorik aus den Vereinigten Staaten kopiert und mit einem scharfen Backlash auch gegen feministische Politiken Wählende gewinnt, schreckt auch das gemäßigste politische Spektrum vor offensiven Schritten zurück oder spricht sich gegen Geschlechterparität aus.

Dieser kultukämpferischen Eskalation liegt ein Irrtum zu grunde: Auch wenn Forderungen nach Parität im Sinne starrer hälftiger Quoten zwischen den politischen Parteien umstritten bleiben mögen, besteht außerhalb extrem rechter Utopien ein breiter gesellschaftlicher Konsens, der anerkennt, dass die Rolle der Frau sich heute nicht in Haushaltsführung und der Pflege von Kindern und Angehörigen erschöpft, sondern ein selbstbestimmtes Berufsleben mit umfasst. Jahrzehnte der Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik basieren auf dieser Prämisse, die das Grundgesetz in Art. 3 Abs. 2 GG auch einfordert, und die Mitarbeit von Frauen wird gebraucht. Politik kann hiervon nicht ausgenommen sein. Die Teilhabe von Frauen an der politischen Gestaltung des Gemeinwesens ist deshalb kein Modethema, sondern eine Frage der grundlegenden Gerechtigkeit und des guten Regierens.

Wer unter politischer Repräsentation von Frauen deren Anteil unter aktiven Politiker*innen versteht, stößt auf eine offensichtliche Lücke: 32,4 % der Bundestagsabgeordneten, 33,2 % der Landtagsabgeordneten, 30,5 % der kommunalen Abgeordneten und 13,5 % der Bürgermeister*innen sind weiblich, obwohl der Frauenanteil der Bevölkerung bei 51,7 % liegt.¹ Aber auch, wer ein anderes Verständnis von Repräsentation vertritt, sollte daran interessiert sein, Ursachen für diese Divergenz zu verstehen. Denn spätestens dort, wo hieraus faktische Zugangshürden für Frauen entstehen, kann nicht mehr schulterzuckend behauptet werden,

der Unterschied beruhe auf weiblicher Wahlfreiheit. Wenn es Frauen nämlich aufgrund gewachsener Strukturen schwerer haben, politische Ämter zu ergreifen, ist ebenso strukturell über Abhilfe nachzudenken.

Der Blick nach Frankreich zeigt, dass es möglich ist, eklatante Repräsentationsunterschiede durch gesetzgeberische Maßnahmen massiv zu verringern. Dabei ist das Spektrum an Handlungsmöglichkeiten weit: Eine Möglichkeit ist die ausdrückliche Verfassungsänderung nach französischem Vorbild, die etwa die gleichberechtigte Teilhabe in gesetzgebenden Körperschaften und öffentlichen Ämtern vorsieht. Vielfältige wahlrechtliche Ansätze werden vorgebracht. Daneben werden Anreize der Parteienfinanzierung diskutiert, die einen Kulturwandel in den Parteien fördern sollen. Ebenso dringlich scheint eine Verbesserung der Rahmenbedingungen politischer Partizipation. Hier gilt es, Teilhabe bei paralleler Familienarbeit zu ermöglichen und den Schutz vor geschlechtsspezifischen Anfeindungen zu verbessern, gerade im digitalen Raum. Auch die politische Bildungsarbeit ist angesprochen, Frauen frühzeitig und gezielt einzubinden. Noch grundlegender können demokratietheoretische Alternativen ergänzend mitgedacht werden. Eine männlich geprägte parlamentarische Regierungsform, die sich etwa in einer bestimmten männlichen Form des mündlichen Ausdrucks zeigt, ließe sich ergänzen durch weitere Formen politischer Einflussnahme: Korporatistische Modelle, die Gruppen repräsentieren wie etwa im Bereich der Tarifautonomie oder der Fernsehräte, könnten Fraueninteressen gezielt einbinden, etwa auf Landesebene. Auch deliberative Ansätze, die repräsentative Samples der Bevölkerung beteiligen, wären geeignet, Frauen eine niedrigschwellige Form der Beteiligung zu ermöglichen.

Angesichts eines derart bunten Straußes an Möglichkeiten will dieser djbZ-Fokus die Debatte um die politische Teilhabe von Frauen (vgl. hierzu bereits djbZ 3/2019) nach der Resignation infolge der Paritätsurteile in der Form eines kollektiven Brainstormings wiederbeleben. Dies umso mehr, als die Wahlrechtskommission im Koalitionsvertrag damit beauftragt ist, die „gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen im Parlament“ zu prüfen.² Corinna Kröber, Lena Stephan, Sarah Dingler, Kerstin Geppert, Berit Völzmann, Katja Meier, Anne Schettler, Helga Lukoschat, Kathrin Mahler Walther, Cécile Weidhofer, Renate Künast, Yvonne Magwas und Mathilde van Ditmars nehmen Parität auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene ebenso in den Blick wie Fragen des Wahlrechts, parteiinterner Strukturen und geschlechtsspezifischer Unterschiede der politischen Sozialisation.

Eva Marguerite Herzog, LL.M. (Yale)

Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Humboldt Universität zu Berlin und Mitglied der djb-Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung

1 tagesschau vom 05.03.2025, online: <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/frauen-parlamente-102.html>

2 Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Rz. 4516f.

Herausgeber: Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb)

Präsidentin: Ursula Matthiessen-Kreuder, Rechtsanwältin, Bad Homburg (Präsidentin); Lucy Chebou, Rechtsanwältin, Berlin; Verena Haisch, Rechtsanwältin, Hamburg (Vizepräsidentinnen); Petra Lorenz, Regierungsdirektorin i.R., Sinzheim (Schatzmeisterin); Prof. Dr. Maria Wersig, Hochschullehrerin, Hannover (Past Präsidentin); Anke Gimbal, Rechtsassessorin, djb-Geschäftsführerin, Berlin (mit beratender Stimme). Schriftleitung: Amelie Schillinger, Stellvertretende djb-Geschäftsführerin, Berlin.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-3-129

Wahlsystem und Wahlrecht – Barrieren und Lösungsansätze für die Wahl von Frauen



Lena Stephan

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Vergleichende Politikwissenschaft an der Universität Greifswald

◀ Foto: Lena Stephan



Sarah C. Dingler

Assistenzprofessorin für Empirische Geschlechterforschung an der Universität Innsbruck und

◀ Foto: Sarah C. Dingler



Prof. Dr. Corinna Kröber

Professorin für Vergleichende Politikwissenschaft an der Universität Greifswald

◀ Foto: Corinna Kröber

Rückläufiger Frauenanteil im Bundestag

Trotz der vielen normativ wünschenswerten Gründe für höhere Frauenanteile in Parlamenten ist der Deutsche Bundestag von einer paritätischen Besetzung weit entfernt. Unter den gewählten Abgeordneten befanden sich 2021 35,2 Prozent Frauen, doch 2025 beträgt der Anteil nur noch 32,4 Prozent.¹ In der öffentlichen Debatte wird diese Entwicklung vorwiegend als Ergebnis der Verschiebung der politischen Mehrheiten auf die rechte Seite des ideologischen Spektrums dargestellt. Dieser Zusammenhang

ist grundsätzlich richtig, doch ist der sinkende Frauenanteil im jüngsten Bundestag auch Ergebnis der Wahlrechtsreform 2023.^{2,3}

Die Wahlrechtsreform zugunsten von Männern

Auch ohne ideologische Verschiebungen wäre der Frauenanteil im Bundestag gesunken, weil die Wahlrechtsreform von 2023 die Chancen von Kandidatinnen im Vergleich zu Kandidaten

- 1 Die Bundeswahlleiterin: Bundestagswahl 2021 – Ergebnisse, 2025. Online: <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2021.html>; Die Bundeswahlleiterin: Bundestagswahl 2025 – Ergebnisse, 2025. Online: <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/ergebnisse.html>
- 2 Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 13.06.2023, BGBl. I Nr. 147; vgl. auch BT-Drs. 20/5370, 20/6015.
- 3 Die Parteien auf der rechten Seite des ideologischen Spektrums, CDU, CSU, FDP und AfD, gewannen bei der Bundestagswahl 2021 50 Prozent der Sitze. Obwohl der Einzug der FDP 2025 an der 5 Prozent-Hürde scheiterte, stieg der kumulierte Sitzanteil der anderen ideologisch rechten Parteien bei der vergangenen Bundestagswahl auf 57 Prozent. Sowohl in Deutschland als auch im europäischen Vergleich haben ideologisch rechte Parteien niedrigere Frauenanteile im Vergleich zu Parteien des ideologisch linken Spektrums. Dies zeigt sich auch im Anteil der für den neuen Bundestag gewählten Frauen bei CDU, CSU und AfD: Unter den neu gewählten Abgeordneten der CDU sind 23 Prozent Frauen, bei der CSU 25 Prozent und bei der AfD 12 Prozent. Der Vergleich mit deutschen Parteien des linken Spektrums zeigt, dass hier deutlich höhere Frauenanteile erreicht wurden: 42 Prozent bei der SPD, 56 Prozent bei den Linken und 61 Prozent bei den Grünen. Da die ideologisch linken Parteien allerdings weniger Sitze erhielten als noch in der Wahl zuvor, wurden die niedrigen Frauenanteile der ideologisch rechten Parteien nicht im gleichen Maße wie zuvor ausgeglichen, was zu dem sinkenden Frauenanteil im Bundestag beiträgt. Wenngleich richtig, übersieht diese Erklärung den Druck, welcher auf Frauen als Kandidatinnen durch die Wahlrechtsreform ausgeübt wurde.

systematisch verschlechterte. Aus politikwissenschaftlicher Sicht ist die Wahlrechtsreform ein typisches Beispiel für die Theorie des geschlechtsspezifischen Institutionalismus:⁴ Institutionen, die vermeintlich geschlechterneutral sind, haben unterschiedliche Auswirkungen auf Männer und Frauen. Diese ungleichen Auswirkungen können von denjenigen, die den größten politischen Einfluss haben – in der Regel Männer –, intendiert sein, denn sie sind eine Möglichkeit, ihre politische Vormachtstellung zu sichern.⁵ Im konkreten Fall der Wahlrechtsreform für den Deutschen Bundestag beobachten wir drei Mechanismen, durch welche die Reform Frauen den Zugang in den Bundestag erschwert.

Auch ohne ideologische Verschiebungen wäre der Frauenanteil im Bundestag gesunken, weil die Wahlrechtsreform von 2023 die Chancen von Kandidatinnen im Vergleich zu Kandidaten systematisch verschlechterte.

Erstens verringerte sich die Anzahl der Listenmandate, über die Frauen die beste Chance haben, gewählt zu werden.⁶ Politikwissenschaftliche Studien belegen, dass Frauen insbesondere an der Kandidatur für vielversprechende Wahlkreise scheitern.⁷ Entscheidungsträger*innen in den Parteien glauben auch heute noch oft, Frauen hätten geringere Chancen, Direktmandate zu gewinnen, und stellen Frauen daher tendenziell in Wahlkreisen auf, die ihre Partei nicht oder nur schwer gewinnen können.⁸ Das neue Wahlrecht hat das Verhältnis von Listen- zu Direktmandaten zugunsten letzterer verändert. Es regelt, dass das durch Zweitstimmen gewonnene Kontingent an Sitzen im Bundestag zunächst mit Direktkandidat*innen besetzt wird. Sobald alle Direktmandatar*innen so in den Bundestag eingezogen sind, werden die restlichen Plätze an die Listenmandatar*innen entsprechend der Listenaufstellung verteilt. Da Frauen über die Landeslisten der Parteien weitaus häufiger ins Parlament einziehen als über Direktmandate, ist diese Reform für ihren Anteil im Parlament folgenschwer: Bei der Bundestagswahl 2025 gewannen Frauen insgesamt 40 Prozent der Listenmandate, aber nur 22 Prozent der Direktmandate.⁹

Zweitens wurde die Kappung der Direktmandate eingeführt, welche eher Frauen als Männer betrifft, weil sie im direkten Vergleich häufiger mit nur knappen Mehrheiten gewählt werden. Das neue Wahlrecht bestimmt, dass direkt gewonnene Wahlkreismandate entfallen, wenn die Anzahl der gewonnenen Direktmandate die der Partei laut Zweitstimmen zustehenden Sitze übersteigt. Auch von dieser Regelung sind Kandidatinnen stärker betroffen als Kandidaten. Parteien nominieren Frauen eher in den Wahlkreisen, in denen sie traditionell weniger Wähler*innen und dementsprechend weniger Chancen haben, das Direktmandat zu gewinnen.¹⁰ Aufgrund dieser geschlechtspezifischen Diskriminierung bei der Aufstellung erzielen Frauen systematisch schlechtere Ergebnisse als Männer bei einfacher

Mehrheitswahl im Wahlkreis. In Deutschland zeigen sich die Folgen ebendieser strukturellen Ungleichheit bei der Mandatsvergabe. Zwar entfallen nur 22 Prozent der direkt gewonnenen Bundestagsmandate auf Frauen, jedoch stellen sie 35 Prozent derjenigen Wahlkreisieger*innen, deren Direktmandate aufgrund des Verhältnisausgleichs nicht zum Tragen kommen. Frauen sind somit unter den direkt gewählten Abgeordneten unterrepräsentiert, aber überproportional von Mandatsverlusten betroffen. Daraus ergibt sich ein klarer Befund: Direkt gewählte Frauen haben eine systematisch geringere Wahrscheinlichkeit als direkt gewählte Männer, ihr Mandat im Bundestag tatsächlich antreten zu können.

Drittens wirkte sich die Reduzierung der Bundestagsmandate von über 700 auf 630 unmittelbar auf die Auswahl der Kandidat*innen aus. Die Absenkung der Anzahl der Listenmandate um etwa 100 Plätze zwischen der Bundestagswahl 2021 und 2025 verschärft den Wettbewerb um die Listenplätze, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Einzug in den Bundestag führen, sogenannte „aussichtsreiche Listenplätze“.¹¹ Als Konsequenz beobachten wir, dass sich Frauen im innerparteilichen Auswahlprozess um die begehrten Listenplätze seltener durchsetzen konnten als vor der Wahlrechtsreform. Ein Beispiel hierfür ist die SPD: 2021 waren 58 Prozent der Kandidat*innen auf aussichtsreichen Listenplätzen Frauen; 2025 sank dieser Anteil auf 48 Prozent. Entsprechend verringerte sich auch der Frauenanteil unter den über die Landesliste gewählten SPD-Abgeordneten von 56 Prozent im Jahr 2021 auf 51 Prozent im Jahr 2025. Bei der CDU fiel der Frauenanteil unter den über die Landesliste gewählten Abgeordneten von 38 Prozent (2021) auf 36 Prozent (2025). Bei der AfD sank dieser Wert von 13 auf 12 Prozent.¹²

4 Krook, Mona Lena / Mackay, Fiona: Introduction: Gender, politics, and institutions. In: Krook, Mona Lena / Mackay, Fiona (Hrsg.): *Gender, politics and institutions: Towards a feminist institutionalism*. London 2011, S. 1-20.

5 Ebd.

6 McAllister, Ian / Studlar, Donley: *Electoral Systems and Women's Representation: A Long-term Perspective*. Representation, 39(1) 2002, S. 3-14.

7 Piscopo, Jennifer M. / Kenny, Meryl: *Rethinking the Ambition Gap: Gender and Candidate Emergence in Comparative Perspective*. European Journal of Politics and Gender, 3(1) 2020, S. 3-10.

8 McAllister / Studlar (Fn. 6).

9 Die Bundeswahlleiterin: *Bundestagswahl 2025 – Ergebnisse*. Online: <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/ergebnisse.html>.

10 McElroy, Gail / Marsh, Michael: *Candidate Gender and Voter Choice: Analysis from a Multimember Preferential Voting System*. Political Research Quarterly, 63(4) 2009, S. 822-833; Piscopo / Kenny (Fn. 7).

11 Vielversprechende Listenplätze sind in der Fachliteratur als die Plätze definiert, die bei der vorherigen Wahl ins Parlament eingezogen sind.

12 Kroebel, Corinna / Stephan, Lena: *Frauenanteil im Bundestag sinkt um fast 3%-Punkte. Wie Wahlrechtsreform und Rechtsruck die Frauen aus dem Parlament drängen, 2025*. Online: <https://www.dvpw.de/blog/frauenanteil-im-bundestag-sinkt-um-fast-3-punkte-wie-wahlrechtsreform-und-rechtsruck-die-frauen-aus-dem-parlament-draengen-ein-beitrag-von-corinna-kroebel-und-lena-stephan>.

Rechtlicher Gestaltungsspielraum

Institutionen sind nicht nur Barrieren für Frauen im politischen Wettbewerb, sie bieten auch die Möglichkeit, Lösungen für eine bessere Repräsentation von Frauen gesetzlich zu verankern. Im Folgenden werden wir unterschiedliche institutionelle Stellschrauben diskutieren, die die Repräsentation von Frauen aktiv verbessern würden: Eine erneute Wahlrechtsreform zugunsten der Listenmandate, gesetzliche Paritätsquoten für Listen- und Direktmandate, eine gleichstellungsorientierte Parteienfinanzierung sowie weitergehende gesetzliche Regelungen zur Transformation der politischen Kultur.

Stärkung der Listenmandate

Während die jüngste Wahlrechtsreform die Direktmandate stärkte, wäre eine Reform mit Fokus auf das Listenwahlrecht eine Chance, Parität im Bundestag zu fördern. In einer erneuten Wahlreform könnte die Anzahl der Direktmandate zu Gunsten der Listenmandate abgesenkt werden. Dieses könnte beispielsweise durch eine Vergrößerung der einzelnen Wahlkreise und dementsprechend einer zahlenmäßigen Verringerung der Direktmandate geschehen.

Das Hauptargument gegen ein solches Modell ist die vermeintliche besondere Nähe von Wahlkreiskandidat*innen zu Bürger*innen. Wissenschaftliche Belege zeigen jedoch, dass das nicht der Realität des deutschen politischen Systems entspricht: Abgeordnete, die über die Liste eingezogen sind, engagieren sich genauso für Wahlkreise wie Direktmandatar*innen. Entscheidender als der Wahlmodus ist, ob Abgeordnete lokal verwurzelt sind.¹³

Ein besonderer Charme dieses Lösungsansatzes für die Repräsentation von Frauen liegt darin, dass er helfen könnte, die Repräsentationslücken bei anderen Bevölkerungsgruppen zu schließen. Frauen sind nicht die einzige Bevölkerungsgruppe, die im Deutschen Bundestag gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung unterrepräsentiert ist. So liegt der Anteil von Abgeordneten mit Migrationshintergrund im aktuellen Bundestag bei lediglich 11,6 Prozent, obwohl ihr Anteil an den Wahlberechtigten bei 14,4 Prozent liegt. Weiterhin sind nur 16,2 Prozent der Abgeordneten unter 35 Jahre alt, obwohl diese Altersgruppe 36,5 Prozent der Bevölkerung ausmacht.¹⁴ Weitere Gruppen, die von der diversitätsfördernden Wirkung einer Erhöhung der Anzahl der Listenmandate potenziell profitieren würden, sind Mitglieder der LGBTQ+ Community oder Menschen mit Behinderung.

Ähnlich wie bei der jüngsten Wahlreform besonderer Wettbewerb um vielversprechende Listenplätze entstand, würde aber auch die hier vorgeschlagene Reform dazu führen, dass ein starker Wettbewerb um Listenplätze entsteht. Positive Effekte dieses Reformvorschlags auf Parität könnten teilweise konterkariert werden, wenn Parteien sich unter diesen Bedingungen erneut verstärkt zugunsten von Männern als Kandidaten entscheiden. Eine Flankierung einer solchen Reform mit Paritätsregeln wäre daher besonders zielführend.

Gesetzliche Paritätsquoten

Gesetzliche Quoten sind laut politikwissenschaftlicher Forschung die schnellste und effizienteste Lösung, der „fast

track“¹⁵ zu geschlechtergerechter Repräsentation.¹⁶ Auch wenn frühere Initiativen dieser Art auf Ebene der Bundesländer mit dem Verweis auf notwendige Änderungen im Grundgesetz an den Verfassungsgerichten scheiterten, lohnt es sich daher, darüber nachzudenken, ob und wie sie in Deutschland umsetzbar sind.

Wichtig ist dabei jedoch, dass die Regelungen keine Grauzonen der Nichteinhaltung zulassen, sondern empfindliche Sanktionierung oder starke positive Anreize existieren. Beispielhaft für ein Gesetz, dass solche Grauzonen in seiner ursprünglichen Fassung hatte, sei hier das Führungspositionengesetz (FüPoG) genannt. Die im ursprünglichen Gesetz 2015 festgeschriebene Beteiligung von Frauen in Führungspositionen zeigte zunächst wenig Wirkung; erst seit der Erweiterung der Reichweite, Präzisierung der Quotenregelung und Verstärkung der Sanktionierung bei Verletzung der Berichtspflicht im Jahr 2021 erzielt das Gesetz auch die gewünschte Wirkung auf den Frauenanteil in Führungspositionen.¹⁷

Im Kontext von Wahlen ist, wie bereits im Zusammenhang mit der letzten Bundestagswahl diskutiert wurde, zu beachten, dass bestimmte Wahlkreise und Listenplätze deutlich erfolgversprechender sind als andere. Um einer strategischen Benachteiligung von Frauen trotz Quote entgegenzuwirken, ist es daher entscheidend, dass Listenplätze nicht nur im Wechsel mit Frauen

13 Zittel, Thomas / Nyhuis, Dominic & Baumann, Markus: Geographic Representation in Party-Dominated Legislatures: A Quantitative Text Analysis of Parliamentary Questions in the German Bundestag. *Legislative Studies Quarterly*, 44 2019, S. 681-711; Gschwend, Thomas / Zittel, Thomas: Who Brings Home the Pork? Parties and the Role of Localness in Committee Assignments in Mixed-member Proportional Systems. *Party Politics*, 24(5) 2016, S.488-500.

14 Brisanz, Maja / Brielmaier, Samuel: Immer noch zu wenig Vielfalt im Bundestag, 2025. Online: <https://www.fes.de/themenportal-bildungspolitik/artikelseite-bildungspolitik/immer-noch-zu-wenig-vielfalt-im-bundestag>

15 Hughes, Melanie M. / Paxton, Pamela: The Political Representation of Women Over Time. In: Franceschet, Susan / Krook, Mona Lena / Tan, Netina (Hrsg.): The Palgrave handbook of women's political rights. London 2019, S. 40-41.

16 Beispiele aus europäischen Staaten: Frankreich macht mit Verfassungsänderung und Paritätsgesetz für kommunale, regionale und Europawahlen vor, dass Parteien durchaus gesetzlich verpflichtet und bei Nichteinhaltung finanziell sanktioniert werden können. In Belgien, Spanien, Portugal und Slowenien bestehen gesetzlich verankerte Frauenquoten für Wahllisten, um die Geschlechterparität in der Politik zu fördern. Belgien verlangt seit 2002 paritätische Listen mit einem Reißverschlussprinzip (abwechselnde Platzierung von Frauen und Männern). Spanien schreibt seit 2007 vor, dass in jedem Block von fünf Kandidat*innen mindestens 40 % jedes Geschlechts vertreten sein müssen. Portugal führte 2006 eine Quote von 33 % pro Geschlecht ein, die 2019 auf 40 % erhöht wurde, mit Sanktionen bei Nichteinhaltung. Slowenien verlangt seit 2014 ebenfalls mindestens 40 % je Geschlecht auf den Listen und zusätzlich eine Platzierungsvorgabe: unter den ersten drei Listenplätzen muss mindestens ein Mitglied jeden Geschlechts vertreten sein. Alle vier Länder setzen auf strikte gesetzlich verpflichtende Regelungen.

17 Siehe BMFSFJ: Gesetze für mehr Frauen in Führungspositionen – Zahlen zu Frauen in Führungspositionen im Geltungsbereich der Führungspositionen-Gesetze, 2025. Online: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-und-arbeitswelt/frauen-in-fuehrungspositionen#tabs3>

und Männern besetzt werden,¹⁸ sondern auch Spitzenplätze paritätisch quotiert werden. Diese horizontale Vorgabe für alle Listen einer Partei würde in der Praxis bedeuten, dass die Hälfte der ersten Listenplätze Frauen vorbehalten sind.

Insbesondere solange die Direktmandate einen substanziellen Teil der Sitze im Bundestag ausmachen, ist Parität ohne Quotierung der Direktmandate aber nicht zu erreichen. Bei der aktuellen Gewichtung von Listen- und Direktmandaten würde der Frauenanteil im Bundestag deutlich unter 40 Prozent liegen, wenn die Listenmandate paritätisch besetzt wären, aber der Frauenanteil unter den Direktmandatar*innen wie bisher unter 25 Prozent bleibt. Der vergleichende Blick auf andere Länder zeigt drei Ansätze, Paritätsregelungen in Mehrheitswahlsystemen zu verankern: Erstens können Parteien verpflichtet werden, in der Hälfte ihrer Wahlkreise Frauen als Direktkandidat*innen aufzustellen. Dass die Frauen auch in aussichtsreichen Wahlkreisen aufgestellt werden, könnte dabei durch zusätzliche finanzielle Anreize sichergestellt werden. Bei den Wahlen zur Assemblée Nationale in Frankreich wird eine solche Regelung angewendet und hat zu einem maßgeblichen Anstieg des Frauenanteils unter den Gewählten geführt. Zweitens können in Zwei-Personen-Wahlkreisen jeweils eine Frau und ein Mann gemeinsam nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit gewählt werden. Das System der „binômes paritaires“, welches bei Departement-Wahlen in Frankreich angewendet wird, funktioniert nach dieser Logik. Eine dritte Option stellen Tandem-Kandidaturen dar, bei denen sich jeweils eine Frau und ein Mann gemeinsam für ein Direktmandat bewerben und im Erfolgsfall einer als Abgeordnete* und die andere Person als Stellvertretung fungiert. Eine solche Regelung wäre angelehnt an andere Fälle, bei denen ein*e Amtsträger* in direkt mit einer Stellvertretung gewählt wird – wie bei den Präsidentschaftswahlen in den USA oder Gouverneurswahlen in Brasilien.

Positive finanzielle Anreize

Ein dritter Ansatz zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit in der politischen Repräsentation besteht in der Einführung positiver finanzieller Anreize zur Aufstellung von Frauen, etwa in Form einer geschlechterorientierten Parteienfinanzierung.¹⁹ In Österreich beispielsweise erhalten Parteien zusätzliche staatliche Mittel, wenn sie ihre Kandidat*innenlisten nach bestimmten Paritätskriterien gestalten – ein Instrument, das auch in Deutschland denkbar wäre. Eine solche Anreizstruktur könnte bewirken, dass Parteien stärker auf ausgewogene Geschlechterverhältnisse achten, ohne dass sie gesetzlich zu einer bestimmten Kandidat*innenaufstellung gezwungen werden.

Aber es gilt: Finanzielle Anreize müssen deutlich spürbar ausfallen. Symbolische Strafen oder Förderung reichen nicht aus, um strukturelle Veränderungen zu bewirken. Kritiker*innen argumentieren häufig, dass ein solcher Eingriff die innerparteiliche Autonomie verletze. Doch Parteien erhalten bereits heute erhebliche staatliche Mittel und unterliegen im Gegenzug zahlreichen gesetzlichen Vorgaben, etwa zur Transparenz, Rechenschaft oder zur Einhaltung demokratischer Grundsätze. Eine an Geschlechterparität orientierte Ausgestaltung der Parteienfinanzierung wäre in diesem Sinne nur ein weiteres Element demokratischer Steuerung.

Politische Kultur wandeln durch rechtliche Rahmenbedingungen
Die gesetzgeberischen Aufgaben zur Erhöhung der Repräsentation von Frauen enden jedoch nicht mit der Erhöhung der Nachfrage nach Frauen als Kandidatinnen. Qualifizierte Frauen scheuen (auch heute noch) vor politischen Ämtern zurück, weil die politische Kultur für sie unattraktiv ist oder sogar abschreckend wirkt. So sind Abgeordnete einer extrem hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt, die Frauen oft härter trifft als Männer, weil sie zusätzlich in der Regel mehr Care-Arbeit zuhause leisten.²⁰ Entlastet werden könnten alle Abgeordneten, und damit besonders die Frauen, beispielsweise durch ein Vertretungssystem, bei dem Aufgaben während Karenzen, Urlauben, bei Krankheit oder Krankheit der Kinder von gewählten Nachrücker*innen übernommen werden. Praktiziert wird das beispielsweise in Dänemark und stellt dort eine kontinuierliche Parlamentsarbeit bei verbesserter Work-Life-Balance sicher. Ein zweiter relevanter Ansatzpunkt ist der Schutz von Abgeordneten vor Beleidigung und Belästigung, insbesondere in den Sozialen Medien. Das wachsende Phänomen des *Political Harassment* senkt insbesondere die Bereitschaft von jungen Frauen, politisch aktiv zu werden sowie von weiblichen Abgeordneten, erneut zu kandidieren.²¹ Gesetzliche Regelungen, welche die effiziente Löschung einschlägiger Posts, sowie die durchsetzungsstarke Verfolgung der Absender realisieren, werden sich positiv auf die Bereitschaft kompetenter Frauen auswirken, politisch aktiv zu werden.

18 Kritiker*innen argumentieren, dass paritätische Listenaufstellungen – oft verstanden als abwechselnde Besetzung mit „Mann–Frau–Mann–Frau“ – Menschen ausschließen würden, die sich weder als männlich noch weiblich identifizieren. Diese Kritik wirkt auf den ersten Blick inklusiv, ist aber in vielen Fällen nicht ernsthaft an der Stärkung geschlechtlicher Vielfalt interessiert, sondern wird taktisch gegen Gleichstellungspolitik eingesetzt. Zudem basiert sie auf der falschen Annahme, Parität sei zwingend binär, starr und biologisch definiert – was weder rechtlich noch gesellschaftlich haltbar ist. Paritätsregelungen lassen sich durch flexible Kategorien ergänzen, z. B. mit einer dritten Kategorie oder mit einer geschlechteroffenen Quote, die bewusst Raum für nicht-binäre oder intergeschlechtliche Menschen schafft. In solchen Fällen kann beispielsweise ein bestimmter Anteil der Plätze für Personen vorgesehen werden, die sich nicht in das binäre Schema einordnen – etwa 40 Prozent Frauen, 40 Prozent Männer und 20 Prozent offen. Eine solche offene Kategorie könnte auch freiwillig genutzt werden, ohne eine zwingende Selbsteinordnung zu verlangen, und würde dadurch Diskriminierung vermeiden. Wichtig ist dabei, dass diese Regelungen nicht als Ausnahme, sondern als integraler Bestandteil eines erweiterten Paritätsverständnisses gestaltet werden.

19 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung: Frauen als Entscheidungsträgerinnen in der Politik, 2025. Online: <https://www.bmwf.v.gv.at/frauen-und-gleichstellung/gleichstellung-am-arbeitsmarkt/frauen-in-fuehrungs-und-entscheidungspositionen/frauen-als-entscheidungstragende-in-der-politik.html>

20 Ferrant, Gaëlle / Thim, Annelise: Measuring Women's Economic Empowerment: Time Use Data and Gender Inequality. OECD Development Policy Papers, 16 2019.

21 Für eine theoretische Herleitung siehe: Krook, Mona Lena / Sanín, Juliana R.: The Cost of Doing Politics? Analyzing Violence and Harassment Against Female Politicians. Perspectives on Politics, 18(3) 2020, S. 740–755. Für empirische Belege zu Großbritannien siehe: Collignon, Sofia / Rüdig, Wolfgang: Increasing the Cost of Female Representation? The Gendered Effects of Harassment, Abuse and Intimidation Towards Parliamentary Candidates in the UK. Journal of Elections, Public Opinion and Parties, 31(4) 2021, S.429–449; Collignon, Sofia / Campbell, Rosie / Rüdig, Wolfgang: The Gendered Harassment of Parliamentary Candidates in the UK. The Political Quarterly, 93(1) 2022, S.32–38.

Anlass für diesen Beitrag ist die Bundestagswahl 2025, doch über den Bundestag hinaus sind Frauen in einer Vielzahl gewählter Ämter nicht proportional zu ihrem Anteil in der Bevölkerung vertreten – sowohl auf der Bundesebene als auch auf Länder- und kommunaler Ebene. Selbst wenn der Bundestag mit Gesetzesini-

tiativen voranschreiten würde, die den Frauenanteil dort steigern, bedeutet das keineswegs, dass andere politische Ebenen und Institutionen automatisch folgen. Reformen, welche die Parität im Bundestag zum Ziel haben, stellen somit nur den ersten Schritt für ein größeres Vorhaben gesellschaftlicher Transformation dar.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-3-133

Geschlechtergerechte Teilhabe an der Staatswillensbildung*



Prof. Dr. Berit Völzmann

Gastprofessorin für Öffentliches Recht, insb. Verfassungsrecht, und Rechtsphilosophie an der Humboldt Universität zu Berlin (Vertretung Prof. Dr. Christoph Möllers)

I. Einleitung

Seit 1919 dürfen Frauen wählen; es ist einer von vielen Meilensteinen auf dem Weg zur Gleichberechtigung, für die gekämpft und um die gerungen wurde – zunächst allein aus dem gesellschaftlichen Bereich heraus, später in der parlamentarischen Versammlung und in den Parlamenten. Letzteres war häufig ein Kampf gegen eine zahlenmäßige Übermacht: Wie bei der Einführung des Gleichstellungsgesetzes, Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG¹ (und später Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG), konnten notwendige Reformen für die Verbesserung der Lebenssituation von Frauen häufig erst dann erreicht werden, wenn sich die wenigen weiblichen Abgeordneten im Bundestag fraktionsübergreifend zusammenschlossen, so etwa 1992 bei der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, 1997 bei der Beseitigung der Straffreiheit der Vergewaltigung in der Ehe oder 2016 bei der Einführung des Prinzips „Nein heißt Nein“ im Sexualstrafrecht.

Zwar vertreten die Abgeordneten jeweils das gesamte Volk und keine Partikularinteressen (seien es weibliche oder männliche) – so jedenfalls das Ideal.² Dennoch bringt jede Person unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen ein. Dies ist insbesondere dort von Bedeutung, wo diese stark divergieren können: etwa aufgrund der Merkmale des besonderen Gleichheitssatzes, Art. 3 Abs. 3 GG, der gezielt geschaffen wurde, um der historisch anerkannten Benachteiligung und Ausgrenzung bestimmter Personengruppen zu begegnen und damit einhergehende anhaltende strukturelle Diskriminierung zu überwinden, die teils noch immer Institutionen, Normen und gesellschaftliche Organisation und Arbeitsteilung prägt und zu individueller Benachteiligung führt.³

Wenn nun aber gerade Angehörige dieser Gruppen im Parlament unterrepräsentiert sind, dann bleibt dies jedenfalls nicht ohne Auswirkungen mit Blick auf das Einbringen – und die Gewichtung – ihrer Perspektiven (die freilich auch nicht monolithisch, sondern wiederum divers sind).⁴ Die Verwirklichung der Gleichstellungsaufträge (für Frauen explizit aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG) wird so zumindest erschwert.

Wer darauf hofft, dass die Wahlrechtsgleichheit nach und nach dazu führt, dass Frauen etwa zu gleichen Teilen wie Männer in den Parlamenten vertreten sind, wird enttäuscht: Bis in die 1990er Jahre stagnierte der Anteil weiblicher Abgeordneter bei unter 20 Prozent.⁵ 2025, 106 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts, liegt der Frauenanteil im 21. Deutschen Bundestag bei 32,38 Prozent – und ist damit erneut gesunken.⁶ Das Problembewusstsein bezüglich dieser Unterrepräsentanz steigt: Wie diese überwunden werden könnte, hat 2022 auch die Wahlrechtskommission des Deutschen Bundestages beschäftigt.⁷

Als gesetzgeberische Vorgaben zur Steigerung des Anteils von Frauen in den Parlamenten werden Paritätsgesetze⁸ und

- * Der Beitrag beruht auf Vorarbeiten in Völzmann, Paritätsregelungen im Wahlrecht zwischen Parteienfreiheit, Gleichstellungsgesetz und Demokratieprinzip, DVBl 2021, 496.
- 1 Selbert, Vorwort, in: Reich-Hilweg, Der Gleichberechtigungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2 GG) in der parlamentarischen Auseinandersetzung (1948-1957) und in der Rspr. des BVerfG 1953-1975, 1979, S. 10.
- 2 BVerfGE 156, 224 Rn. 65, 66.
- 3 Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, GG Art. 3 Rn. 409.
- 4 Die stärkere Beachtung und Integration der Perspektiven bislang benachteiligter Gruppen fordert: Young, Ethics 99(2) (1989), 250 (263); Entwurf eines Modells „fairer Repräsentation“: Philipps, Democracy and difference, 1993 (dt.: Geschlecht und Demokratie, 1995); Philipps, Journal of Political Philosophy 12(1) 2004, 1 (6) (Der Ausschluss politischer Standpunkte aus dem politischen Entscheidungsfindungsprozess verlaufe heute nicht mehr über rechtliche Exklusionen, sondern resultiere aus gewohnheitsmäßigen Diskussionsmustern und der ungleichen Repräsentation verschiedener Bevölkerungsgruppen in den Entscheidungsgremien. Daher sei es nicht nur entscheidend, welche inhaltlichen Positionen Politiker*innen vertreten, sondern auch, welchen persönlichen Hintergrund sie aufweisen).
- 5 Übersicht über die Entwicklung des Frauenanteils im Deutschen Bundestag von 1949 bis 2017 bei Klammer/Menke, Gender Datenreport, 2020, abrufbar unter <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/geschlechterdemokratie-342/307426/gender-datenreport/> (26.05.2025).
- 6 Frauenanteil im 20. Deutschen Bundestag: 35,1 Prozent; bisheriger Höchststand: 37,1 Prozent (2013). Das Ansteigen des Frauenanteils seit den 1990er Jahren lag vor allem an den Selbstverpflichtungen der Parteien – das Abfallen nun auch: die AfD hat keinerlei derartige Selbstverpflichtung.
- 7 Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit, 12.05.2023, BT-Drs. 20/6400, S. 12 ff., abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/946720/7f5f5079cf07541d1368bee7b242f36f/Abschlussbericht-data.pdf> (26.05.2025).
- 8 Morlok/Hobusch, DÖV 2019, 14; Meyer, NVwZ 2019, 1245, 1250; Klaiki, DÖV 2020, 856, 860; Röhner, DÖV 2022, 103.

verpflichtende Selbstverpflichtungen der Parteien⁹ diskutiert. Beide stellen erhebliche Eingriffe in die Parteienfreiheit dar. Diese lassen sich jedoch rechtfertigen: aufgrund der besonderen, sich nicht auf die Volkswillensbildung reduzierenden Funktion von Parteien im demokratischen Staat einerseits und der strukturellen Benachteiligung von Frauen andererseits.

II. Parteien: Staatswillensbildungsfunktion

Zwar sind Parteien nicht dem staatlichen, sondern dem gesellschaftlichen Bereich zuzuordnen, mithin grundsätzlich grundrechtsberechtigt und nicht grundrechtsverpflichtet und sollen daher möglichst wenigen staatlichen Forderungen unterliegen.¹⁰ Diese Einordnung spricht aber nicht per se gegen mögliche Ausgestaltungen oder Einschränkungen der Parteienfreiheit. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass Parteien eine Sonderstellung¹¹ innerhalb der grundsätzlichen Trennung von Staat und Gesellschaft einnehmen. Das Bundesverfassungsgericht hat sie schon früh als „Zwischenglieder zwischen dem Einzelnen und dem Staat“¹² bezeichnet. Insbesondere in der Entscheidung zur Beteiligung von Parteien an privaten Rundfunkunternehmen ordnete das Bundesverfassungsgericht die Parteien zwar dem gesellschaftlichen Bereich zu, konstatierte aber auch eine besondere Nähe zum Staat: „Die Parteien weisen verglichen mit anderen gesellschaftlichen Kräften eine besondere Staatsnähe auf. Sie sind ihrem Wesen nach auf die Erlangung staatlicher Macht ausgerichtet und üben entscheidenden Einfluss auf die Besetzung der obersten Staatsämter aus.“¹³

Auf den Staat bezogene Grundsätze wendet das Bundesverfassungsgericht daher in abgeschwächter Form auch auf Parteien an.¹⁴

Diese Perspektive spielt eine zentrale Rolle für die Rechtfertigung von Eingriffen in die Parteienfreiheit durch Paritätsverpflichtungen: Die maßgebliche Funktion von Parteien erschöpft sich nicht in der gesellschaftlichen Mitbestimmung, dem Sammeln und Bündeln der vielfältigen Interessen innerhalb der Gesellschaft. Wesentliche Funktion ist auch das Betreiben des politischen Systems und die Durchsetzung eigenen Personals. Parteien übernehmen in vielfacher Hinsicht eine wichtige Vermittlungsaufgabe und liegen daher auf einer systematischen Zwischenstelle zwischen dem Bereich des gesellschaftlichen Geschehens, der von grundrechtlicher Freiheit geprägt ist, und dem Bereich der staatlichen Institutionen. Anders als andere Vereine bürgerlichen Rechts haben Parteien unmittelbaren Einfluss auf die Zusammensetzung staatlicher Organe und deren Entscheidungen. Ziel der Mitwirkung – also der Einflussnahme – der Parteien ist letztlich die Übernahme der Staatsleitung:¹⁵ Parteien besetzen die staatlichen Ämter und gestalten darüber die staatliche Politik. Das verfassungsrechtliche Mandat der Parteien ist auf den Staat gerichtet.¹⁶ Sie beeinflussen die Bildung des Staatswillens, indem sie in die staatlichen Institutionen hineinwirken – insbesondere, indem sie auf die Beschlüsse und Maßnahmen von Parlament und Regierung Einfluss nehmen.¹⁷

Die Funktion der Parteien ist daher nicht (mehr) auf den Bereich der Volkswillensbildung beschränkt, sie ist verschränkt mit der Staatswillensbildung; insbesondere auf diese zielen Parteien, diese beherrschen die im Rahmen der Wahl erfolgreichen Parteien.¹⁸

III. Gleichstellungsgebot: staatlicher Auftrag

Wird diese wesentliche Funktion der Parteien, also ihre Rolle an der Staatsleitung, ernst genommen, ist die Unterrepräsentanz von Frauen in Parlamenten hoch problematisch.

„Die Gesetze sind gegen die Frauen, weil ohne sie.“¹⁹ Diese Aussage *Hedwig Dohms*, einer Vorkämpferin des Frauenwahlrechts, ist heute zwar nicht mehr so offensichtlich richtig wie 1876, als Frauen weder das aktive noch das passive Wahlrecht hatten. Richtig bleibt die Befürchtung, dass bestimmte Perspektiven nicht ausreichend Eingang in Gesetzgebungsprozesse finden oder sich nicht durchsetzen können, wenn die Gesetzgebungsorgane zu homogen besetzt sind.²⁰ Solange Frauen und Männer sich gesellschaftlich unterschiedlichen Erwartungen ausgesetzt sehen und Frauen dadurch nachhaltig strukturell benachteiligt werden, ist deren Perspektive im Gesetzgebungsprozess umso wichtiger. Umso nachteiliger – sowohl für die einzelnen Frauen als auch für den Abbau der strukturellen Benachteiligung – ist eine Unterrepräsentation von Frauen in den Gesetzgebungsorganen.²¹

Der Abbau struktureller Benachteiligung ist aber gerade Aufgabe des Staates: Mit dem in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG normierten

9 Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit, 12.05.2023, BT-Drs. 20/6400, S. 27; ausführlich von Achenbach, Kommissionsdrucksache 20(31)051, Protokoll der 12. Sitzung, S. 11.

10 So das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zur Parteienfinanzierung: Erste Ansätze: BVerfGE 20, 56 (98 ff.) – Parteienfinanzierung I; deutlicher: BVerfGE 85, 264 (283 ff.) – Parteienfinanzierung II; zur Wahlwerbung: BVerfGE 44, 125 (140) – Öffentlichkeitsarbeit; besonders deutlich in der Entscheidung zur Beteiligung von Parteien an privaten Rundfunkunternehmen: „Parteien sind nicht Teil des Staates“, BVerfGE 121, 30 (53) – Parteibeteiligung an Rundfunkunternehmen.

11 Kluth, in: BeckOK GG, 61. Edition Stand: 15.03.2025, Art. 21 Rn. 65.

12 BVerfGE 20, 56 (101) – Parteienfinanzierung I, mit Verweis auf Hesse, VVDStRL 17 (1959), 19.

13 BVerfGE 121, 30 (53 f.) – Parteibeteiligung an Rundfunkunternehmen.

14 BVerfGE 121, 30 (55): „Hierbei kommt es zu personellen Überschneidungen zwischen politischer Partei und Staatsorgan. Der Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks ist vom Gesetzgeber daher grundsätzlich auch bei der Beteiligung von politischen Parteien an der Veranstaltung und Überwachung von Rundfunk zu beachten.“

15 Kluth, in: BeckOK GG, 61. Edition Stand: 15.03.2025, Art. 21 Rn. 60; Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, 106. EL Oktober 2024, Art. 21 Rn. 171.

16 Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, 106. EL Oktober 2024, Art. 21 Rn. 171.

17 BVerfGE, 121, 30 (53 f.); mit Verweis auf BVerfGE 3, 19 (26); - BVerfGE 14, 121 (133); BVerfGE 20, 56 (99, 101); BVerfGE 44, 125 (145 f.); BVerfGE 52, 63 (83); BVerfGE 107, 339 (358 f.).

18 Grimm, Die Zukunft der Verfassung, 1991, 265 f.; dies nicht ausreichend anerkennend VfgBbg, Urt. v. 23.10.2020 – Rs. 9/19, Rn. 90.

19 Dohm, Der Frauen Natur und Recht, 1876, zitiert aus Foljanty, in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 2012, S. 287.

20 Anders die sogenannte Repräsentationsidee, insbesondere: Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie, 1991, S. 393 ff., welche auf zwei wesentlichen Fiktionen aufbaut: Zum einen gebe es ein Gesamtinteresse des – ebenfalls homogen verstandenen – Volkes und zum anderen könnten Abgeordnete von ihren persönlichen Perspektiven und Wahrnehmungen (zugunsten dieses Gesamtinteresses) abstrahieren.

21 Auch die Gruppe der Frauen ist selbstredend alles andere als homogen; kritisch zum „Gruppismus“: Brubaker, Ethnizität ohne Gruppen, 2007.

Gleichstellungsgebot soll für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchgesetzt werden.²² Ziel ist die Angleichung der Lebensverhältnisse.²³ Damit dürfen faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, aufgrund des Gleichstellungsgebots durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden.²⁴ Dass das Gleichstellungsgebot grundsätzlich auch im Wahlrecht anwendbar ist, hat mittlerweile auch das Bundesverfassungsgericht bestätigt.²⁵

Wird diese wesentliche Funktion der Parteien, also ihre Rolle an der Staatsleitung, ernst genommen, ist die Unterrepräsentanz von Frauen in Parlamenten hoch problematisch.

Insbesondere mit Blick auf die Staatswillensbildungsfunktion der Parteien sind die tatsächlichen Beteiligungschancen an innerparteilichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen genau in den Blick zu nehmen, da diese letztlich in die Zusammensetzung und Entscheidungsfindung des Deutschen Bundestages münden. Den Parteien kommt bezüglich der Verwirklichung des Gleichheitsgebots aus Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG eine Schlüsselstellung zu. Ihnen diesbezüglich Verpflichtungen aufzuerlegen, liegt innerhalb des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums.²⁶

IV. Freie und Gleiche? Materiales Demokratieverständnis

Dafür lässt sich auch mit einem materialen Demokratieverständnis argumentieren, das danach fragt, wer am Gesetzgebungsprozess und am öffentlichen Meinungsbildungsprozess beteiligt ist und wie die Zugangschancen gesellschaftlich verteilt werden.²⁷ Während rein formale Perspektiven tatsächlich bestehende Ungleichheiten ausblenden und das Volk als abstrakte Einheit imaginieren, die unabhängig von gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnissen existiert und als Einheit repräsentiert werden kann,²⁸ sucht ein materiales Demokratieverständnis nach Maßstäben für „gerechte Staatlichkeit“.²⁹ Dafür fordert Cara Röhner, gerade nicht von abstrakten Gleichen, sondern vielmehr „von anhaltenden ungleichen Geschlechterbeziehungen aus[zu]gehen, die sich in ‚neutralen‘ politischen Prozessen in eine mittelbare Diskriminierung von Frauen übersetzen.“³⁰

Angesichts des historischen Ausschlusses von Frauen wird ihre gleichberechtigte Präsenz, ihre Teilhabe an der Gesamtrepräsentation,³¹ selbst zu einem demokratischen Prinzip.³² Dem Demokratieprinzip kommt insoweit eine gewährleistende Funktion zu: auf gleiche demokratische Teilhabe an der Staatsgewalt.³³

V. Ausgestaltung: (A)symmetrie und Binarität

Über das Gleichstellungsgebot, Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG, lassen sich Vorgaben für die Förderung und das Aufstellen von Frauen, nicht aber von Männern rechtfertigen – und folglich auch keine tatsächlich paritätischen Vorgaben (da diese letztlich Mindestquoten auch für Männer enthalten). Die besonderen Gleichheitssätze dienen dem Schutz von Menschen, die historisch benachteiligten Gruppen angehören und aus diesem Grund

noch immer strukturellen Benachteiligungen ausgesetzt sind. Das Gleichstellungsgebot ist daher asymmetrisch zu verstehen und kann Eingriffe in die Parteienfreiheit allein zum Schutz und zur Förderung dieser spezifischen Gruppen rechtfertigen.³⁴

Der Schutz von Frauen als eine dieser Gruppen wird im Grundgesetz besonders ausformuliert. Den Schutz von Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen, schließt das jedoch nicht aus.³⁵ Nichtbinäre Menschen sind ebenso wie trans* Menschen in besonderer Weise von Geschlechterdiskriminierung betroffen und damit – in einem asymmetrischen Verständnis – der Gruppe der Benachteiligten zuzuordnen. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Förderung des Frauenanteils können – und sollten – daher auch Regelungen für die Teilhabe nichtbinärer Menschen vorsehen.

VI. Mehr als Quoten: Anerkennung und Umverteilung

Die Gründe für die Unterrepräsentanz von Frauen in den Parlamenten sind vielfältig. Dies hat auch die von der letzten Bundesregierung eingesetzte Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit betont: Frauen haben aufgrund der noch immer bestehenden strukturellen faktischen Entgeltdiskriminierung geringere Möglichkeiten der Finanzierung von Kandidaturen, ihr Weg in die Politik ist schwieriger und unwahrscheinlicher aufgrund der ungleichen Verteilung von Care-Arbeit und innerhalb der Politik besteht noch immer strukturelle Diskriminierung von Frauen, etwa in den parteiinternen Strukturen und der politischen Praxis, die strukturell männlich geprägt sind.³⁶

22 BVerfGE 15, 337 (345); BVerfGE 48, 327 (340); BVerfGE 57, 335 (345 f.); BVerfGE 85, 191 (207).

23 BVerfGE 85, 191 (207); BVerfGE 87, 1 (42); BVerfGE 109, 64 (89); BVerfGE 113, 1 (15); BVerfGE 126, 29 (53 f.); Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 355.

24 BVerfGE 74, 163 (180); BVerfGE 85, 191 (206 f.).

25 BVerfGE 156, 224 Rn. 96 ff.

26 So auch BVerfGE 156, 224 Rn. 112 f.– Parität (Gleichstellungsgebot, Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG, einerseits und Parteienfreiheit, Art. 21 Abs. 1 GG, und Wahlgrundsätze, Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG, andererseits als gleichrangige Verfassungsgüter, zwischen denen die Gesetzgebung einen Ausgleich herbeizuführen hat); Meyer, NVwZ 2019, 1245 (1250); Klfki, DÖV 2020, 856 (860); Röhner, DÖV 2022, S. 103 (108) („zum jetzigen Zeitpunkt verhältnismäßig“).

27 Ausführlich Foljanty, in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 2012, S. 287–309; Röhner, Ungleichheit und Verfassung, 2019, S. 285 ff.; dies., DÖV 2022, 103.

28 Dies so beschreibend Röhner, Ungleichheit und Verfassung, 2019, S. 278; kritisch zu diesem monistischen Demokratieverständnis Foljanty, in: Foljanty/Lembke (Hrsg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 2012, S. 287.

29 Röhner, Ungleichheit und Verfassung, 2019, S. 277.

30 Ebd. S. 294.

31 Das Einbringen der Interessen von Frauen beruht dabei gerade nicht auf der Vorstellung einer gruppenspezifischen (Teil-) Repräsentation des Volkes; so aber das Verständnis des VfgBbg, Ur. v. 23.10.2020 – Rs. 55/19, Rn. 185.

32 Röhner, Ungleichheit und Verfassung, 2019, S. S. 293.

33 Röhner, Ungleichheit und Verfassung, 2019, S. 294.

34 Sackofsky, Was heißt: Ungleichbehandlung „wegen“, in: Kempny/Reimer (Hrsg.), Gleichheitssatzdogmatik heute, 2017, S. 63, 76 f.

35 BVerfGE 147, 1, 28 – Dritte Option.

36 Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit, 12.05.2023, BT-Drs. 20/6400, S. 16 f.

Eine allein auf Quoten fokussierende Diskussion greift daher zu kurz. Notwendig sind auch grundlegendere Umgestaltungen der gesellschaftlichen Arbeitsverteilung und der politischen Praxen und Prozesse: neben der Anerkennungsdimension auch die Umverteilungsdimension demokratischer Gerechtigkeit.³⁷ Die wechselseitigen Zusammenhänge zwischen gesellschaftlicher und politischer Ungleichheit dürfen nicht aus dem Blick geraten. Je mehr Frauen an politischen Entscheidungen beteiligt sind, desto größer ist aber freilich auch die Möglichkeit, wirksam Einfluss zu nehmen um bestehende Benachteiligungen (durch gesetzgeberische Gestaltung) abzubauen.³⁸

VII. Fazit

Die Verfassung zielt auf das Aufbrechen struktureller Benachteiligungen. Und wo, wenn nicht im Parlament, wo die wesentlichen Rechtsnormen entstehen, ist diese gravierender, insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen? Verfassungsrechtlich lassen sich Vorgaben zur Förderung von Frauen gegenüber Parteien, zumal diesen eine besondere Staatswillensbildungsfunktion zukommt, über das Gleichstellungsgebot, Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG, rechtfertigen: als Gewährleistung von Teilhabe an der Staatswillensbildungsfunktion. Die Entscheidung dafür und auch die

konkrete Ausgestaltung liegen – im hier skizzierten verfassungsrechtlichen Rahmen – grundsätzlich im Gestaltungsspielraum der Legislative, wobei bei einem besonders niedrigen Frauenanteil auch eine gesetzgeberische Handlungspflicht denkbar ist.³⁹ Aus rechtspolitischer Perspektive spricht für ein gesetzgeberisches Tätigwerden nicht nur der noch immer erforderliche Abbau bestehender Benachteiligungen, sondern auch die langfristige Absicherung von Frauenrechten: Zwar garantiert die Anwesenheit von weiblichen Abgeordneten nicht den Einsatz für Frauenrechte. Das aktive Eintreten gegen Frauenrechte dürfte aber umso eher gelingen, wie Frauen im Parlament und den einzelnen Fraktionen in der Minderheit sind.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-3-136

Die Parteienfinanzierung als Hebel für eine geschlechtergerechte(re) politische Teilhabe*



Kerstin Geppert

Rechtsanwältin und Vorsitzende des djb-Landesverbands Hamburg

Seit einigen Jahren wird intensiv über eine paritätische Repräsentation der Geschlechter in Parlamenten und Regierungen diskutiert. Die rechtswissenschaftliche Diskussion fokussiert dabei wahlrechtliche Paritätsregelungen und deren Verfassungskonformität.¹

Eine Überlegung wird bislang jedoch nur gestreift: Die staatliche Finanzierung politischer Parteien als Hebel zu nutzen.²

Parteien als Gatekeeper

Ausgangspunkt dieser Überlegung ist der Befund, dass Parteien Gatekeeper für den Zugang zu Parlamenten oder Regierungen sind. Denn Wähler*innen können nur wählen, wer zuvor von einer Partei als Kandidat*in aufgestellt wurde.³ Ohne die Unterstützung einer Partei ist erst recht kein Regierungsposten zu erringen. In den Parteien wirken jedoch informelle Mechanismen noch immer zu ungünsten von Frauen. Wer für eine (aussichtsreiche) Kandidatur nominiert wird, entscheidet vorrangig ein kleiner Kreis innerhalb der Partei,⁴ der häufig männlich dominiert ist. Dabei begünstigen

37 Fraser, in: Beerhorst/Demirović/Guggemoos (Hrsg.), *Kritische Theorie im gesellschaftlichen Strukturwandel*, 2004, S. 453, 463.

38 So auch Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit, 12.05.2023, BT-Drs. 20/6400, S. 17.

39 Eine solche bereits jetzt annehmend Laskowski, djbZ 2014, 93; dies., Streit 2015, 51.

* Der Beitrag basiert auf meiner im November 2024 an der Universität Hamburg als Dissertation eingereichten Arbeit „Parteienrechtliche Instrumente zur Förderung einer geschlechtergerechten politischen Teilhabe“.

1 Siehe nur Fontana, DVBl. 2019, 1153; Gloßner, Paritätsgesetze und repräsentative Demokratie, 2022; Heimerl, Paritätische Aufstellung von Kandidaten für Bundestagswahlen, 2023; Klafki, DÖV 2020, 856; Möllers, JZ 2021, 338; Röhner, Der Staat 59 (2020), 421; Valentiner, JöR nF 71 (2023), 209; Volk, Paritätisches Wahlrecht, 2022; Völzmann, DVBl 2021, 496.

2 So beispielsweise von Czisnik, djbZ 2019, 133; Ebsen, JZ 1989, 553 (558); Fontana, DVBl. 2019, 1153 (1156); Heimerl, Paritätische Aufstellung von Kandidaten für Bundestagswahlen, 2023, S. 73; v. Ungern-Sternberg, JZ 2019, 525 (52).

3 Zwar besteht nach § 20 Abs. 3 BWahlG nach den meisten Landeswahlgesetzen die Möglichkeit, als parteiunabhängige*r Kandidat*in zu kandidieren. Erfolg hatten damit bislang nur drei Kandidaten für den Deutschen Bundestag im Jahr 1949 und zwei Kandidaten für die Bremische Bürgerschaft im Jahr 1946.

4 Höhne, Wie stellen Parteien ihre Parlamentsbewerber auf?, in: Koschmieder (Hrsg.), *Parteien, Parteiensysteme und politische Orientierung*, 2017, 227 (234); Reiser, „Wer entscheidet unter welchen Bedingungen über die Normierung von Kandidaten?“ Die innerparteilichen Selektionsprozesse zur Aufstellung in den Wahlkreisen, in: Niedermayer (Hrsg.), *Die Parteien nach der Bundestagswahl 2009*, 2011, 237 (254 f.).

(informelle) Auswahlkriterien wie der sogenannte Amtsinhaberbonus oder das Ähnlichkeitsprinzip männliche Parteimitglieder.⁵ In der Folge sind Frauen im Bereich politischer Teilhabe noch immer von struktureller Diskriminierung betroffen.

Das Ziel: geschlechtergerechte politische Teilhabe

Dieser strukturellen Diskriminierung darf die Gesetzgebung aufgrund des in Art. 3 Abs. 2 GG verankerten Gleichstellungsgebots entgegenwirken. Es richtet einen Handlungsauftrag an den Staat, die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern (auch) im Bereich politischer Teilhabe anzugeleichen.⁶ Das Gleichstellungsgebot, dem ein materielles Verständnis von Gleichheit innewohnt,⁷ verpflichtet den Staat dazu, in allen Bereichen für reale Chancengleichheit zu sorgen – unabhängig von einer (möglicherweise sozial ungleichen) Ausgangslage.⁸ Diesen Handlungsauftrag unterstützt – im Bereich der politischen Teilhabe – das Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG. Denn Demokratie im Sinne des Grundgesetzes verlangt eine gleiche Freiheit in der Selbst- und Mitbestimmung eines* einer jeden Einzelnen in der Demokratie.⁹ Wie sie diesem Handlungsauftrag nachkommen möchte, ist dabei der Ausgestaltungsbefugnis der Gesetzgebung überlassen. Wahlrechtliche Paritätsregelungen stellen nur eine Möglichkeit dar. Will man auf streng verpflichtende Vorgaben verzichten, sind Instrumente, die zum gewünschten Verhalten anreizen, eine Alternative. Ein solcher Anreiz könnte im System der staatlichen Parteienfinanzierung geschaffen werden.

A. Finanzielle Anreize in der staatlichen Parteienfinanzierung

Dazu könnte das Erreichen eines vorgegebenen Ziels mit einem Bonus (= positivem finanziellen Anreiz) belohnt werden. Möglich ist auch, das Verfehlen eines Ziels mit einem Malus (= negativem finanziellen Anreiz) zu sanktionieren. Auch bei der Zielvorgabe ist Unterschiedliches denkbar: Frauenquoten in Parteigremien, unter den Kandidierenden oder den Abgeordneten sowie anderweitige Maßnahmen der Frauenförderung.

I. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Bei der Ausgestaltung der Anreize sind Grenzen zu berücksichtigen, die durch entgegenstehendes Verfassungsrecht eingezogen werden.

1. Die Verfassungsgarantien des Art. 21 GG

Diese ergeben sich zunächst aus Art. 21 GG. Nach dessen Abs. 1 S. 1 wirken Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Aufgrund ihrer elementaren Bedeutung für die Demokratie sichert Art. 21 GG ihnen bestimmte Rechte zu, erlegt ihnen jedoch auch gewisse Pflichten auf.

a) Die Gleichheit der Parteien

Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG (i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG bzw. Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG)¹⁰ garantiert die Gleichheit der Parteien. Aufgrund der engen Verbindung zur Wahlrechtsgleichheit wird sie als strenger und formaler Gleichheitssatz verstanden.¹¹ Sie umfasst die Chancengleichheit der Parteien im Wettbewerb um Wähler*innenstimmen und politische Mitwirkung.¹² Ein fairer

Wettbewerb kann bei ungleichen Wettbewerbsteilnehmenden – die Parteien nun einmal sind – jedoch nicht ausschließlich durch starre Gleichbehandlung gewährleistet werden.¹³ Angezeigt ist vielmehr eine abgestufte Chancengleichheit. Deren Ziel ist Auswirkungsgleichheit bzw. faktisch gleiche Chancen: Der Parteienwettbewerb darf in tatsächlicher Hinsicht nicht verzerrt werden.

Finanzielle Anreize wirken sich auf die finanzielle Ausstattung und damit auf den Wettbewerb der Parteien untereinander auf. Wie stark er verzerrt wird, hängt von der konkreten Ausgestaltung ab. So würde ein Anreiz, der sich relativ zu den restlichen staatlichen Mitteln der Partei verhält, den Wettbewerb weniger stark verzerrn als ein davon unabhängiger Anreiz. Orientiert sich die Zielvorgabe, bei deren Erreichen der Bonus ausgezahlt bzw. um den Malus gekürzt wird, am Anteil der Frauen unter den Parteimitgliedern, steht zudem in Frage, ob die Chancengleichheit der Parteien überhaupt berührt wird. Hier hätten alle Parteien die gleichen (tatsächlichen) Chancen, die Zielvorgabe zu erfüllen.¹⁴ Zwar beeinflusst der hier diskutierte Anreiz die Auswahl des politischen Personals. Dies ist aber keine Frage der Chancengleichheit, sondern eine der Parteienfreiheit.¹⁵

Demgegenüber beeinträchtigen Anreize für höhere – nicht dem Frauenanteil in der jeweiligen Partei entsprechende – Zielvorgaben die Chancengleichheit. Diese Beeinträchtigung kann gerechtfertigt werden, soweit sie auf einen zwingenden Grund zurückzuführen ist, der durch die Verfassung legitimiert ist.¹⁶

5 Vgl. Bjarneberg/Kenny, Government and Opposition 51 (2016), 370 (384 ff.); Steg, Die Kandidatenaufstellung zur Bundestagswahl, 2016, S. 365.

6 BVerfGE 85, 191 (207); 92, 91 (109); v. Achenbach, in: Brosius-Gersdorf, GG, 4. Aufl. 2023, Art. 3 II, III Rn. 38, Rn. 63 ff.; Baer/Markard, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 Rn. 358; Boysen, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 3 Rn. 168; Kingreen, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum GG, 225. Aktualisierung. 2024, Art. 3 Rn. 457; Möllers, JZ 2021, 338 (343).

7 Baer/Markard (Fn. 6), Rn. 361 f.; Mangold, Demokratische Inklusion durch Recht, 2021, S. 190 f.; Röhner, Ungleichheit und Verfassung, 2019, S. 170 ff.; Sacksofsky, Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, in: Mangold/Payandeh (Hrsg.), HB Antidiskriminierungsrecht, 2022, § 14 Rn. 27; Schuler-Harms, Positive Maßnahmen, in: Mangold/Payandeh (Hrsg.), HB Antidiskriminierungsrecht, 2022, § 16 Rn. 46.

8 Sacksofsky, in: Umbach/Clemens, GG, 2002, Art. 3 II, III 1 Rn. 355. So auch BayVerfGH, NVwZ-RR 2018, 457 (467); Boysen (Fn. 6), Rn. 161; Eckertz-Höfer, in: Denninger/Hoffmann-Riem/Stein, AK-GG, 3. Aufl. 2001, Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 Rn. 78 ff.; Schweizer, Der Gleichberechtigungssatz – neue Form, alter Inhalt?, 1998, S. 147 f.

9 So auch Kotzur, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum GG, 225. Aktualisierung. 2024, Vorbem. z. Art. 38-49 Rn. 41; ähnlich Valentiner (Fn. 1), 222 ff.

10 Die genaue Herleitung der Parteigleichheit ist zwar umstritten, die Existenz der Gleichheit der Parteien jedoch nicht. Vgl. dazu Kißlinger, Das Recht auf politische Chancengleichheit, 1998, S. 17 ff.

11 BVerfGE 20, 56 (116); 82, 322 (337); 95, 408 (417); 104, 14 (19 f.); 124, 1 (20).

12 Schon BVerfGE 1, 208 (242) spricht vom Recht einer politischen Partei „auf Gleichheit der Wettbewerbschancen“.

13 Grimm, Politische Parteien, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), HB VerFR, 2. Aufl. 1994, § 14 Rn. 42 ff.; Morlok/Jürgensen, JZ 2018, 695 (689 f.).

14 Vgl. BVerfGE 111, 54 (104 ff.).

15 Siehe dazu sogleich unter b).

16 BVerfGE 166, 93 (160 Rn. 180); 162, 207 (237 f., Rn. 92); Kunig, Parteien, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HB StaatsR, 3. Aufl. 2005, § 40 Rn. 93.

Einen solchen zwingenden Grund stellt das Gleichstellungsgebot aus Art. 3 Abs. 2 GG dar. Die Ungleichbehandlung muss sich dafür nicht als zwangsläufig oder notwendig darstellen. Es genügt, wenn der Grund durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht ist, das der (Parteien)Gleichheit die Waage halten kann.¹⁷

Das Gleichstellungsgebot ist verfassungsrechtlich verankert und von einem Gewicht, das der Wahlrechtsgleichheit und so auch der Chancengleichheit der Parteien grundsätzlich die Waage halten kann.¹⁸ Finanzielle Anreize greifen zudem weniger stark in Rechte der Parteien ein als verpflichtende Quoten für Wahllisten. Letztlich hängt die verfassungsrechtliche Zulässigkeit finanzieller Anreize von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Instrumentes ab. Dabei sind Zielvorgabe und Höhe des Anreizes in ein angemessenes Verhältnis zu bringen, wobei die unterschiedlichen Ausgangslagen der Parteien zu berücksichtigen sind. Voraussetzungen, die für die Parteien mit wenigen weiblichen Mitgliedern nur schwer zu erreichen sind, sind mit einem geringeren Bonus / Malus zu kombinieren. Umgekehrt können Zielvorgaben, die einfacher erreichbar sind, mit einem höheren Bonus / Malus verknüpft werden.

b) Die Freiheit der Parteien

Art. 21 Abs. 1 GG schützt darüber hinaus jede Form der Freiheit, die Parteien zur Erfüllung ihrer demokratischen Funktion benötigen. Die Programmfreiheit sichert das Recht der Parteien, sich frei von jeder staatlichen Bewertung eine eigene Ausrichtung, eigene politische Ziele und eine Programmatik zu geben.¹⁹ Sie umfasst auch die Freiheit zur Tendenz, also das Recht, eine eigene politische Tendenz zu haben.²⁰ Aus der Tendenzfreiheit folgt schließlich das Recht zur Tendenzreinheit, das den Parteien zugesteht, ihre gesamte organisatorische Struktur auf ihre Tendenz auszurichten.²¹ Sie verknüpft die Programm- mit der Organisationsfreiheit, die ein weiterer Teil der Parteienfreiheit darstellt. Die Organisationsfreiheit garantiert jeder Partei, Art und Umfang ihrer Organisation grundsätzlich selbst zu bestimmen.²² Diesen Maßstab angelegt, berühren die hier diskutierten staatlichen Vorgaben die Parteienfreiheit. Ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit hängt daher davon ab, ob die Beeinträchtigung gerechtfertigt werden kann.

Neben dem Gleichstellungsgebot aus Art. 3 Abs. 2 GG kann zur Rechtfertigung auf Art. 21 GG selbst zurückgegriffen werden. Denn auch Art. 21 GG zieht der Parteienfreiheit Grenzen.²³ So wird die Parteienfreiheit weit überwiegend als funktionale Freiheit verstanden. Ursprung und Grund der den Parteien in der Verfassung zugesicherten Rechte (und auch ihrer Pflichten) liegen in ihrer demokratischen Funktion.²⁴ In der Folge beschränken die Funktionen der Parteien auch den Umfang ihrer Rechte. Eine dieser Funktionen ist, politisches (Führungs-)Personal zu rekrutieren. Bereits 1979 stellte das Bundesverfassungsgericht dabei den „entscheidenden Einfluss“ fest, den Parteien „auf die Besetzung der obersten Staatsämter aus[üben]“.²⁵ Damit einher geht eine besondere Verantwortung der Parteien bei der Auswahl ihres Personals.²⁶ Allen Parteimitgliedern muss es in gleichem Maße möglich sein, Teil des rekrutierten Personals zu

werden und ein innerparteiliches Mandat oder eine Kandidatur zu einem öffentlichen Amt zu erlangen. Dieses Erfordernis lässt sich zudem aus dem Gebot innerparteilicher Demokratie (Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG) ableiten. Denn innerparteiliche Demokratie erfordert chancengleiche Mitwirkungsmöglichkeiten der Parteimitglieder und damit den chancengleichen Zugang zu Ämtern und Positionen.²⁷

Zur Rechtfertigung muss die Beeinträchtigung schließlich verhältnismäßig sein. Für die diskutierten Anreize spricht wiederum, dass sie eingriffsärmer sind als verpflichtende Instrumente. Im Übrigen kommt es auf eine verhältnismäßige Ausgestaltung des Anreizes an.

2. Weiteres entgegenstehendes Verfassungsrecht

Abhängig von der gewählten Zielvorgabe können finanzielle Anreize weitere verfassungsrechtliche Gewährleistungen berühren. Wird an das Geschlecht angeknüpft, steht dem grundsätzlich das Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG entgegen. Wird als Vorgabe ein gewisser Frauenanteil unter den Kandidierenden, Abgeordneten oder in Parteigremien gefordert, sind die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG zu berücksichtigen. Sie finden bei der Wahl von Kandidat*innen zu Parlamentswahlen direkt und bei Wahlen von Parteiämtern über das Gebot der innerparteilichen Demokratie aus Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG entsprechende Anwendung.²⁸

Das Gleichstellungsgebot vermag diese Beeinträchtigungen als gleichrangiges Verfassungsrecht (und als besonderer, zwingender Grund) grundsätzlich zu rechtfertigen.²⁹ Auch hier kommt es auf eine verhältnismäßige Ausgestaltung des gesamten Instruments an. Für die Anreize spricht, dass sie nur das Wahlrecht der Parteimitglieder (und nicht das der gesamten wahlberechtigten Bevölkerung) beeinträchtigen.

17 BVerfGE 166, 93 (160 Rn. 180; 162, 207 (237 f., Rn. 92).

18 BVerfGE 156, 224 (266 Rn. 112); Boysen (Fn. 6) Rn. 168; Classen, ZRP 2021, 50 (50); Fontana, djbZ 2019, 128 (129 f.); Kingreen (Fn. 6), Rn. 457; Möllers, JZ 2021, 338 (343); Schuler-Harms (Fn. 7), Rn. 73; Valentiner (Fn. 1), 214 f., a.A. v. Ungern-Sternberg (Fn. 2), 533.

19 BVerfGE 111, 382 (409); 156, 224 (262); so auch Grimm (Fn. 13), Rn. 32.

20 Grundlegend dazu Morlok, NJW 1991, 1162; ihm zustimmend Klafki, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 21 Rn. 44; Streinz, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Art. 21, Rn. 108.

21 Morlok (Fn. 20), 1163; Streinz (Fn. 20), Rn. 108.

22 BVerfGE 104, 14 (19); Seifert, Die politischen Parteien im Recht der Bundesrepublik Deutschland, 1975, S. 116.

23 Kersten, in: Kersten/Rixen, PartG, 2009, § 1 Rn. 57; Klafki (Fn. 20), Rn. 45; Morlok, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 21 Rn. 66; Streinz (Fn. 20), Rn. 117 f.; Towfigh/Ulrich, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum GG, 225. Aktualisierung, 2024, Art. 21 Rn. 404.

24 Hesse, VVDStRL 17 (1959), 11 (16), Grimm (Fn. 13), Rn. 30.

25 BVerfGE 52, 63 (83).

26 In diese Richtung auch Völzmann, djbZ 2019, 130.

27 Morlok/Merten, Parteienrecht, 2018, S. 130; Klafki (Fn. 1), (859); Volkmann, in: Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum GG, 2024, Art. 21 Rn. 65.

28 BVerfGE 89, 243 (252 f.).

29 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 01. April 2015 – 2 BvR 3058/14 –, juris, Rn. 25.

II. Ausgestaltungsfragen

1. Positive finanzielle Anreize

Ein Bonus müsste auch finanziert werden. Das jährliche Gesamtvolume staatlicher Mittel, das nach § 18 Abs. 1 PartG allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, ist allerdings nach § 18 Abs. 2 PartG gedeckelt und genügt aktuell schon nicht, um die eigentlich bestehenden Ansprüche zu decken.³⁰ Diese absolute Obergrenze ist Ausfluss des Grundsatzes der Staatsfreiheit, der dem Staat verbietet, den Parteien mehr zuzuwenden, als sie unter Beachtung des Gebots sparsamer Verwendung öffentlicher Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.³¹ Zur Finanzierung eines Bonus müssten deshalb entweder bestehende Ansprüche gekürzt oder die absolute Obergrenze angehoben werden. Letzteres ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an enge Voraussetzungen geknüpft.³²

Finanzielle Anreize im Rahmen der Parteienfinanzierung sind grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig, um das Ziel einer geschlechtergerechten politischen Teilhabe zu fördern.

Daneben könnte die sogenannte relative Obergrenze die Wirksamkeit positiver finanzieller Anreize hemmen. Auch sie ist Ausfluss des Grundsatzes der Staatsfreiheit und besagt, dass die staatlichen Mittel die eigenen Einnahmen³³ der Partei nicht übersteigen dürfen (§ 18 Abs. 5 PartG). Sie soll sicherstellen, dass nicht der Staat Parteien überwiegend finanziert, sondern sich Parteien um finanzielle Unterstützung aus der Gesellschaft bemühen müssen.³⁴ Übersteigt der einer Partei zustehende Anspruch auf staatliche Mittel ihre eigenen Einnahmen wird dieser entsprechend gekappt. Ein Bonus käme nicht bei der Partei an. Der Anreiz verlöre de facto seine Wirkung.

2. Negative finanzielle Anreize

Negative finanzielle Anreize haben demgegenüber den Vorteil, dass ihre Finanzierung nicht durch die absolute Obergrenze erschwert bzw. ihre Wirksamkeit nicht durch die relative Obergrenze verringert wird. Allerdings erscheint die Beeinträchtigung schwerer, wenn Parteien staatliche Mittel gestrichen werden. Nach herrschender Meinung hat die einzelne Partei

allerdings keinen (individuellen) verfassungsrechtlichen Anspruch auf staatliche Finanzierung.³⁵ Dementsprechend liegt es im Ermessensspielraum der Gesetzgebung, wie sie die staatliche Parteienfinanzierung ausgestaltet. Dabei ist sie lediglich an verfassungsrechtliche Vorgaben wie die Chancengleichheit der Parteien gebunden. Diese fordert einen verfassungsrechtlich verankerten Grund für eventuelle Kürzungen, der hier vorläge.

3. Kombination aus negativen und positiven finanziellen Anreizen

Schließlich besteht die Möglichkeit, negative und positive finanzielle Anreize zu kombinieren. Dies bietet den Vorteil, dass die Gelder, die aufgrund des negativen Anreizes gekürzt werden, den positiven Anreiz finanzieren könnten. Als weiterer Vorteil, würde sich das Instrument bei optimalem Verhalten aller Akteur*innen selbst aufheben. Wird niemand sanktioniert, bleibt kein Geld für positive Anreize; das gesamte Instrument entfaltet keine Wirkung mehr.³⁶

B. Fazit

Finanzielle Anreize im Rahmen der Parteienfinanzierung sind grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig, um das Ziel einer geschlechtergerechten politischen Teilhabe zu fördern. Im Einzelnen kommt es auf die konkrete Ausgestaltung eines solchen Instruments an. Finanzielle Anreize, die mit einer Zielvorgabe verknüpft werden, bieten dabei viele Stellschrauben, um das Instrument im Ganzen verhältnismäßig zu gestalten.

30 Deutscher Bundestag, Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2024, Anlage 2.

31 BVerfGE 85, 264 (290); 165, 206 (246 Rn. 113).

32 BVerfGE 165, 206 (250 f. Rn. 122 ff.).

33 Relevant für diesen Betrag sind allerdings nur die Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1-7 PartG.

34 BVerfGE 85, 264 (289).

35 BVerfGE 20, 56 (100); 111, 54 (99); Ipsen/Koch, in: Sachs, GG, 9. Aufl. 2021, Art. 21 Rn. 96; Jores, Der Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung nach Art. 21 Abs. 3 GG, 2021, S. 98; Kersten (Fn. 23), Rn. 92; Klein, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 104. El April 2024, Art. 21 Rn. 434; Kunig (Fn. 16), Rn. 102 ff.; Morlok (Fn. 23), Rn. 45; Streinz (Fn. 20), Rn. 181.

36 Was verfassungsrechtlich ohnehin gefordert ist, da es dann an der für Art. 3 Abs 2 S. 2 GG notwendigen strukturellen Diskriminierung fehlt, vgl. Sacksofsky, Das Grundrecht auf Gleichberechtigung, 2. Aufl. 1996, S. 379; Schuler-Harms (Fn. 7), Rn. 3, Rn. 47.

Parität vor Ort?!? Rechtliche Reformansätze für die Kommunalpolitik

Strukturelle Barrieren, politische Verantwortung und gesetzgeberische Optionen



▲ Foto: EAF Berlin

Dr. Helga Lukoschat

Mitgründerin und Stellv. Vorstandsvorsitzende der EAF Berlin, verfügt über umfangreiche Erfahrung in Forschung und Beratung zur Förderung der politischen Partizipation von Frauen. Sie hat zahlreiche Forschungs- und Beratungsprojekte und Publikationen der EAF Berlin geleitet und wissenschaftlich supervidiert.



▲ Foto: Trutschel/photothek

Kathrin Mahler Walther

Geschäftsführende Vorstandsvorsitzende der EAF Berlin, berät Organisationen in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft und hat für die EAF Berlin verschiedene Studien durchgeführt. Für ihr Engagement für die Friedliche Revolution 1989 erhielt die gebürtige Leipzigerin das Bundesverdienstkreuz am Bande.



▲ Foto: Paula Winkler

Cécile Weidhofer

Director in der EAF Berlin, leitet den Bereich Politik & Internationales. Die Deutsch-Französin verantwortete zahlreiche Projekte in Deutschland, Europa und der MENA-Region zur Förderung der politischen Teilhabe von Frauen. Aktuell leitet sie das Projekt Frauen.Vielfalt.Politik., welches Lösungen für eine bessere Kommunalpolitik vermittelt.

Die **EAF Berlin** ist eine unabhängige und gemeinnützige Forschungs- und Beratungsorganisation. Seit 1996 arbeitet die EAF Berlin an der Schnittstelle von Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zu den Themen Chancengleichheit, Vielfalt und Frauen in Führungspositionen. Die EAF Berlin ist parteiübergreifend auf nationaler und internationaler Ebene tätig. Webseite: www.eaf-berlin.de

Die Kommunalpolitik ist ein Grundpfeiler unserer Demokratie. Hier werden die Entscheidungen getroffen, die unmittelbar den Alltag der Menschen vor Ort betreffen. Umso wichtiger ist es, dass die Vielfalt der Perspektiven an diesen Entscheidungen beteiligt wird und sie gestaltet und trägt. Doch gerade hier, auf der kommunalen Ebene, ist die Repräsentationslücke besonders hoch: Es fehlen die Stimmen von Frauen, von jungen Menschen, es fehlt die Vielfalt der Berufsgruppen und die Perspektive von Menschen mit Migrationsgeschichte – um nur einige zu nennen.

Die mangelnde Vielfalt der Perspektiven kann sich vor Ort nachteilig auf die politischen Entscheidungen auswirken, u.a. weil deren Akzeptanz in der Bevölkerung schwindet. Es lohnt sich daher, für zeitgemäße Rahmenbedingungen und für Perspektivenvielfalt in der Kommunalpolitik zu sorgen, um politischem Desinteresse oder gar der Ablehnung demokratischer Verfahren und Institutionen entgegenzuwirken. Damit würde auch ein wichtiger Beitrag zur Demokratieförderung geleistet.

Wo sind die Frauen? Zur Repräsentativität von Kommunalpolitik

Auf der kommunalen Ebene liegt der Anteil von Frauen im Durchschnitt unter einem Drittel. Dabei gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern: In den Stadtstaaten ist er mit über 40 Prozent am höchsten, dagegen bilden Sachsen, Sachsen-Anhalt und Baden-Württemberg mit knapp über 20 Prozent die Schlusslichter.¹

Noch geringer ist der Anteil von Frauen unter den Bürgermeister*innen: Nur etwa jedes 7. Rathaus wird von einer Frau geführt, im bundesweiten Durchschnitt sind 13,5 Prozent der Bürgermeister*innen weiblich. Auch hier variieren die Anteile zwischen den Bundesländern; Mecklenburg-Vorpommern liegt mit knapp 20 Prozent an der Spitze, Hessen und Saarland weisen mit weniger als zehn Prozent den geringsten Anteil auf.²

Einstiegswege: Was führt Frauen in die Kommunalpolitik?

Den Ausgangspunkt für kommunalpolitisches Engagement bildet in der Regel zivilgesellschaftliches Engagement in Verbänden, Vereinen oder Initiativen. So zeigen die Studien der EAF Berlin über die Jahre hinweg, u.a. eine repräsentative Befragung von Stadt- und Gemeinderätinnen, dass vier von fünf Mandatsträ-

1 BMFSFJ: Vierter Engagementbericht der Bundesregierung (2025). Online unter: <https://www.vierter-engagementbericht.de/>, abgerufen am 12.06.2025.

2 Stocker, Simon: Die Vermessung des Frauenanteils im Bürgermeisteramt in den Städten und Gemeinden der Bundesländer. In: Stadt und Gemeinde 6/24, Zeitschrift des Deutschen Städte- und Gemeindebund, S. 10-13.

gerinnen bereits vor der Übernahme eines kommunalpolitischen Mandats ehrenamtlich engagiert waren.³ Das Engagement eröffnet Einblicke in kommunale Prozesse und Entscheidungen, es fördert die Selbstwirksamkeit und verschafft Sichtbarkeit. Diese ist Voraussetzung, um für eine kommunalpolitische Tätigkeit angefragt zu werden, ob als sachkundige Bürgerin, im Ortsbeirat oder für eine Kandidatur im Gemeinde- oder Stadtrat.

Jedoch ist die Engagementstruktur gerade im ländlichen Raum eher männlich geprägt: vom Katastrophenschutz über den Schützenverein bis hin zum Fußballverein. Frauen engagieren sich zwar in ähnlichem Maße wie Männer, aber häufig in weniger sichtbaren Rollen und eher in informellen, temporären Initiativen. Der aktuelle Engagementbericht der Bundesregierung zeigt: traditionelles ehrenamtliches Engagement erfordert teils erhebliche zeitliche und finanzielle Ressourcen. Dies erschwert den Zugang von Frauen ins Engagement und verstärkt sich mit Blick auf kommunalpolitisches Engagement.

Wo liegen Barrieren und Hemmnisse?

Tradierte gesellschaftliche Rollenmuster führen noch immer dazu, dass Frauen in der Öffentlichkeit und in Entscheidungspositionen weniger präsent sind, ihnen weniger zugetraut wird, sie deutlich mehr in Care-Tätigkeiten eingebunden sind und sie infolgedessen über geringere zeitliche und materielle Ressourcen verfügen als Männer.

Doch politisches Engagement ist zeit- und kostenaufwändig, und es stellt sich für viele Menschen – insbesondere für Frauen in der sogenannten Rush Hour des Lebens – die Frage, ob sie sich das überhaupt leisten können. Die geringen, von den Kommunen individuell festgelegten Aufwandsentschädigungen für das kommunalpolitische Ehrenamt kompensieren lange Vorbereitungs- und Sitzungszeiten nicht. Wer deshalb Arbeitszeit reduziert, verzichtet nicht nur auf reales Einkommen, sondern auch auf Rentenansprüche. Dies ist für Frauen angesichts von häufiger Altersarmut besonders nachteilig. Wenn darüber hinaus zusätzliche Kosten für Betreuung von Angehörigen entstehen, steigt die finanzielle Belastung noch mehr.

Hinzu kommt, dass Frauen in der Politik vielfach Ausschlussfahrten machen – sowohl in den Medien, in den Parteien als auch in den Räten. In unserer aktuellen Studie zum Engagement von Frauen in der Kommunalpolitik in Sachsen haben alle befragten Kommunalpolitikerinnen von mehr oder minder subtilen Formen von Alltagssexismus berichtet: Ihre Beiträge werden überhört, sie werden auf bestimmte Themen festgelegt, finden keinen Zugang zu etablierten Netzwerken oder erleben sogar sexuelle Belästigung. Zusätzlich wird der Ton im Rat rauer, Beleidigungen bis hin zu Bedrohungen nehmen zu – sowohl im unmittelbaren Umgang mit Ratsmitgliedern als auch mit Bürger*innen und in den sozialen Medien.⁴

Wie kann die Repräsentation von Frauen in der Kommunalpolitik gestärkt werden?

Weil für die Unterrepräsentanz von Frauen komplexe Faktoren verantwortlich sind, reicht es nicht aus, nur auf einer Ebene anzusetzen: Es gilt, sowohl die individuelle Förderung von Frauen als

auch die institutionell-politische Ebene wie auch gesellschaftlich Strukturen in den Blick zu nehmen.

Auf individueller Ebene sind in den vergangenen Jahren eine Reihe von Programmen und Projekten, u.a. unter Federführung der EAF Berlin, entstanden: Mentoring-Programme und Empowerment-Angebote für verschiedenen Zielgruppen, für junge Frauen oder Frauen mit Migrationsgeschichte. In allen diesen Angeboten bilden Ansprache und Ermutigung, Information und Unterstützung sowie die Netzwerkbildung zentrale Bestandteile. Die persönliche Ansprache wird in unseren Studien von Amts- und Mandatsträgerinnen auch fast durchgängig als *das* Instrument benannt, um Frauen zu gewinnen. Tatsächlich zeigt auch die Evaluation des „Aktionsprogramms Kommune“, dass rund zwei Drittel der Mentees nach Abschluss des Programms eine Kandidatur anstreben. Im Rahmen des „Aktionsprogramms Kommune“ unterstützte die EAF Berlin in Kooperation mit dem Deutschen LandFrauenverband, gefördert vom BMFSFJ, bundesweit 20 Regionen in der Förderung von Frauen für die Kommunalpolitik. Die Anzahl der Kandidatinnen und der Anteil von Frauen unter den gewählten Mandatsträger*innen konnte in einigen Regionen, z.B. in fünf Landkreisen in Sachsen, sogar nachweislich erhöht werden.⁵

Doch langfristig reichen diese Angebote nicht aus. Der Blick muss auch auf die Rahmenbedingungen kommunalpolitischen Engagements gerichtet werden. Dessen Attraktivität zu verbessern, käme dabei nicht nur bisher unterrepräsentierten Gruppen zu Gute. So geben auch kommunalpolitisch engagierte Männer in unseren Befragungen an, dass sie sich eine Reduktion des zeitlichen Aufwands und eine bessere Vereinbarkeit mit Beruf und Familie wünschen würden.⁶

Für die Modernisierung der Rahmenbedingungen kommunalpolitischer Arbeit sind alle politischen Ebenen gefragt: sowohl die Kommunen selbst als auch die Bundesländer sowie die Bundesebene:

Die Kommunen können für eine konsequente zeitliche Begrenzung der Rede- und Sitzungszeiten, für professionelle Moderation und einen respektvollen Umgangston sorgen. Einige Kommunen haben sich bereits einen „Code of Conduct“ gegeben, um unsachliche Äußerungen oder gar Beleidigungen und rassistische und sexistische Bemerkungen konsequent zu unterbinden.

Von hoher Bedeutung ist auch die Unterstützung von Mandatsträger*innen mit Sorgepflichten, seien es betreuungsbedürftige Kinder oder pflegedürftige Angehörige. Notwendig ist die Erstattung von Betreuungskosten, idealerweise in Form

3 Kletzing, Uta / Lukoschat, Helga: Engagiert vor Ort. Wege und Erfahrungen von Kommunalpolitikerinnen. EAF Berlin 2010.

4 Mahler Walther, Kathrin / Sive, Anna / Hempe, Lisa / Lukoschat, Helga: Engagement von Frauen in der Kommunalpolitik in Sachsen. Herausgegeben von: Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, 2024.

5 Ebd.

6 Lukoschat, Helga / Lohaus Stefanie / Hempe, Lisa: Frauen in die Politik! Umfrage zur Situation in der Kommunalpolitik in fünf Städten der Regionen Ostwestfalen-Lippe und Südwestfalen, Ergebnisbericht, EAF Berlin 2023.

unbürokratischer Zuschläge auf Sitzungsgelder. Auch die Möglichkeit, ein Kind in die Ratssitzung mitzunehmen, lässt sich bei gemeinsamem Willen ohne Weiteres realisieren.

Für die Modernisierung der Rahmenbedingungen kommunalpolitischer Arbeit sind alle politischen Ebenen gefragt: sowohl die Kommunen selbst als auch die Bundesländer sowie die Bundesebene.

Vor Ort kommt außerdem den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten eine Schlüsselrolle zu. Sie schaffen einladende Räume für die Vernetzung und Stärkung von Frauen. Sie bringen die Bedeutung gleichstellungspolitischer Anliegen in die Verwaltung, den Rat und die Öffentlichkeit ein. Damit haben sie eine zentrale Rolle für die Gewinnung von Frauen für die Kommunalpolitik einerseits und die Modernisierung der Rahmenbedingungen kommunalpolitischen Engagements andererseits. Die Stärkung der Position und Rolle der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der Ausbau der ihnen zur Verfügung stehenden zeitlichen und materiellen Ressourcen ist daher ein zentraler Hebel – für den sowohl die Kommunen als auch die Bundesländer Verantwortung tragen.

Ein zentrales Thema für die Landesebene sind die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche kommunalpolitische Arbeit. Diese sollten einheitlich geregelt werden und sich an der Größe der jeweiligen Kommune orientieren. Wegweisend ist hier das Beispiel aus Nordrhein-Westfalen – bisher das einzige Bundesland, das eine solche einheitliche Regelung auf Landesebene erlassen hat. In Thüringen und Brandenburg wurden lediglich Sockelbeträge festgelegt.

In den Kommunalverfassungen gilt es zudem, praktikable Regelungen für hybride Sitzungen und Stimmabgaben zu verankern. Diese Möglichkeit wird durchgängig in unseren Studien befürwortet, weil so im Fall von temporären Mobilitäts einschränkungen flexibler auf die familiäre oder berufliche Situation eingegangen werden kann.

Auf Landesebene gilt es schließlich auch, verlässliche Beratung und Unterstützung bei Beleidigungen, Bedrohungen und Übergriffen im virtuellen wie im realen Raum zu schaffen, zum Beispiel in Form einer landesweiten Ansprechstelle, wie z.B. im Freistaat Sachsen geschehen. Auch Männer sind stark betroffen, doch Frauen erfahren Hass und Häme oftmals in anderer, nämlich sexualisierter Form sowie in Form von Drohungen gegen Familienangehörige bzw. ihre Kinder.⁷

Sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene bedarf es moderner Regelungen für Mutterschutz und Elternzeit für Politiker*innen. Das heißt vor allem, den Rahmen für mehr Flexibilität zu schaffen.

Interessant ist hier der Fall einer Bürgermeisterin aus Süddeutschland, die auf den Mutterschutz nach der Geburt verzichten wollte. Sie hatte bereits erlebt, dass ihr Stellvertreter – vormals ihr Konkurrent im Wahlkampf – ihre Abwesenheit für seine Ziele

nutzt und wollte dieses Risiko nicht erneut eingehen. Da die Mutterschutzfristen nach der Geburt verbindlich sind, war es rechtlich für sie nicht möglich, diesen auf eigenen Willen auszusetzen.

Auf der anderen Seite beklagen Mandatsträgerinnen, dass sie sich im Mutterschutz und der Elternzeit nicht temporär vertreten lassen können. Für sie besteht aktuell nur die Möglichkeit, ihr Mandat fortzuführen oder es ganz niederzulegen. Hier wären befristete Vertretungslösungen wichtig. Als gutes Beispiel hierfür lässt sich Bern (Schweiz) anführen: Hier tritt am 1. Juli 2025 eine wegweisende Regelung in Kraft: Kommunalpolitiker*innen im Stadtrat können künftig für mindestens drei und bis zu sechs Monate pausieren – vertreten von einer offiziellen Nachrücker*in. Nach Ablauf der Ausfallzeit kehren sie in ihr Mandat zurück.

Da kommunalpolitisches Engagement viel Zeit erfordert, hat diese Beanspruchung Auswirkungen auf den beruflichen Einsatz der Mandatsträger*innen: Teilweise reduzieren sie ihre Berufstätigkeit, in jedem Fall sind sie in ihren zeitlichen Möglichkeiten begrenzt. Diese Einschränkungen sollten nicht zu Nachteilen in der Zukunft führen. Deshalb sollte auf der Bundesebene eine Regelung entwickelt werden, wie ehrenamtliches kommunalpolitisches Engagement von Amts- und Mandatsträger*innen durch Rentenpunkte anerkannt werden kann.

Welchen Einfluss hat das Wahlrecht?

Da das Wahlrecht sehr häufig als ein relevanter Faktor für die Unterrepräsentanz von Frauen angeführt wird, möchten wir hier kurz auf das kommunale Wahlrecht eingehen.

Grundsätzlich gilt die reine Verhältniswahl über geschlossene Listen als besonders förderlich für die Beteiligung von Frauen oder anderen unterrepräsentierten Gruppen. Wahllisten lassen sich deutlich „leichter“ nach Geschlechtern ausgewogen besetzen – den politischen Willen bzw. verbindliche Quotenvorgaben der Parteien vorausgesetzt – als Direktmandate, bei denen nur eine Person kandidieren kann und bei aussichtsreichen Kandidaturen die (männliche) Konkurrenz besonders stark ist.

Unter den direkt gewählten Bürgermeister*innen liegt der Anteil der Frauen im bundesdeutschen Durchschnitt bei lediglich 13,5 Prozent. Frauen sind mit strukturellen Hürden konfrontiert, die in geringeren zeitlichen und auch materiellen Ressourcen für umfangreiche Netzwerkpflege und Öffentlichkeitsarbeit im Wahlkreis bzw. in der Kommune bestehen, aber auch in unzureichender Unterstützung in den Parteien selbst. Frauen werden häufiger als Männer in Konstellationen als Kandidatin für das Amt der Bürgermeisterin aufgestellt, in denen sich entweder kein anderer Bewerber findet, weil zum Beispiel die Situation in der Kommune als besonders schwierig oder verfahren gilt, oder geringe Aussichten prognostiziert werden, das Mandat zu erringen.⁸

7 Mahler Walther, Kathrin / Sive, Anna / Hempe, Lisa / Lukoschat, Helga: Engagement von Frauen in der Kommunalpolitik in Sachsen. Herausgegeben von: Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, 2024.

8 Belschner, Jana / Lukoschat, Helga: Frauen führen Kommunen. Eine Untersuchung zu Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in Ost und West. EAF Berlin 2014.

Im Kommunalwahlrecht gibt es zudem die Besonderheit, dass in der Mehrzahl der Bundesländer das direktdemokratische Element des Kumulierens und Panaschierens verankert ist. D.h. es können Stimmen gehäufelt oder über die Parteilisten hinweg verteilt werden. Damit kann die Wählerschaft mehr Einfluss auf den Erfolg einzelner Kandidat*innen nehmen. Wie wirkt sich dies auf die Chancen von Frauen aus?

Die Forschung dazu bringt keine eindeutigen Ergebnisse hervor. Als „Faustregel“ wird angenommen, dass eine Benachteiligung von Frauen vor allem in ländlichen und stark konservativ geprägten Regionen wahrscheinlich ist. Dies ist jedoch keineswegs so flächendeckend und in dem Umfang der Fall, wie häufig vermutet wird. Die jüngsten empirischen Forschungen von *Holtkamp/Wiechmann* zeigen, dass sich über das Kumulieren und Panaschieren allenfalls leicht negative Effekte auf den Wahlerfolg von Frauen nachweisen lassen. Interessant ist ihr Hinweis, dass sich die Aufmerksamkeit der Wähler*innenschaft vor allem auf die drei obersten Listenplätze konzentriert und i.d.R. nicht die gesamte Liste „durchforstet“ wird (eine Ausnahme macht der letzte Platz).⁹

Der entscheidende Faktor für die Anzahl der Frauen im Gemeinde- oder Stadtrat sei vielmehr das Abschneiden der jeweiligen Parteien und die Frage, ob Quotenregelungen für die Aufstellung ihrer Wahllisten zur Anwendung kommen – Wie bei Bündnis 90/Die Grünen, SPD und LINKE. In diesem Kontext weisen *Holtkamp* und *Wiechmann* auch darauf hin, dass die Wahlgemeinschaften, die in der Kommunalwahl möglich sind, in der Regel keine Quotenregelungen kennen und hier häufig die Männer dominieren.

Das Beispiel Frankreich zeigt, dass ein Paritätsgesetz auf kommunaler Ebene möglich und wirksam ist: Das Gesetz sieht eine alternierende Besetzung der Wahllisten für Gemeinden ab 1.000 Einwohner*innen vor: der Anteil der Frauen in den Gemeinderäten liegt hier bei 42,4 Prozent. Vor dem Hintergrund dieses starken Effekts wurde der Kreis der vom Gesetz erfassten Gemeinden in diesem Jahr zusätzlich erweitert und umfasst nun auch Gemeinden unter 1.000 Einwohner*innen.

Die Forderung nach einer im Kommunalwahlrecht verankerten Vorgabe, Listen paritätisch zu besetzen, sollte daher unseres Erachtens nicht aufgegeben werden. Im Gegenteil: die Kommune ist oftmals ein Entwicklungsräum für neue demokratische (Beteiligungs-)Formen und bedarf ihrerseits dringend einer Revitalisierung und Attraktivitätssteigerung. Die Möglichkeit zum Kumulieren und Panaschieren muss dabei nicht aufgegeben werden, wie die jüngsten Forschungsergebnisse zeigen.

Das Beispiel Frankreich zeigt, dass ein Paritätsgesetz auf kommunaler Ebene möglich und wirksam ist.

Fazit

Es bleibt Aufgabe vieler zivilgesellschaftlicher Akteur*innen wie Vereinen und Initiativen, wie auch der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der lokalen Medien, auf die Unterrepräsentanz von Frauen aufmerksam zu machen. Die Parteien und Wählergruppen selbst sind ihrerseits gefragt, gezielt Frauen zu gewinnen und aufzubauen – und zwar nicht nur kurzfristig vor der Wahl, sondern kontinuierlich.

In den letzten Jahren stand die Debatte um Parität und Partizipation auf Bundes- und Landesebene im Vordergrund. Es ist Zeit, diese auch wieder für die Kommunen aufzurufen – sie bilden nach wie vor die Basis der Demokratie und des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

⁹ Holtkamp, Lars / Wiechmann, Elke: Das Zusammenspiel von Wahlrecht, Frauenquoten und Wahlverhalten in Deutschland. In: MIP 2024, Heft 1, S. 11-26.

Die gleichen Kämpfe, aber andere Lösungsmöglichkeiten – Frauen in der Landespolitik

Interview mit Katja Meier, Mitglied des Sächsischen Landtags (Bündnis 90/ Die Grünen) und ehemalige Sächsische Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (2019–2024)

Die Fragen stellt Anne Schettler, Referentin im Bundesverwaltungsgericht, Leipzig und Mitglied der Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung.



▲ Katja Meier,
Foto: Benjamin Jenak

ternehmen. Diese männlich dominierten Strukturen waren eine Herausforderung, auch weil dort ein anderer Ton herrschte. In Ausschusssitzungen fielen mitunter Formulierungen, die klar unter der Gürtellinie lagen – das habe ich nicht stehen lassen, sondern deutlich zurückgewiesen.

Als ich dann Ministerin für Justiz, Demokratie, Europa und Gleichstellung wurde, war das gleich in mehrfacher Hinsicht ein Bruch mit den bisherigen Verhältnissen in Sachsen: Ich war die erste Frau auf diesem Posten, leitete eines der ersten grün geführten Landesministerien überhaupt – und ich bin keine Juristin. Das hat zunächst bei manchen für Skepsis gesorgt, nicht nur in der Richterschaft und bei den Staatsanwaltschaften. Ich musste mir Respekt erarbeiten, durch intensive Vorbereitung, echtes Interesse und den Willen, Zusammenhänge wirklich zu verstehen. Und ich habe gemerkt: Wenn man nicht vorgibt, alles schon zu wissen, sondern offen und ernsthaft arbeitet, entsteht Vertrauen. Das hat nicht nur mir Respekt verschafft. Ich glaube, es hat auch gezeigt, dass Führungspositionen nicht an klassische Lebensläufe gebunden sein müssen. Und das verändert langfristig etwas.

Denkst du, es gibt Unterschiede zwischen den Herausforderungen für dich als Landtagsabgeordnete und denen einer Bundestagsabgeordneten?

Im Gleichstellungsbereich kämpfen wir auf Landes- und Bundesebene im Kern ähnliche Kämpfe, allerdings mit anderen Lösungsmöglichkeiten. Über § 218 StGB können wir auf Landesebene diskutieren, aber die Entscheidung über eine Reform liegt beim Bund. Dafür haben wir als Länder andere Gestaltungsspielräume: Wir können konkret bei der Versorgungslage vor Ort ansetzen, Beratungsangebote fördern oder Ärzt*innen ermutigen, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Da können wir ganz praktische Verbesserungen schaffen.

Liebe Katja, gibst du uns zum Einstieg einen Einblick in deine spezifischen Erfahrungen als Landespolitikerin?

Bevor ich Ministerin wurde, war ich vier Jahre lang Abgeordnete im Sächsischen Landtag mit den Themen Justiz, Gleichstellung und Verkehrspolitik. Gerade im Bereich Verkehrspolitik war ich oft die einzige Frau, sei es im Verkehrsausschuss, bei Podiumsdiskussionen, in Verbänden oder bei Gesprächen mit den Verkehrsunternehmen.

Diese männlich dominierten Strukturen waren eine Herausforderung, auch weil dort ein anderer Ton herrschte. In Ausschusssitzungen fielen mitunter Formulierungen, die klar unter der Gürtellinie lagen – das habe ich nicht stehen lassen, sondern deutlich zurückgewiesen.

Als ich dann Ministerin für Justiz, Demokratie, Europa und Gleichstellung wurde, war das gleich in mehrfacher Hinsicht ein Bruch mit den bisherigen Verhältnissen in Sachsen: Ich war die erste Frau auf diesem Posten, leitete eines der ersten grün geführten Landesministerien überhaupt – und ich bin keine Juristin. Das hat zunächst bei manchen für Skepsis gesorgt, nicht nur in der Richterschaft und bei den Staatsanwaltschaften. Ich musste mir Respekt erarbeiten, durch intensive Vorbereitung, echtes Interesse und den Willen, Zusammenhänge wirklich zu verstehen. Und ich habe gemerkt: Wenn man nicht vorgibt, alles schon zu wissen, sondern offen und ernsthaft arbeitet, entsteht Vertrauen. Das hat nicht nur mir Respekt verschafft. Ich glaube, es hat auch gezeigt, dass Führungspositionen nicht an klassische Lebensläufe gebunden sein müssen. Und das verändert langfristig etwas.

Denkst du, es gibt Unterschiede zwischen den Herausforderungen für dich als Landtagsabgeordnete und denen einer Bundestagsabgeordneten?

Im Gleichstellungsbereich kämpfen wir auf Landes- und Bundesebene im Kern ähnliche Kämpfe, allerdings mit anderen Lösungsmöglichkeiten. Über § 218 StGB können wir auf Landesebene diskutieren, aber die Entscheidung über eine Reform liegt beim Bund. Dafür haben wir als Länder andere Gestaltungsspielräume: Wir können konkret bei der Versorgungslage vor Ort ansetzen, Beratungsangebote fördern oder Ärzt*innen ermutigen, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Da können wir ganz praktische Verbesserungen schaffen.

Was die persönlichen Herausforderungen betrifft, denke ich, dass weibliche Abgeordnete auf beiden Ebenen ähnlichen Anfeindungen und Angriffen ausgesetzt sind. Allerdings ist die öffentliche Aufmerksamkeit bei Bundespolitiker*innen deutlich stärker. Jede Äußerung wird dort intensiver beobachtet, medial aufgegriffen und politisch ausgeschlachtet. Das erzeugt zusätzlichen Druck, gerade für Frauen, die sich zu feministischen Themen äußern.

Kommen wir zur praktischen Landespolitik: In deiner Amtszeit hast du vor allem mit konservativ geführten Ministerien ein Sächsisches Gleichstellungsgesetz für den öffentlichen Dienst verhandelt. Welche Erfahrungen und Beobachtungen hast du dabei gemacht?

Eine großartige Erfahrung war der unglaubliche Rückhalt innerhalb meines Hauses. Über alle Hierarchieebenen hinweg haben wir als Team an einem Strang gezogen.

Gleichzeitig war der Kontrast in den Verhandlungsrunden mit den anderen, meist konservativ geführten Ministerien nicht zu übersehen: Zu meinem Team gehörten fünf Frauen und ein Mann. Auf der anderen Seite saßen fast ausschließlich Männer. Und so erlebten wir die bekannten Muster: Immer wieder mussten wir erklären, warum es überhaupt ein Gleichstellungsgesetz für den öffentlichen Dienst in Sachsen braucht, wo doch in der Verwaltung schon so viele Frauen arbeiten. Diese Grundsatzdebatten wiederholen sich leider stetig. Es war klar: Wir hatten nicht nur ein Gesetz zu verhandeln, sondern auch ein Verständnisproblem zu überwinden.

Wie hast du den Verhandlungsprozess zum Gleichstellungsgesetz erlebt?

Ich hätte mir deutlich mehr Fortschritte für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gewünscht. Sie leisten vor Ort eine enorm wichtige Arbeit – gerade in den ländlichen Regionen. Sie beraten Frauen, Familien und Männer zu Vereinbarkeitsthemen, bringen Gewaltschutz stärker in die öffentliche Wahrnehmung und schaffen Sichtbarkeit für strukturelle Ungleichheiten.

Im Rückblick frage ich mich, ob wir in den Verhandlungen selbst noch klarer hätten benennen müssen, welchen Beitrag die Gleichstellungsbeauftragten für ihre Kommune oder für ihren Landkreis leisten. Oder ob wir schon viel früher insgesamt stärker hätten dafür sorgen müssen, dass ihre Arbeit mehr öffentliche Anerkennung bekommt. Sie sind die zentralen Stellschrauben

für gesellschaftlichen Fortschritt – gerade in einem Bundesland wie Sachsen, das besonders stark vom demografischen Wandel betroffen ist. Wenn wir wollen, dass Frauen und Familien gern hierbleiben, brauchen wir funktionierende gleichstellungspolitische Strukturen vor Ort. Und genau da spielen die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten eine Schlüsselrolle. Dass ihre

Der demografische Wandel in Sachsen erfordert starke Gleichstellung vor Ort – die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sind dafür unverzichtbar.

Funktion im politischen Diskurs immer noch so wenig gesehen, anerkannt und aktuell in Sachsen sogar infrage gestellt wird,¹ finde ich wirklich fatal.

Die Sächsische Staatsregierung hat während deiner Amtszeit als Gleichstellungsministerin ein Nachwuchsführungskräfte-Programm für Frauen in der sächsischen Verwaltung aufgesetzt. Bieten sich solche strukturierten Förderprozesse für Frauen auch für Parteien an?

Strukturierte Förderprogramme sind überall dort sinnvoll, wo es strukturelle Ungleichgewichte gibt – also in der Verwaltung, in der Wirtschaft und selbstverständlich auch in den Parteistrukturen. Ich habe in meiner Partei schon viele Mentoringprogramme begleitet und diese Erfahrungen mit ins Ministerium gebracht. Wir haben dann nicht nur das Nachwuchsförderprogramm für die allgemeine Verwaltung aufgesetzt, sondern auch ein originäres für die Justiz.

Gerade im Justizbereich war es mir wichtig, ein reines Frauen-Mentoring zu etablieren, also weibliche Mentees aus den Staatsanwaltschaften, Gerichten und dem Justizvollzug gezielt mit weiblichen Führungskräften als Mentorinnen zu vernetzen. Das war nicht unumstritten. Es gab nicht nur Männer, die auch ein Mentoringprogramm wollten, sondern auch Gegenstimmen, die meinten, ein männlicher Mentor könne genauso empathisch und unterstützend sein. Das stimmt sicher. Es wird aber oft die besondere Qualität frauenspezifischer Räume übersehen: Dort können Themen wie Vereinbarkeit, Aufstieg in männerdominierten Hierarchien oder der Umgang mit impliziten Vorurteilen ganz anders und offener angesprochen werden.

Die Evaluation des Programms hat uns genau darin bestätigt: Die Mentees haben es als großen Gewinn empfunden, mit weiblichen Führungskräften sprechen zu können, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Dass das Programm auch nach meiner Amtszeit weitergeführt wird, freut mich sehr. Und ich wünsche mir, dass wir solche Formate auch innerhalb politischer Strukturen noch viel konsequenter nutzen. Gerade in Parteien besteht oft noch ein blinder Fleck, was strukturelle Förderung angeht. Dabei wissen wir längst: Ohne gezielte Programme ändert sich strukturell wenig.

Um die Erfolge von Frauenförderungsmaßnahmen zu überprüfen, gibt es in der Verwaltung und auch der Wirtschaft Frauen-

förderpläne oder Gleichstellungsberichte für ein strukturiertes Monitoring. Wäre auch das was für die Parteien?

Das ist tatsächlich eine charmante und sehr sinnvolle Idee. In Gleichstellungsberichten und Frauenförderplänen wird sichtbar, ob Fördermaßnahmen wirken. Warum sollte das nicht auch in Parteien funktionieren? Wenn man seit Jahren ein Mentoringprogramm durchführt, sollte man auch systematisch erfassen, ob sich dadurch wirklich mehr Frauen in Führungspositionen oder Parteigremien wiederfinden. Das schafft Transparenz und Verbindlichkeit.

Strukturiertes Monitoring könnte auch Entwicklungen sichtbar machen und zeigen, wo wir noch nachsteuern müssen. Auch deshalb sollten Parteien den Mut haben, sich selbst regelmäßig auf den Gleichstellungsprüfstand zu stellen.

Mit welchen Bausteinen schaffen wir es denn, dass sich Frauen politisch interessieren und engagieren?

Frauen mangelt es nicht an politischem Interesse – dieser These widerspreche ich entschieden. Die Frage ist vielmehr: wie schaffen wir Rahmenbedingungen, in denen Frauen sich politisch einbringen können und wollen, ohne sich selbst dafür verbiegen zu müssen? Die politischen Strukturen müssen sich so ändern, dass sie für Frauen zugänglicher werden und diese in dem Vereinbarkeitswahnsinn alles unter einen Hut bekommen können.

Da gibt es viele Stellschrauben: Es fängt an bei Sitzungszeiten, Sitzungslängen und Redezeitbeschränkungen. Gerade letztere können helfen, Diskussionen fairer und effizienter zu gestalten damit nicht wieder „Karl-Heinz“ endlos monologisiert und alle anderen höflich zuhören. Kinderbetreuung bei Parteitagen und bei Sitzungen ist eine weitere Maßnahme. Es braucht auch eine Möglichkeit, an Gremiensitzungen digital teilnehmen zu können. Seit Corona wissen wir, wie gut Videokonferenzen funktionieren – auch datenschutzkonform. Gerade in großen Flächenländern wie Sachsen kann das ein echter Zugangshebel sein.

All das sind keine Luxusfragen, sondern konkrete Bedingungen dafür, dass politische Beteiligung inklusiver wird und Frauen nicht ständig die Lücke zwischen Engagement und Alltag allein schließen müssen.

Die Frauenanteile in den Parlamenten sind nach wie vor gering und sinken sogar – wie bei uns in Sachsen. Sollten wir das Thema Paritätsgesetze neu angehen und dabei vielleicht – ich denke mal laut – für den Gewinn einer gesetzlichen Frauenquote mit einer geringeren Zahl, wie z. B. 40 Prozent, starten? Das läge immer noch über dem aktuellen Ist-Stand.

Ich stelle mal eine provokante Gegenfrage: Wäre eine gesetzliche Quote unterhalb der Parität wirklich ein Fortschritt oder nicht eher ein gefährlicher Kompromiss, den man da eingeht?

¹ Ein aktuelles Gesetzgebungsvorhaben zur Entlastung der sächsischen Kommunen könnte zur Abschaffung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Freistaat führen. Die LAG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Sachsen e. V. und das neu gegründete „Bündnis für Gleichstellung – #unverhandelbar“, dem der djb beigetreten ist, stellen sich dem entgegen (<https://gleichstellungsbeauftragte-sachsen.de/buendnis/>).

Ich bin ein großer Fan von strategischem Pragmatismus, aber der darf nicht zur Selbstbeschränkung im Denken führen. Die zentrale Frage muss meines Erachtens sein: Dient ein solcher Zwischenschritt, und als solchen würde ich ihn jetzt bezeichnen wollen, tatsächlich dem Ziel der Gleichberechtigung? Oder stabilisiert er letztlich nur eine politische Ordnung, die sich mit symbolischer Teilhabe zufriedengibt, wo doch echte Gleichstellung notwendig wäre?

Wir kämpfen seit Jahrzehnten als Feministinnen, als Aktive, für eine echte Parität von 50 Prozent – nicht als radikale Idee, sondern als Ausdruck von Demokratie und demokratischer Gleichwertigkeit. Eine gesetzlich festgelegte Quote von 40 Prozent würde das aktuelle Problem zementieren und das Ziel paritätischer Teilhabe unterlaufen. Es käme zur bloßen Verwaltung von Ungleichheit. Eine gesetzlich festgeschriebene Quote unterhalb der Parität entzieht dem Prinzip gleichwertiger demokratischer Repräsentation ihre normative Kraft. Das wäre kein Fortschritt.

Und auch verfassungsrechtlich wäre eine niedrigere Quote nicht automatisch unangreifbar. Die bisherigen Urteile zu Paritätsgesetzen stellen stark auf individuelle Kandidat*innenrechte und Parteifreiheit ab. Eine 40 Prozent-Quote wäre ebenso angreifbar und müsste dieselben rechtlichen Hürden überwinden wie eine echte Paritätsregelung.

Statt uns damit zu beschäftigen, wie ein fauler Kompromiss aussehen könnte, um es vielleicht durchzubekommen, sollten wir uns eher darauf konzentrieren, bessere und gerichtsfeste Argumente und Lösungen zu entwickeln. Denn das Ziel bleibt: echte Parität in unseren Parlamenten. Alles darunter zementiert das Problem, anstatt es zu lösen.

Ein weiterer großer, aber wenig beleuchteter Punkt ist das Thema Geld und die Finanzierung von Wahlkämpfen. Wenn sich beim Kampf um ein Direktmandat ein gestandener Unternehmer und eine alleinerziehende Pflegekraft gegenüberstehen, drängt sich die Frage nach der Chancengleichheit auch in finanzieller Hinsicht auf. Sind dir Fördermechanismen aus Parteien bekannt oder hast du Ideen, wie man da rangehen kann?

In der Tat halte ich das für ein wirklich fundamentales Problem hinsichtlich der demokratischen Chancengleichheit. Ich bin seit 20 Jahren parteipolitisch engagiert, habe schon viele Wahlkämpfe erlebt und war auf allen Ebenen von der Kommune bis zum Bundestag Kandidatin. In meiner Partei wird nicht

erwartet, dass die Kandidierenden mit einem dicken privaten Finanzpolster antreten. Natürlich hilft es, wenn man eigene Mittel einbringen kann, aber es ist keine Voraussetzung wie bei anderen Parteien. Der Kreisverband der Partei gibt sich ein Budget für den Wahlkampf und schaut, welche Wahlkreise aussichtsreich sind. Letztlich erhalten also alle Kandidierenden, auch jene in strukturschwächeren Regionen oder ohne großes Netzwerk Mittel, um Wahlkampf zu machen.

Ob es allerdings dafür gesetzliche Regeln von außen braucht, weiß ich nicht. Aber klar ist: es ist eine Frage der Parteikultur. Wenn Parteien erwarten, dass man sich seinen Wahlkampf selbst finanziert, schließen sie damit de facto viele engagierte Menschen aus – gerade Frauen, Alleinerziehende oder Menschen mit prekären Erwerbsbiografien. Das wird in meiner Partei anders gehandhabt und das finde ich richtig so.

Es gibt Ansätze, über die Parteienfinanzierung Geschlechtergerechtigkeit und Parität in den Parteistrukturen zu fördern bzw. Nichtstun zu sanktionieren. Denkst du, das wäre ein Thema, mit dem sich der djb näher befassen sollte?

Ja, das halte ich für ein sehr spannendes und relevantes Thema, gerade für den djb. In Ländern wie Frankreich oder Belgien werden über die Parteienfinanzierung gezielt Anreize für mehr Geschlechtergerechtigkeit geschaffen oder ein mangelndes Engagement in diesem Bereich sanktioniert. Das sind interessante Modelle, die zeigen, dass man über finanzielle Steuerung politische Strukturen verändern kann.

Ich finde, es wäre absolut sinnvoll, wenn der djb diese Ansätze einmal systematisch unter die Lupe nimmt und prüft, ob und wie sie auf das deutsche Parteiensystem übertragbar wären. Natürlich muss man dabei auch die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen mitdenken. Aber genau darin liegt ja eine Stärke des djb – juristische Expertise mit gleichstellungspolitischer Perspektive zu verbinden.

Ob am Ende ein konkreter Vorschlag dabei herauskommt oder eher eine Debatte angestoßen wird, wird man sehen. Aber allein die Auseinandersetzung mit der Frage wie Parität strukturell absichert werden kann, auch finanziell, ist ein wichtiger Impuls für mehr demokratische Gleichwertigkeit. Und den kann und sollte der djb setzen.

Vielen Dank für das Gespräch.

Parteiinterne Demokratie, Parität und Partizipation

Interview mit den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Yvonne Magwas (CDU) und Renate Künast (Bündnis 90/Die Grünen)

Die Fragen stellt **Eva Herzog, LL.M. (Yale)**.

Herzog: Der Anteil weiblicher Abgeordneter ist wieder rückläufig und es herrscht Frustration, seit die Landesparitätsgesetze durch Landesverfassungsgerichte zu Fall gebracht wurden. Dieses Heft fragt deshalb, wie die Debatte um die politische Partizipation von Frauen demgegenüber weitergehen soll. Welche Rolle spielen die Parteien bei der Beteiligung von Frauen, und inwieweit muss Parität mitgedacht werden, wenn über Parteien und ihre Rolle bei der politischen Willensbildung gesprochen wird?

Magwas: Parteien spielen schon rechtlich eine große Rolle, weil sie zuständig sind für die Aufstellung der Listen und für die Aufstellung der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten in den Wahlkreisen. Allein deshalb muss auch das Thema Parität mitgedacht werden. Als Union haben wir uns auf den Weg gemacht, das Thema mit einer Quote zu regeln. Es hat eine Weile gebraucht, aber wir haben uns auf diese Quote verständigt, und das zeigt ja, dass das Thema für uns sehr wichtig ist. Es betrifft vor allem die

Frage, welches Angebot wir an die Wählerinnen und Wähler machen möchten, aber es betrifft natürlich auch Fragen nach Strukturen oder welche Themen adressiert werden: Was Themen anbelangt, wie kommuniziert wird, wie miteinander umgegangen wird. Da machen eben auch Frauen einen Unterschied, wie wir ja auch im wirtschaftlichen Leben oft die positiven Unterschiede gemischter Teams sehen. Das personelle Angebot an die Wählerinnen und Wähler betrifft natürlich auch nicht nur Männer und Frauen, sondern auch jung und erfahren oder Menschen mit Migrationshintergrund, um nur einige weitere Felder zu nennen. Eine Liste oder auch Direktkandidatinnen und Direktkandidaten sollten so aufgestellt werden, dass sie ein gutes Angebot an die Wählerschaft darstellen. Die anderen Quoten stehen bei uns nirgends offiziell, aber faktisch gibt es diese ebenfalls, zumindest in Ansätzen.

Künast: Wir kommen aus einer Zeit, in der Frauen und Männern unterschiedliche Aufgaben in der Gesellschaft und im Familienleben zugewiesen wurden. Daran hängt und hing, dass in der Gesellschaft eine spezielle Definition davon existiert, was Kompetenz sei. Diese Auffassungen sind noch lange nicht weg, wie man gerade in Studien zu jüngeren Frauen und ihren Lebenszielen sieht. Warum sage ich das? Weil Parteien natürlich ein Abbild der



▲ Yvonne Magwas,
Foto: © Tobias Koch

Gesamtgesellschaft sind oder der Teile von Gesellschaft, die sie vertreten. Wenn wir aber wollen, dass der Gleichstellungsauftrag des Grundgesetzes in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG, ein aktiver Auftrag, realisiert werden soll, heißt das, dass alle Institutionen der Gesellschaft, damit auch Parteien, das als Aufgabe annehmen müssen. Noch schlichter, und weniger juristisch: Wir sind über die Hälfte der Gesellschaft, und wir haben Anspruch, dass die Strukturen uns nicht diskriminieren, sondern wir gleichermaßen

Wir sind über die Hälfte der Gesellschaft, und wir haben Anspruch, dass die Strukturen uns nicht diskriminieren, sondern wir gleichermaßen leichten Zugang haben.

leichten Zugang haben. Das verhindert die alte Rollenverteilung: Frauen haben wegen ihr nicht den gleichermaßen leichten Zugang. Denn diese Gruppenzuschreibungen sind strukturell in den Köpfen, ich habe das sogar in den Bundesministerien erlebt. Frauen stehen vor der Frage, ob sie in Rollen wollen, die immer noch männerdominiert sind. Denn natürlich bestimmen in der Politik Männer die Art des Diskurses und der Kommunikation: breitbeinig, die Arme auseinander, und selbst wenn ein Mann den größten Unsinn erzählt, assoziieren selbst Journalistinnen, Journalisten und Öffentlichkeit immer Kompetenz. Wir kennen das alle (Magwas nickt). Weil das Frauen in der Politik strukturell benachteiligt, gehört die innerparteiliche Komponente zwingend dazu, insbesondere, dass Parteien innerparteilich eine funktionierende Quote haben.

Herzog: Wie tragen CDU und Grüne dem Paritätsanliegen bisher parteiintern Rechnung?

Magwas: Wir hatten in der CDU eine Struktur- und Satzungskommission, die sich nach der Bundestagswahl 2017 damit befasste, wie der Frauenanteil durch eine Quote und andere Verbesserungen erhöht werden kann. Dabei braucht es beides: Anreize und Quote. Nur Anreize oder nur Selbstverpflichtung für sich haben in der Vergangenheit noch nicht zu einem erhöhten Frauenanteil geführt. Deshalb haben wir die Quote neu eingeführt. Darüber hinaus haben wir uns aber auch auf verbesserte Bedingungen verständigt, beispielsweise durch mehr digitale Teilhabe oder auch politische Elternzeit. All das haben wir den Orts- und Kreisverbänden als Beschluss des Bundesparteitags verpflichtend auf den Weg gegeben. Das andere ist natürlich auch, dass dies in der Union über eine sehr



▲ Renate Künast,
Foto: © Laurence Chaperon

starke Frauen Union (FU) funktioniert. Wenn man als Frau bei uns Parteimitglied wird, ist man automatisch Mitglied in der Frauenunion. Und die Mitspracherechte der Frauenunion, wie die anderer Vereinigungen innerhalb der Partei, sind formalisiert. Es hilft dabei, innerparteilich Stimme erheben zu können, vor allem, dass wir einen eigenen Bundesvorstand haben, die FU-Bundesvorsitzende auch im CDU-Bundesvorstand Mitglied ist. In der CDU/CSU-Bundestagsfraktion übernimmt diese Rolle

Wichtig ist, dass wir eine selbstverständliche paritätische Kultur entwickeln. Über Parität muss man nicht mehr reden müssen, sie muss normal sein. Da haben wir noch ein Stück Arbeit vor uns.

die Gruppe der Frauen. So haben Frauen Sichtbarkeit und können Wirkung erzielen. Notfalls muss auch mal „auf den Tisch gehauen werden“. Dass das wirksam ist, haben wir jüngst bei der Besetzung der Bundesregierung gesehen, wo Mechthild Heil für die Frauen laut darauf hingewirkt hat, auf eine paritätische Besetzung zu achten. Wichtig ist, dass wir diese Netzwerke haben und ich sage mal so – eine selbstverständliche paritätische Kultur entwickeln. Über Parität muss man nicht mehr reden müssen, sie muss normal sein. Da haben wir noch ein Stück Arbeit vor uns.

Künast: Wir brauchen eine Abschaffung der 100% Männerquote, denn die kann keiner begründen. Und dafür gibt es einen ganzen Werkzeugkasten, oder Blumenstrauß, an Maßnahmen, die zusammen betrachtet werden müssen. Wir haben bei den Grünen an der festen Quote schon 40 Jahre lang gelernt und haben heute auf jeder ungeraden Zahl zum Beispiel bei Listenaufstellungen eine Frau, sodass entweder Gleichstand herrscht oder eine Frau mehr ins Parlament einzieht. Ich bin überzeugt, man muss die gesamten Strukturen durchgehen, auch das Wahlrecht. Eine große Frage dabei ist, wie man mit Direktmandaten umgeht. Die CSU in Bayern erreicht fast alle Direktmandate, da hilft eine Quote auf der Liste nicht. Dazu gibt es die Idee, dass eine Partei verpflichtet wird, stets je einen Mann und eine Frau zur Wahl zu stellen. Damit würde die Partei gezwungen, dem Gleichstellungsauftrag Folge zu leisten und überhaupt eine Frau „anzubieten“. Wer einzieht, entscheiden dann die Wähler*innen. Ein zweiter Punkt ist die Alltagskommunikation. Bei den Grünen sind seit Jahrzehnten quotierte Redelisten üblich. Das hat den Vorteil, dass eine Frau auch aufgerufen wird, wenn sie sich nicht sofort meldet. Wir wissen, dass Männer viel schneller agieren, Rankings vornehmen, und Frauen, die tendenziell länger nachdenken, kommen dann nicht mehr dran. Relevant ist das auch, weil Melden und Reden den Status mitbestimmt. Auch gewaltfreie Kommunikation sollte stärker verankert werden. Um Frauen eine echte Teilhabe zu ermöglichen, muss drittens auch die Frage der guten Kinderbetreuung mitgedacht werden. Wenn es die Realität ist, dass Frauen sich im Durchschnitt mehr um Kinder und Familie kümmern, dann sind sie diejenigen, die am massivsten strukturell diskriminiert sind durch den Mangel in diesen Bereichen. Ich finde es außerdem wichtig,

dass Frauen sich verbinden. Eine der schönsten Ereignisse der letzten 10 Jahre war die Berliner Erklärung, wo sich Frauen aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft zusammengetan und erreicht haben, dass die entsprechend qualifizierten Frauen mit einer, wenn auch kleinen Quote, in die Aufsichtsräte müssen. Außerdem müssen ab einer bestimmten Unternehmensgröße Frauenförderpläne und Qualifizierungspläne entwickelt werden, damit der Nachwuchs an Frauen überhaupt entwickelt wird. Vielleicht brauchen wir eine Berliner Erklärung Reloaded. Denn vereinzelte Initiativen scheitern. Veränderung muss als gemeinsame, Ämter und Parteizugehörigkeiten übergreifende Initiative organisiert werden, die Druck aufbaut, vor allem bei der kommenden Wahlrechtsreform. Da ist unser aller Kreativität gefragt, und zwar beinhalt. Politische Macht und Mehrheiten werden nicht dadurch errungen, dass eine Gruppe einen richtigen Antrag schreibt, denn der verpufft in Machtstrukturen.

Magwas: Das kann ich nur unterstreichen. Die Berliner Erklärung braucht eine Neuauflage. Es braucht geballte Unterstützung von Wirtschaft, zivilgesellschaftlichen Organisationen, aktiven Politikerinnen und Politikern ebenso wie den Parteigründen, um eine laute Stimme zu sein. Neben der Wahlrechtskommission bietet sich auch die Diskussion um die Weiterführung des Führungspositionengesetzes an. Wichtig zur Wahlrechtsreform ist, dass man das Ziel der gleichberechtigten Teilhabe schon im Auftrag der neuen Wahlrechtskommission deutlich vorgibt, vor allem, dass wir rechtliche Schritte für Parität wollen. Mit der Auftragsbeschreibung muss politischer Druck aufgebaut werden. Im Abschlussbericht der Wahlrechtskommission 2021 bis 2023 sind bereits all die Punkte enthalten, die jetzt wieder im Koalitionsvertrag stehen. Hieraus könnte auch der djb Schlussfolgerungen ziehen, wie ein zielführender Auftrag für eine neue Wahlrechtsreform formuliert sein muss, und was man noch tun kann, um bessere Ergebnisse zu erzielen.

Herzog: Wenn wir schon bei der Wahlrechtskommission sind: Was wären darüber hinaus die wirklich erfolgsversprechenden Paritätsvorschläge – wo kommt man am ehesten weiter?

Künast: Ich warne davor, zu vorsichtig zu denken. Initiativen wie der Juristinnenbund sollten nicht nach dem Einigungspotenzial fragen, denn das ist schon eine Schere im Kopf.

Magwas: Die Forderung muss hoch sein!

Künast: Frau muss sozusagen das Unmögliche fordern. Dabei gibt es verschiedene Varianten. Aber es muss etwas sein, dass rechtlich sicherstellt, dass Parität kommt. Man darf sich nicht von männlicher Lobbyarbeit abhalten lassen, die das alte System erhalten wollen, weil es sie absichert. Auch nicht durch Debatten über angeblich schwierige Details ablenken lassen. Unsere Frage muss immer sein: Wie stellen wir Parität her?

Herzog: Im Kapitel „Gutes Regieren“ des Koalitionsvertrags wird hinsichtlich der Wahlrechtskommission gleichzeitig eine Stärkung der Bewerber*innen mit Erststimmenmehrheit angestrebt wie auch Maßnahmen, die die gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen gewährleisten sollen. Steht das in Spannung, weil die Stärkung der Erststimme häufig zu einer Stärkung des – regelmäßig männlichen – Erststimmenkandidaten führt, solange parteiintern keine entsprechenden Quoten vorhanden sind?

Künast: Die Stärkung der Erststimme kommt bestimmt von der CDU/CSU. Eine Stärkung der Erststimme läuft aber Gefahr, das Verhältniswahlrecht aufzulösen.

Magwas: Es geht darum, sicherzustellen, dass diejenigen mit der Erststimmenmehrheit tatsächlich auch in den Bundestag ziehen. Ich bin insofern selbst betroffen, weil ich zweimal Erststimmenabgeordnete war. Wenn man die meisten Stimmen in seinem Wahlkreis holt und nicht in den Bundestag einzieht, zweifeln Bewerberinnen und Bewerber ebenso wie Wählerinnen und Wähler schon ein wenig am demokratischen System.

Künast: Ich habe gegen Kevin Kühnert mit über 30.000 Erststimmen für mich verloren und hatte trotzdem mehr Stimmen als eine Vielzahl von CDUern und CSUern die damit Abgeordnete wurden. Das ist auch ungerecht.

Magwas: Aber es gibt nun einmal aus guten Gründen Erst- und Zweitstimme, das kombinierte Mehrheits- und Verhältniswahlrecht. Und wer in den Wahlkreisen die Erststimme gewinnt, ist insofern eben Sieger. Das kann man anders doch niemandem erklären. Außerdem verwiesen so Regionen, was ich für fatal halte im Sine der regionalen Repräsentanz. Zur Union: Ja, wir stellen immer noch viel zu oft Männer in den Wahlkreisen auf. Das muss sich verbessern.

Künast: Die Frage ist ganz grundsätzlich, was für ein Wahlrecht wir eigentlich haben. Die Zweitstimme repräsentiert das Verhältniswahlrecht, das wir haben. Aber das bleibt wohl strittig zwischen uns. Und Vorsicht, der Bundestag darf nicht wieder größer werden.

Herzog: Noch einmal umgekehrt gefragt: Was von den bisher ergriffenen Maßnahmen funktioniert denn eigentlich nicht, und woran liegt es? Was könnte dementsprechend noch besser gemacht werden? Und dann im zweiten Schritt: wie könnte oder sollte man die Verbesserungsansätze rechtlich verankern?

Magwas: Es geht zum einen darum, dass die Haltung im Kopf da ist: dass es wichtig ist, Frauen zu fördern. Das fängt bei dem oder der Kreisvorsitzenden an, bei den Kreisvorständen, die Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten schaffen müssen, dass sich junge und auch ältere Frauen engagieren. Das sind nicht lediglich Mentoringprogramme, sondern es geht auch um gezieltes Ansprechen. Auch muss ein Klima geschaffen werden, dass die Beteiligung Freude macht. Insofern müssen wir es als Gesellschaft und politisches System hinbekommen, ein Klima zu schaffen, in dem Politikerinnen und Politiker kein Freiwild sind. Vor allem Hass und Hetze gegenüber Politikerinnen, oft auch sexualisiert, ist ein erhebliches Problem. Das ist ein Grund, weshalb viele Frauen sagen „Das tue ich mir nicht an“. Das Problem hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Parteien müssen schon im Vorfeld aktiv werden und dafür sorgen, dass es möglichst gar nicht so weit kommt und helfen, wenn es doch passiert. Dazu muss es Anlaufstellen in den Parteien geben. Nötigenfalls muss der Digital Services Act nachgeschärft und ein digitales Gewaltschutzgesetz geschaffen werden.

Künast: Wir hatten in der letzten Regierung ein digitales Gewaltschutzgesetz vereinbart, das sowohl die Auskunftsrechte stärkt, soweit das unter dem DSA national geht, als auch eine Sperre von Accounts per richterlichem Beschluss ermöglicht.

Das ist nötig. Auf jeder Veranstaltung darf man jemand des Saales verweisen, wenn er herumpöbelt. Insofern darf man das Geschäftsmodell der digitalen Dienste – je mehr Hass, je mehr Gefühl, desto mehr Klicks – nicht einfach hinnehmen. Deswegen sollte das nicht nur in Geschäftsbedingungen der Plattformen, sondern als rechtlicher Anspruch ausgestaltet sein.

Wenn man sich fragt, wo Gleichstellung los geht, müssen erstens alle Beteiligten ein Bewusstsein dafür haben. Es erfordert einen langen Prozess in der Partei, immer wieder darüber zu reden, dass die alte Männerquote aufgelöst werden muss, und Schritt für Schritt weiterzugehen. Auch erfordert es einen Bundesvorstand, der das will und auf Parteitagen umsetzt. Das fängt ja beispielsweise dabei an, dass man sich fragt, wer in Gremien oder bei Redebeiträgen eigentlich abgebildet wird. Dass es für bestimmte Themen keine Frauen gäbe, kann man 2025 nicht mehr sagen. Man findet qualifizierte Frauen, wenn man sich nur auf die Suche macht. Quotierte Redelisten statt Rednerlisten trainiert im Alltag: Wir bei den Grünen haben damit gute Erfahrungen gemacht. Auch Mentoringprogramme sind sehr gut, weil sie helfen, dass Frauen sich Kandidaturen zutrauen und professionell vorgehen.

Magwas: Ich glaube auch, dass Mentoring-Programme gut sind. Ich habe aber auch oft den Eindruck, dass man sich damit schmückt. Man hat dann ein Mentoring-Programm und nach einem Jahr findet keine Bindung mehr statt. Da muss man noch etwas draufsetzen: Man braucht eine strukturierte Personalentwicklung. Ich weiß, dass das nicht ganz einfach ist in Wahlverfahren. Nichtsdestotrotz brauchen wir es, insbesondere für Frauen.

Künast: Wenn du die Hilfestellungen der Struktur nicht hast, z.B. über Redelisten und Quote, dann läuft ein Mentoring-Programm natürlich leer.

Magwas: Wir haben in der Bundestagsfraktion immer aufgepasst, dass genügend Frauen in der Plenarwoche als Rednerinnen am Pult stehen. Das ist nicht immer einfach, gerade weil wir keine quotierten Listen haben. Wir haben immer darauf hingewirkt, dass die Antennen bei den Männern an sind. Wenn beispielsweise eine Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt vorgelegt wird, auf der nur Männer stehen, muss sofort eine Antenne angehen. Deswegen sage ich: Gesetzgebung und Quoten sind schön und gut. Aber man braucht eine innere Haltung, dass Parität kein Schreckgespenst ist, dass man Parität wirklich haben möchte und erkennt, wenn diesbezüglich etwas schiefläuft. Darüber müssen wir noch mehr sprechen.

Herzog: Wenn man die innere Haltung stärken möchte, die Sie beschreiben, fragt sich, ob es nicht doch wirksamere Maßnahmen zur Abstützung dieser inneren Haltung braucht. Die eine Sache sind die Paritätsgesetze. Die andere Sache wäre das Parteienfinanzierungsrecht. Wie denken Sie darüber?

Magwas: Wenn die Dinge über eine Selbstverpflichtung nicht funktionieren, muss man auch gesetzgeberisch rangehen. Darum habe ich mich damals auch für die Quoten ausgesprochen und auch für ein Paritätsgesetz. Auch die Parteienfinanzierung ist ein Thema. Vielleicht ist es auch ein erster Schritt, gesetzlich paritätische Listen vorzuschreiben.

Künast: Wir haben einen aktiven Gleichstellungsauftrag, aber die Frage der Parteienfinanzierung müsste man sich genauer ansehen. Wenn es ums Geld geht, würde ich aber weniger auf negative Streichungen bei der Parteienfinanzierung zielen, sondern positiv Geld dafür fordern, um zu fördern, damit Frauen strukturell nicht diskriminiert sind. Ich will das nicht nur auf politische Teilhabe, sondern überhaupt auf wirtschaftliche Teilhabe und berufliche Entwicklung und Chancen beziehen. Überall, wo Frauen daran gehindert werden, sich weiterzuentwickeln, teilzuhaben und sich zu engagieren. Beispielsweise auch, wenn jemand ein Studium über den Arbeitgeber finanziert und sich dabei verpflichtet, noch ein paar Jahre zu bleiben. Wenn das zeitlicher Mehraufwand ist, sind die Frauen die ersten, die bei Familie scheitern. Gefragt werden muss: Was hindert Frauen eigentlich daran, ehrenamtliche Bürgermeisterin auf dem Dorf werden zu wollen? Oder Bundestagsabgeordnete? Die Dinge muss man sich angucken, und sie kosten alle Geld. Kitaplätze, Ganztagschule muss da sein und funktionieren. Man fragt sich: Warum haben wir hier nicht schon längst die Hütte angezündet?

Magwas: Das stimmt. Wir dürfen jetzt nicht anfangen, den Rechtsanspruch für einen Hortplatz im Grundschulalter immer weiter nach hinten zu schieben. Und wir sollten „Führen in Teilzeit“ gesetzgeberisch noch stärker untermauern. Und wie

bereits gesagt sind hybride Sitzungen ein sehr wichtiger Punkt. Das betrifft übrigens nicht nur Frauen, sondern beispielsweise auch junge Menschen in ländlichen Räumen, die zum Studieren anderswo hinmüssen.

Herzog: Es gäbe noch sehr viel zu fragen. Aber entscheidend, im Sinne eines Schlussworts: Haben wir das Wichtigste angesprochen?

Künast: Ich wünsche mir eigentlich, dass Frauen nochmal alle miteinander tief Luft holen, sich verbinden und überlegen: Was sind die zwei großen Dinge, die wir heute brauchen? Das kann handfest sein wie Ganztagschule mit wirklich gutem Schulessen und guten Kantinen, ein zentraler Punkt für viele Frauen, und dann bitte in voller Konsequenz: Personal da rein, Geld da rein! Der zweite Teil sollte die Wahlrechtskommission sein. Eigentlich brauchen wir dazu eine Begleitkommission, die von Anfang an dabei ist, regelmäßig tagt und signalisiert: „Wir lassen euch nicht aus den Augen!“.

Magwas: Wir brauchen darüber hinaus ein grundsätzliches kulturelles Umdenken dahingehend, dass Care-Arbeit im Regelfall zur Hälfte auch von Männern gemacht wird.

Künast: Das ist ein guter Punkt. Die Emanzipation der Männer. Die brauchen wir auch.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-3-150

Gendered Political Socialization

– Interview with Dr. Mathilde M. van Ditmars

Dr. **Mathilde M. van Ditmars** is a political sociologist, working as assistant professor at the Department of Social and Political Sciences of the University of Milan (La Statale). Interview by **Eva Herzog**, LL.M. (Yale).



▲ Mathilde M. van
Ditmars, Foto: Roberto
Conciatori

Could you explain the concept of „gendered political socialization“?

Gendered political socialization refers to the process through which individuals internalize norms and expectations about politics in ways that are shaped by gender. It results from the intersection of political socialization, how individuals learn about politics and form political preferences, and gender role socialization: how individuals learn the cultural norms associated with being male or female. Through gendered political socialization, children, adolescents, and young adults may come to see politics as a male domain, due to both explicit and implicit cues from their environment. These include the underrepresentation of women in politics, stereotypical portrayals of political leadership, and differential treatment by parents, teachers, peers, and the media. Consequently, girls are often less encouraged or supported to develop political interest, ambition, or a sense of political efficacy compared to boys. Over time, this is

considered to contribute to persistent gender gaps in political interest, knowledge, and representation.

What methods are used to learn more about differences between gender roles and their influences on political participation?

Most research in this field relies on quantitative methods such as large-scale surveys, which allow scholars to analyze patterns across populations and over time. These can be cross-sectional or longitudinal, and often include data on political attitudes, behaviours, family background, and social context. Some studies use experimental or quasi-experimental designs, including twin studies or survey experiments, trying to isolate causal mechanisms. Increasingly, scholars call for qualitative methods, such as interviews, classroom observations, or focus groups, to better understand how young people experience political socialization in real-time and how gender shapes these experiences. Recent developments include incorporating genetic data or twin designs to examine how environmental and genetic influences interact in shaping political traits. In recent years, more innovative approaches have emerged. A notable example is the *Draw A Political*

Leader Task,¹ where children are asked to draw what a political leader looks like. The widespread tendency to depict male figures (by both boys and girls) reveals implicit gendered associations with politics from a young age. Such methods complement traditional surveys by uncovering internalized stereotypes and offering a window into early gendered political socialization.

What are your findings from the German twin study?

In our 2024 study published in *Politics and the Life Science*,² using the German TwinLife³ dataset, a family-based study of four age cohorts of twins, including 4,000 twin families, we found that the heritability of political interest – how much variation in political interest is attributable to genetic factors – differs by gender and age. We studied twins aged 11 to 25 years across

Gendered political socialization is considered to contribute to persistent gender gaps in political interest, participation, and representation.

gender and age groups. Among boys, political interest seems to be largely shaped by genetic differences, while for girls, shared environmental factors (including joint socialization experiences) play a larger role, especially during adolescence. We interpret this as support for our hypothesis that girls grow up in less politically stimulating environments compared to boys, which in turn suppresses the expression of their genetic predispositions toward political interest. In adulthood, the shared environment plays less of a role for women, and their heritability estimates increase to levels similar to those of men, likely because they have more autonomy to select environments that align with their predispositions.

What are limitations of these findings?

There are several limitations to our study. First, we rely on cross-sectional data from different age cohorts rather than longitudinal data tracking individuals over time. Second, we do not have direct measures of the political socialization environment (e.g., political discussions at home or classroom practices), so we must infer its effects indirectly. Third, we rely on a single-item measure of political interest, which introduces potential measurement error and could be particularly consequential if boys and girls respond to this question differently. Finally, while twin studies are valuable for distinguishing genetic and environmental influences, they rest on assumptions, such as the equal environments assumption, that are debated in the literature. Nevertheless, the observed patterns are consistent with established theories on gendered political socialization and gene-environment interactions.

What are future questions about gendered political socialization you consider important?

Future research should explore how different forms of political socialization affect boys and girls differently, and which interventions might reduce gender gaps. It is particularly important to identify the agents (teachers, parents, media, peer groups) and settings (at home, in schools, at extracurricular activities, online) that matter most at different stages of youth development. Another open question is whether today's greater societal awareness of gender inequality is leading to more gender-equal political socialization experiences for younger generations, or rather leads to a backlash among boys.

More broadly: What can be deduced from the research about gendered political socialization for the politics of education?

Do we know anything about successful institutional policies that changed gendered political socialization? Or, the other way round: are there other forms of politics that would be more fitting to girls' needs (for instance: more deliberative settings)?

I haven't specifically studied this question, so my answer is relying more on the implications of the research that I have performed and read. Research seems to indicate that education can play a central role in reinforcing or disrupting gendered political socialization, but we need more evidence on this. The idea is that schools can either perpetuate traditional gender norms or act as corrective environments that empower girls politically. We lack systematic evidence about specific institutional policies that successfully reduce gendered political socialization, but there are promising directions. Civic education programs that feature female political role models or create inclusive, participatory classroom environments may be particularly effective. Evidence also suggests that girls are more likely to engage with politics in settings that are less conflictual and more deliberative in nature, while boys respond more positively to adversarial and competitive political environments. This implies that if political education is delivered in more inclusive and consensus-oriented formats, it may better engage girls and support more equal political development across genders.

1 Bos, Angela L. / Greenlee, Jill S. / Holman, Mirya R. / Oxley, Zoe M. / Lay, J. Celeste: This One's for the Boys: How Gendered Political Socialization Limits Girls' Political Ambition and Interest. *American Political Science Review*. 2022; 116(2): 484-501. doi:10.1017/S0003055421001027.

2 van Ditmars, Mathilde M. / Ksiazkiewicz, Aleksander: The gender gap in political interest: Heritability, gendered political socialization, and the enriched environment hypothesis. *Politics and the Life Sciences*. 2024; 43(2): 152-166. doi:10.1017/pls.2023.16

3 <https://www.twin-life.de/>

Ja heißt ja: Frankreich reformiert sein Sexualstrafrecht

Sylvia Cleff Le Divellec

Anwältin, Cabinet ELAGE, Paris in Zusammenarbeit mit **Mailu Niehaus**, Praktikantin bei Cabinet ELAGE im Juni 2025

„Die Scham muss die Seiten wechseln“ – unter diesem Motto sorgte Gisèle Pélicot dafür, dass der Vergewaltigungsprozess, in dem ihr Ehemann und weitere 50 Männer angeklagt und verurteilt wurden, nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, wie in Frankreich üblich bei solchen Straftaten.

Zehn Jahre lang setzte ihr Mann Dominique Pélicot sie bis zur Bewusstlosigkeit unter Drogen und lud fremde Männer übers Internet zu ihnen nach Hause ein, um Gisèle zu vergewaltigen. Diese Taten filmte er und speicherte die Videos auf seinem Computer im Ordner „ABUS“ (Missbrauch) ab. Bevor die Taten ans Licht kamen, hatte Gisèle jahrelang über gesundheitliche Beschwerden geklagt, fühlte sich aber immer unterstützt von ihrem Ehemann, ohne zu wissen, dass er die Ursache für diese war.

Gisèle Pélicot selbst bezeichnet sich als durch das Erlebte „zerstörte Frau“. Umso mehr ist sie durch ihren mutigen Weg in die Öffentlichkeit nun zu einer tragischen Ikone feministischer Bewegungen und zum Gesicht von Forderungen nach besserem Schutz für Betroffene in Frankreich und der Welt geworden.¹

Der Prozess, der bereits Ende 2024 stattfand, bleibt dadurch brandaktuell: Der von Gisèle Pélicot erlebte Albtraum war jetzt auch Auslöser für eine Gesetzesänderung des Vergewaltigungsstatbestands im französischen Strafrecht.

Während Dominique Pélicot im Prozess zugab, ein Vergewaltiger zu sein, behaupteten viele der Mitangeklagten, sie seien überzeugt gewesen, Gisèle Pélicot habe dem Sex vorher zugestimmt und es handele sich um ein „Spiel“ zwischen dem Paar. Das wirkt zynisch, denn die Chatgruppe, in der Pélicot die Männer zu der Vergewaltigung einlud, hieß „À son insu“ – ohne ihr Wissen.

Dennoch handelt es sich um eine nicht gänzlich abwegige Strategie. Denn strafrechtlich setzte eine Vergewaltigung in der bisherigen Fassung von Artikel 222-23 des Code pénal die Anwendung von Gewalt, Zwang, Drohung oder die Ausnutzung einer „Überraschung“ voraus. Hieraus lässt sich zwar der Gedanke ableiten, dass sexuelle Handlungen nicht gegen den Willen einer Person stattfinden dürfen, eine explizite Zustimmung war aber eben nicht erforderlich. Es galt also die sogenannte „Nein heißt Nein“-Regelung, wie sie auch im deutschen Strafrecht existiert.

Gerade im Zusammenhang mit dem Fall Pélicot löst diese ein Störgefühl aus, da sie dazu führt, dass in Vergewaltigungsprozessen bewiesen werden muss, dass der Täter wusste, dass das Opfer die sexuellen Handlungen nicht wollte, was häufig schwierig ist.

Im Lichte des Prozesses wurde daher am 1. April 2025 ein gemeinsamer Gesetzesvorschlag² der Écologistes und der liberalen Renaissance-Partei mit großer Mehrheit in der französischen Nationalversammlung verabschiedet, der nun das fehlende Einverständnis des Opfers ins Zentrum des Tatbestands für Vergewaltigung und andere sexuelle Übergriffe³ rückt. Damit wird auch auf die Kritik des ersten GREVIO Staatenberichts⁴ geantwortet, die schon 2019 feststellte, dass die strafrechtliche Definition in Anwendung der Istanbul-Konvention durch die Berücksichtigung des fehlenden Einverständnisses des Opfers in die strafrechtliche Definition einbezogen werden müsse.

Das Gesetz wurde zwei Monate später, am 18. Juni 2025 auch vom Senat als zweiter Kammer in großen Teilen und mit großer Mehrheit angenommen. Eine Kommission, die sich aus sieben Abgeordneten und sieben Senator*innen zusammensetzt, muss allerdings noch einberufen werden, um letzte redaktionelle Unstimmigkeiten zu beheben. Die definitive Annahme des Gesetzes wird in diesem Jahr erwartet.

Die neue Definition von Vergewaltigung und anderen sexuellen Übergriffen lautet laut Gesetzesvorschlag: „jede sexuelle Handlung ohne Einverständnis an einer anderen Person oder an der eigenen Person“. Das Einverständnis muss fünf Kriterien entsprechen: „frei und aufgeklärt, spezifisch, im Voraus erteilt und widerrufbar“ (Art. 222-22 code pénal⁵).

Interessant ist hierbei, wie die alte Definition in die neue Regelung inkorporiert wird. So heißt es zusätzlich: „Es liegt kein Einverständnis vor, wenn die sexuelle Handlung unter Anwendung von Gewalt, Zwang, Drohung oder Überraschung begangen wird – unabhängig von deren Ausgestaltung.“ Die alte Definition dient also als Hilfe für die Definition von Einverständnis. Letzteres ergibt sich laut Conseil d’État, dem obersten französischen Verwaltungsgericht und gleichfalls Beratungsinstitution der Regierung in Gesetzesfragen, auch nicht automatisch aus zivilrechtlichen Verhältnissen wie der Ehe oder kommerziellen Verträgen wie Prostitution.⁶

Insgesamt passt sich das Gesetz damit einem schon länger anhaltenden Trend in der Rechtsprechung an, die in Verge-

1 Vgl. hierzu Inan, Özge: Das Trauma der Helden, taz vom 28.11.2024, online: <https://taz.de/Vergewaltigungsprozess-um-Gisele-Pelicot/!6048711/> (letzter Aufruf für alle Links: 25.06.2025).

2 https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/16/textes/l16b2170_proposition-loi

3 Aggression sexuelle hier übersetzt als sexuelle Übergriffe entspricht den deutschen Einzelnormen der sexuellen Nötigung (§ 177 StGB), sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) und des sexuellen Missbrauchs (§§ 174 ff. StGB).

4 <https://www.coe.int/fr/web/istanbul-convention/-/grevio-publishes-its-firs-baseline-report-on-france>

5 https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000043409030

6 CE, Avis sur une proposition de loi, 6.3.2025, N° 409241, Nr. 12.

waltigungsprozessen schon vor der Gesetzesänderung häufig nach dem Einverständnis bzw. seiner Abwesenheit suchte,⁷ und löst damit ein Problem, das die Abgeordnete Sarah Legrain in der Parlamentsdebatte ansprach: „Das Einverständnis spielt überall eine Rolle – in den Fragen der Richter und der Anwälte und in der Verteidigung der Angeklagten – aber es ist nicht im Gesetz“.⁸

Einig über die Neuregelung waren sich die Abgeordneten allerdings nicht: Ein hervorgebrachter Einwand ist, dass mit der neuen Fassung die Unschuldsvermutung aufgehoben werden könnte. Jedoch ändert das neue Gesetz keineswegs die Beweislast; es ist noch immer die Anklägerseite, die die Straftat nachweisen muss, wie auch der Conseil d’État klarstellt.⁹ Außerdem ist das Erfordernis eines Einverständnisses keine Neuerfindung im Strafrecht. Sie existiert ebenso beim Recht am eigenen Bild (Art. 226-1 code pénal) und führt auch dort nicht zu einer Schuldvermutung.

Andere kritisieren, dass die Neufassung zu einem Fokus auf das Opfer führen würde, das in Zukunft in langen Befragungen darlegen müsse, inwiefern es sein fehlendes Einverständnis zum Ausdruck gebracht hätte.¹⁰ Dieser Einwand kann allerdings ausgeräumt werden, denn Einverständnis ist etwas, das positiv eingeholt werden muss, um zu existieren, und zwar vom Gegenüber. Genau das ist das Neue an der „Ja heißt Ja“-Regelung: Es wird nicht von einem Grundeinverständnis ausgegangen, dem erst widersprochen werden muss. Der Täter muss also darlegen, wie er auf die Idee kam, das Opfer hätte den Handlungen zugestimmt.

Neu ist eine solche auf fehlendem Einverständnis beruhende Regelung („Nur ja heißt ja“) jedenfalls nicht. Sie gilt bereits in Spanien, Dänemark und Schweden. Außerdem findet sie sich wie oben angedeutet bereits in Artikel 36 der Istanbul-Konvention von 2011 wieder, die auch Deutschland ratifiziert hat. Trotzdem gilt in Deutschland weiterhin, dass ein Wille gegen die sexuelle Handlung erkennbar gewesen sein muss, damit eine sexuelle Nötigung vorliegt (§ 177 StGB). Vor der Reform von 2016 galt in Deutschland noch nicht einmal wirklich „Nein heißt Nein“.

Diese fortschrittliche Regelung im Recht kann dazu führen, dass sich Frauen eher trauen, den Schutz des Staates zu suchen. Zu wissen, dass nicht ihre Handlung, beispielsweise ein vermeintliches Sich-(nicht)-zur-Wehr-setzen, ihre Kleidung oder ihre Lebensgeschichte im Vordergrund der Untersuchung stehen, sondern der Täter und die Frage, ob er ein Einverständnis

eingeholt hat, kann ermutigen, rechtlich gegen sexuelle Übergriffe vorzugehen.

Zusätzlich kann das Recht eine Vorbildfunktion haben: Ziel eines solchen Gesetzes ist es auch, klarzustellen, dass einvernehmlicher Sex nicht nur voraussetzt, dass keine Gewalt oder Zwang angewendet werden, sondern auch, dass insbesondere Männer sich vergewissern, dass die andere Person tatsächlich einverstanden ist. Wenn nicht mal das Gesetz dies fordert, ist ein gesellschaftlicher Wandel kaum erwartbar.

Eine „Ja heißt Ja“-Regelung ist also auch in Deutschland längst überfällig.¹¹

Im Pélicot-Prozess wurden, obwohl es noch keine Neuregelung des Vergewaltigungstatbestandes gab, trotzdem alle Männer verurteilt. Was ändert das neue Recht also überhaupt in Vergewaltigungsprozessen? Zunächst die Verteidigungsstrategie: Ein einfaches „Ich dachte, sie wüsste davon / Ich dachte, sie wäre einverstanden“ läuft ab sofort ins Leere. Auch die demütigenden Befragungen von Opfern, ob sie auch wirklich ihre Ablehnung explizit und deutlich genug ausgedrückt haben, sind damit Geschichte. Zudem sind Opfer mit der neuen Rechtslage nicht auf das Wohlwollen und die Sensibilität der jeweiligen Richter*in angewiesen.

Außerdem bleibt die Hoffnung auf die moralisch-normative Kraft des Rechts: Hätten die Täter im Fall Pélicot gewusst, dass sie nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich dazu verpflichtet sind, das Einverständnis der Frau einzuholen, wäre es möglicherweise nicht so weit gekommen. Hätte auch nur einer der Männer Skrupel dabei gespürt, eine bewusstlose Frau – ohne ihr Einverständnis einzuholen – zu vergewaltigen, hätte Gisèle Pélicots Albtraum möglicherweise früher ein Ende gefunden.

7 CE, Avis sur une proposition de loi, 6.3.2025, N° 409241, Nr. 9.

8 Compte rendu intégral de l’Assemblée nationale, 3ème séance du 1er avril 2025, S. 3187.

9 CE, Avis sur une proposition de loi, 6.3.2025, N° 409241, Nr. 12.

10 Compte rendu intégral de l’Assemblée nationale, 3ème séance du 1er avril 2025, S. 3189.

11 djb-Policy Paper 24-40: „Nur Ja heißt Ja!“, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40>, siehe hierzu auch das Interview mit Oberstaatsanwältin Sabine Kräuter-Stockton aus der djb-Strafrechtskommission, taz vom 15.04.2025: <https://taz.de/Juristin-erklaert-Ja-heisst-Ja-Reglung-Sollte-Deutschland-Norwegen-und-Frankreich-folgen/>!6079035/

Laudatio der Staatssekretärin Micha Klapp zur Aushändigung des Bundesverdienstordens an Prof. Dr. Maria Wersig

16. Mai 2025, Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Berlin

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Frau Professorin Wersig, liebe Maria, im Podcast „Justicias Töchter“ haben Sie haben einmal gesagt:

„Es ist das Schöne an zivilgesellschaftlichen Verbänden und an der Demokratie, dass wir die Dinge gemeinsam tun. Auch eine Präsidentin kann nur so viel anstoßen und umsetzen, wie sie unterstützt wird. Die Arbeit verteilt sich auf vielen Schultern.“

Mit diesen Worten zu Ihrer Zeit als Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes bringen Sie auf den Punkt, was Ihr Wirken so besonders macht: Ihren positiven Blick auf die Demokratie und die Kraft des gemeinsamen Engagements.

Gerade in einer Zeit, in der demokratische Strukturen immer wieder kritisch hinterfragt werden und ehrenamtliches Engagement keine Selbstverständlichkeit mehr ist, setzen Sie damit ein kraftvolles Zeichen für Zusammenhalt und Teilhabe.

Ich begrüße Sie, liebe Professorin Wersig ganz herzlich und freue mich sehr, Ihnen heute den von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier für Ihr herausragendes Engagement verliehenen Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland überreichen zu dürfen. Ein herzliches Willkommen auch an Ihre Gäste, die diesen besonderen Moment mit Ihnen teilen.

Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ist die höchste Auszeichnung, die unser Land für Verdienste um das Gemeinwohl vergibt. Er wird an Menschen verliehen, die sich in besonderer Weise politisch, gesellschaftlich, sozial oder geistig engagiert haben und damit das Zusammenleben in unserem Land nachhaltig stärken.

Die Verleihung dieses Ordens ist Ausdruck öffentlicher Anerkennung und Dankbarkeit für außergewöhnliches Engagement. Mit dieser Ehrung wird die Aufmerksamkeit auf Menschen wie Sie, liebe Professorin Wersig, gelenkt, deren Wirken für unsere Gesellschaft von besonderer Bedeutung ist.

Als feministische Juristin richten Sie Ihren Blick stets kritisch und zugleich konstruktiv auf unsere Demokratie. Ihr Ziel, unsere Gesellschaft gerechter zu machen und eine gleichberechtigte Partizipation aller Geschlechter zu ermöglichen, zieht sich wie ein roter Faden durch Ihre wissenschaftliche Arbeit und Ihr gesellschaftliches Engagement.

Sie zeigen uns immer wieder, dass Recht, Gerechtigkeit und Demokratie keine neutralen Konzepte sind, sondern maßgeblich von bestehenden Geschlechterrollen und Machtverhältnissen geprägt werden. Mit Nachdruck fordern Sie, dass der Gleichberechtigungsgrundsatz nicht nur auf dem Papier steht, sondern in der

Staatsrechtslehre und im Verfassungsrecht endlich konsequent umgesetzt wird. Sie setzen sich dafür ein, strukturelle Benachteiligungen abzubauen und echte, gelebte Gleichstellung zu verwirklichen.

Ihre Haltung wird auf beeindruckende Weise von Ihrem Vorbild Ruth Bader Ginsburg eingefangen, die 1973 als Vertreterin der American Civil Liberties Union (ACLU) im Fall *Frontiero* gegen Richardson vor dem US Supreme Court argumentierte. In ihrer berühmten Rede griff Ginsburg das Zitat der Frauenrechtlerin Sarah Grimk auf: „Ich verlange keine Privilegien für mein Geschlecht. Ich verlange lediglich von meinen Brüdern, dass sie den Fuß aus unserem Nacken nehmen.“

Wie Ruth Bader Ginsburg und Sarah Grimk setzen auch Sie sich dafür ein, dass es nicht um Sonderrechte, sondern um gleiche Rechte und die konsequente Beseitigung von Diskriminierung geht. Sie zeigen uns, wie wichtig es ist, rechtliche und gesellschaftliche Strukturen so zu verändern, dass Frauen und alle Geschlechter auf Augenhöhe partizipieren können – und Sie geben uns damit ein kraftvolles Vorbild für eine gerechtere Zukunft.

Geboren 1978 in Weimar begann Ihr Engagement schon als Jugendliche, als Sie Ihre Mutter nach dem Klavierunterricht mit auf die Montagsdemos nahmen, wie Sie in einem Editorial der Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes *djbZ* schreiben.

Nach dem Abitur entschieden Sie sich für ein Studium der Rechtswissenschaften und Gender-Kompetenz an der Freien Universität Berlin, das Sie 2004 mit dem ersten Staatsexamen abgeschlossen haben. Bereits während Ihres Studiums engagierten Sie sich in wissenschaftlichen Projekten rund um Gleichstellung und Familienpolitik.

Ihre Promotion schlossen Sie 2013 an der Universität Hildesheim mit der Arbeit „Der lange Schatten der Hausfrauenehe“



▲ Staatssekretärin Micha Klapp überreicht den Verdienstorden an Prof. Dr. Maria Wersig, Foto: SenASGIV Berlin

ab, in der Sie die Reformresistenz des Ehegattensplittings und die damit verbundenen gesellschaftlichen und rechtlichen Herausforderungen untersuchten.

Wie die Journalistin Andrea Dernbach im Tagesspiegel schrieb, zertrümmern Ihre Forschungsergebnisse einige Mythen rund um das Ehegattensplitting und zeigen eindrücklich, wie dieses Steuermodell das Ideal der Hausfrauenehe zementiert hat und sich trotz zahlreicher Proteste und Reformbemühungen über Jahrzehnte hinweg halten konnte.

Ihr beruflicher Werdegang spiegelt Ihre vielfältigen Interessen und Kompetenzen wider: Nach Ihrer Promotion waren Sie von 2015 bis 2020 Professorin für rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Dortmund. Seit 2020 sind Sie Professorin für rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit an der Hochschule Hannover und bringen dort Ihre Expertise in Forschung und Lehre ein.

Mit Ihrem herausragenden wissenschaftlichen Engagement prägen Sie, liebe Frau Professorin Wersig, seit Jahren die Debatten an den Schnittstellen von Sozial- und Familienrecht, Gleichstellungspolitik, Antidiskriminierungsrecht sowie der sozialrechtlichen Absicherung von Familien und Alleinerziehenden.

Besonders hervorheben möchte ich Ihr großes Engagement für die Förderung junger Juristinnen und Juristen. Dies zeigt sich eindrucksvoll in Ihrem praxisorientierten Lehrbuch „Fälle zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)“, das Studierenden und Beratenden einen fundierten und praxisnahen Zugang zum Antidiskriminierungsrecht ermöglicht und damit einen wichtigen Beitrag zur Ausbildung des juristischen Nachwuchses leistet.

Noch deutlicher wurde Ihr Einsatz für die nächste Generation während Ihrer beiden Amtszeiten als Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes – djb. Von Beginn an war Ihre Motivation, den Verband zukunftsfähig zu gestalten und insbesondere junge Kolleginnen für die feministische Rechtspolitik zu begeistern.

Im Interview mit „Justitias Töchter“, dem Podcast für feministische Rechtspolitik, haben Sie betont: „Wir müssen die jungen Frauen überzeugen, dass das der Ort ist, an dem man feministische Rechtspolitik gerne machen kann und soll und wo man sich auch mit neuen Themen willkommen fühlen kann.“ Mit dieser Haltung haben Sie den djb zu einem offenen, innovativen und attraktiven Ort für Juristinnen aller Generationen gemacht.

Bereits vor Ihrer Zeit als Präsidentin haben Sie, liebe Professorin Wersig, die inhaltliche Ausrichtung des Deutschen Juristinnenbundes maßgeblich mitgestaltet. Sie sind seit über 20 Jahren Mitglied des djb und engagierten sich dort zunächst in der Kommission „Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich“, die sie von 2013 bis 2017 als Vorsitzende leiteten.

Bereits in dieser Funktion setzten Sie sich mit Nachdruck für zentrale Themen wie die Reform des Ehegattensplittings, die eigenständige Existenzsicherung von Frauen, die Alterssicherung, die soziale Absicherung von Alleinerziehenden sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein. Ihre Wegbegleiterin Dr. Ulrike Spangenberg brachte es auf den Punkt: „Die Maria war immer eine besondere Juristin, die klar für politische Inhalte steht.“

Als jüngste Präsidentin in der Geschichte des djb führten Sie den Verband von 2017 bis 2023 mit Weitblick, Tatkraft und Innovationsfreude durch bewegte Zeiten – nicht zuletzt durch die



▲ Staatssekretärin Micha Klapp und Prof. Dr. Maria Wersig, Foto: SenASGIVA Berlin

Herausforderungen der Corona-Pandemie. Sie haben den djb als starke Stimme für die Rechte von Frauen und Familien positioniert und immer wieder betont, wie wichtig es ist, dass die Pandemie nicht zu einer Retraditionalisierung der Geschlechterrollen führt.

Während Ihrer Amtszeit als Präsidentin des djb hat der zahlreiche wegweisende Stellungnahmen und Initiativen erarbeitet, die bis heute nachwirken. Etwa für eine Neuregulierung des Schwangerschaftsabbruches und der Streichung des § 219a StGB, für die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes, zu verschiedenen Facetten des Themas Digitale Gewalt, für den Beitritt Deutschlands und der EU zur Istanbul-Konvention zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen sowie zur Gleichstellung in der Privatwirtschaft. Darüber hinaus trat der djb unter Ihrer Führung für Paritätsgesetze und eine stärkere Repräsentation von Frauen in politischen Ämtern ein.

Ihr Wirken steht für eine klare, fachlich fundierte und mutige Gleichstellungspolitik, die den djb als unverzichtbare Stimme im gesellschaftlichen Diskurs fest etabliert hat. Gleichzeitig haben Sie den djb nicht nur inhaltlich geprägt, sondern auch auf aktuelle Herausforderungen ausgerichtet und nachhaltig modernisiert. Die Unterstützung des Arbeitsstabes „Ausbildung und Beruf“, der Ausbau der Social-Media-Präsenz und die Etablierung des Podcast „Justitias Töchter“ sind weitere Meilensteine Ihrer Amtszeit, mit denen Sie viele erreicht und inspiriert haben.

Zu Ihren Herzensprojekten zählten die Einführung des Jutta-Limbach-Preises, der das herausragende Engagement junger Juristinnen würdigt, ebenso wie das Promotionsstipendium, mit dem der djb gezielt wissenschaftliche Arbeiten von Frauen fördert und damit die Zukunft des Verbandes und der Rechtswissenschaft unterstützt. Sie haben damit sichtbare Zeichen für Anerkennung, Förderung und Exzellenz gesetzt.

Weitere Projekte, die Sie auch persönlich sehr bewegt haben, ist zum einen, den historisch schwierigen Weg von Frauen in juristische Berufe sichtbar zu machen, der erst mit der Öffnung des Staatsexamens für Frauen 1922 möglich wurde. So initiierten Sie beispielsweise die Kampagne „100 Jahre Frauen in juristischen Berufen“ sowie die Wanderausstellung „Jüdische Juristinnen und Juristinnen jüdischer Herkunft“, die von den Nationalsozialisten verfolgte Frauen der ersten Juristinnengeneration porträtiert.

Zum anderen ist es das Engagement für afghanische Juristinnen. In Zusammenarbeit mit dem Verein Baaham haben Sie sich für die Unterstützung und Integration von Kolleginnen eingesetzt, die nach der Machtübernahme der Taliban aus Afghanistan fliehen mussten. Dass rund 20 afghanische Richterinnen mit ihren Familien in Deutschland eine neue Perspektive finden konnten, ist auch Ihrem beharrlichen Einsatz zu verdanken. Sie haben Solidarität über Grenzen hinweg gelebt und den djb damit international als engagierte Stimme für Frauenrechte positioniert.

Hervorheben möchte ich schließlich die richtungsweisen-
de und beharrliche Arbeit zur Abtreibungsgesetzgebung. Als
Mitglied der von der vorigen Bundesregierung eingesetzten
Expertinnenkommission – der „Kommission zur reprodukti-
ven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ – haben
Sie mit anderen Vorschläge entwickelt und Empfehlungen für
eine differenzierte Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen
ausgesprochen. Im Oktober letzten Jahres haben Sie dann, liebe
Maria Wersig, gemeinsam mit den Universitätsprofessorinnen
Friederike Wapler und Liane Wörner auf einer vielbeachte-
ten Pressekonferenz einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des
Schwangerschaftsabbruchs vorgestellt, der von zahlreichen
Nichtregierungsorganisationen, unterstützt wurde. Auch wenn
der Gesetzentwurf kein erfolgreiches Inkrafttreten zum Ergebnis
hatte, hat die erneute breite Diskussion um die Legalisierung von
Schwangerschaftsabbrüchen zu Rückhalt und zur Bereitschaft
geföhrt, gemeinsam mit vielen Menschen, feministische Themen
voranzubringen und sich für die Rechte von Frauen laut und
öffentlichtkeitswirksam einzusetzen.

Sie selbst haben einmal gesagt: „Man braucht etwas, an dem
man immer wieder die eigene Motivation als Anker festmachen
kann.“ Sie haben diesen Anker für viele geschaffen – durch Ihre
Arbeit, Ihre Haltung und Ihre Innovationskraft. Unter Ihrer Füh-
rung hat sich die Mitgliederzahl des djb nahezu verdoppelt – ein
beeindruckender Beleg für Ihre Offenheit, Ihre Ansprechbarkeit
und Ihre visionäre Kraft.

Viele junge Juristinnen haben durch Sie den Weg in den
Verband gefunden und erleben den djb heute als Ort, an dem
sie ihre Ideen einbringen und feministische Rechtspolitik aktiv
mitgestalten können. Heute sind Sie selbst ein Vorbild – so, wie
es einst Ruth Bader Ginsburg es für Sie war.

Liebe Professorin Wersig,

Ihr Wirken als Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes
stand für Erneuerung, Offenheit und gesellschaftliche Verantwor-
tung. Sie haben den Verband verjüngt, modernisiert und zu einer
kraftvollen Stimme für Gleichstellung und Rechtsstaatlichkeit
gemacht. Als langjähriges Mitglied des Deutschen Juristinnen-
bundes – das möchte ich an dieser Stelle auch persönlich her-
vorheben – bin ich überzeugt, dass dies vor allem daran liegt,
dass Sie eine Brückenbauerin zwischen den Generationen sind.

Mit großer Sensibilität verbinden Sie die Erfahrung und
Weisheit der etablierten Juristinnen mit der Energie und den
frischen Ideen der jungen Mitglieder. So schaffen Sie einen le-
bendigen, inspirierenden Austausch und machen den djb zu
einer generationsübergreifenden Gemeinschaft, in der sich jede
willkommen und wertgeschätzt fühlt. Immer wieder haben Sie

eindrucksvoll gezeigt, wie wichtig es ist, dass wir Frauen uns
vernetzen, einander stärken und gemeinsam für eine gerechtere
Gesellschaft eintreten. Auch nach dem Ende Ihrer Amtszeit blei-
ben Sie als Pastpräsidentin im Deutschen Juristinnenbund aktiv.

Für Ihr Engagement danke ich Ihnen von Herzen – in meiner
Funktion als Staatssekretärin für Arbeit und Gleichstellung des
Landes Berlin ebenso wie als Kollegin, die Sie inspiriert und
bestärkt haben. Es ist mir eine große Freude und Ehre, Ihnen
nun – im Beisein Ihrer Wegbegleiterinnen und Wegbegleiter –
den von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier verliehenen
Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland zu überreichen.

Herzlichen Glückwunsch!

Dankesrede von Prof. Dr. Maria Wersig

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin, liebe Micha,
sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Lucy,
liebe Kolleginnen, Wegbegleiterinnen, Freund*innen,

der Verdienstorden am Bande ist eine besondere Anerkennung,
über die ich mich tief bewegt und geehrt fühle. Ich erinnere mich
an einen Moment in meiner Kindheit, in dem ich meiner Mutter
sagte, das Jurastudium sei ja vielleicht interessant. Das muss noch
in der Grundschulzeit gewesen sein, ich weiß nicht wie ich darauf
kam, vielleicht durch eine Anwaltsserie im Westfernsehen. Oder
durch meinen Vater, der aus politischen Gründen in der DDR nicht
sein Traumstudienfach Jura studieren konnte. Jedenfalls weiß ich
noch wie meine Mutter sagte: „nein das geht nicht“. Sie hat das
damals nicht näher erläutert, aber sie dachte sicherlich daran,
dass in einem Land ohne Rechtsstaat und ohne Freiheit Jura
nicht das ist, was ich mir vermutlich vorstellte. Heute bringt diese
Auszeichnung zum Ausdruck, dass dieses – mein – Land meint,
ich hätte mich um es verdient gemacht. Das bewegt mich zutiefst.

Ich nehme diese Auszeichnung nicht nur für mich entgegen.
Denn ich bin Teil einer Bewegung, der ich mich seit vielen Jahren
verbunden fühle – eine Bewegung von Frauen, Feministinnen
und Juristinnen, die für Gleichstellung, Gerechtigkeit und Selbst-
bestimmung eingetreten sind und weiter eintreten.

Als ich zum ersten Mal eine Veranstaltung des djb besuchte,
als Studentin, war ich zutiefst beeindruckt von der intellektuellen
Schärfe und dem politischen Mut der Frauen, die ich dort traf.
Ich wusste sofort: Das will ich auch. Der djb ist der Ort, wo
wir versuchen, das Recht und diese Gesellschaft im Sinne aller
Frauen mit unserem Wissen und unserem Engagement zu verän-
dern. Die Erinnerung an diesen Abend begleitet mich bis heute.

Was heute aus meiner Sicht gewürdigt wird, ist nicht allein
meine Arbeit, sondern die gemeinsame Anstrengung von vie-
len. Es ist die Arbeit des Deutschen Juristinnenbundes, der seit
über 75 Jahren Rechtswissenschaft und feministische Politik
zusammenführt. Es ist die Arbeit all derer, die sich nicht nur an
ihren beruflichen Erfolgen erfreuen und wichtige Erkenntnisse
gewinnen, sondern sich auch für konkrete politische Verände-
rungen einsetzen – oft gegen erhebliche Widerstände.

Wenn Themen, die wir verfolgen, es auf die politische Agenda und ins Bundesgesetzblatt schaffen, entschädigt das für viele Mühen.

Ich durfte meine Perspektiven und meine wissenschaftliche Arbeit in diesen Verband einbringen, immer inspiriert, getragen und gestärkt von vielen klugen und engagierten Mitstreiterinnen. Der djb ist meine politische Heimat und hat mir sehr viel ermöglicht. Rückblickend kann ich sagen: Das Geheimnis dieser Art des Engagements ist, dass man sehr viel mehr zurückbekommt, als man hineingegeben hat.

Veränderung wird dann möglich, wenn viele mutige Stimmen zusammenkommen – aus der Wissenschaft, aus der Praxis und aus der Zivilgesellschaft. Das ist es, was mich bis heute inspiriert und antreibt.

Ich danke allen, die mich auf diesem Weg begleitet haben: meinen Kolleg*innen im djb und in den Fachgremien, meinen Kolleginnen in der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung, meinen wissenschaftlichen Partner*innen, den Studierenden, die mir immer wieder neue Perspektiven ermöglicht haben, und meinen Freund*innen und meiner Familie, die mir in allen Phasen den Rücken gestärkt haben.

In schwierigen Zeiten hat mich besonders die Zusammenarbeit mit den Menschen in diesem Raum getragen, wofür ich euch allen Anwesenden herzlich danken möchte. Ich könnte zu jeder Person hier mindestens eine, eher viele Anekdoten erzählen, was wir gemeinsam geschafft und welche Hindernisse wir gemeinsam bewältigt haben. Das verlegen wir besser in den informellen Teil des Nachmittags. Ramona Pidal, meiner Vorgängerin im Amt, möchte hier aber doch für ihre vielfältige Unterstützung danken.

Mir ist außerdem wichtig, an die zu erinnern, die vor uns in der Frauenbewegung gekämpft haben und die zum Teil die Früchte ihrer Arbeit nie erleben durften, wie beispielsweise Anita Augspurg und auch die Gründerinnen des djb-Vorgängers, dem Deutschen Juristinnen-Verein 1914, wie u.a. Marie Munk, Margarete Berent und Margarete Mühsam, die uns den Zugang zu den juristischen Berufen erkämpft haben, aber 1933 emigrieren mussten. Der Blick in die Geschichte und auf die Tradition, in die wir uns stellen dürfen, hat mir immer viel Inspiration und Kraft gegeben. Und ich freue mich über die, die heute feministische Kämpfe in neuen Formen weiterführen.

Ich danke Staatssekretärin Micha Klapp und ihrem engagierten Team für die Organisation dieses schönen Rahmens heute und Vizepräsidentin Lucy Chebaut für deine Worte. Sowie allen Gästen, dass ihr heute gekommen seid. Das bedeutet mir sehr viel.

Diese Auszeichnung ist Verpflichtung und Ermutigung zugleich: Sie ermutigt, die begonnene Arbeit fortzusetzen – sei es der Einsatz für reproduktive Rechte, für Entgeltgleichheit oder für gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft.

Unbequem zu bleiben, wenn es notwendig ist, Brücken zu bauen, wo es möglich ist, und nicht zu vergessen: Politische Veränderung ist immer ein kollektives Projekt.

Jede Auszeichnung hat Symbolkraft. Diese hier symbolisiert für mich den langen Weg, den wir gemeinsam gegangen sind, und den Weg, der vor uns liegt. Danke, dass ich ein Teil davon sein darf.

Vielen Dank.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-3-157

Sommerfest im „Haus des Rechts“ am 26. Juni 2025 in Berlin

Am 26. Juni 2025 veranstalteten der Deutsche Richterbund, der Deutsche Juristinnenbund, die Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit und der Deutsche Notarverein ihr jährliches gemeinsames Sommerfest im „Haus des Rechts“ in der Kronenstraße in Berlin-Mitte. Unter den ca. 200 Gästen u.a. aus Legislative, Judikative, Exekutive, Wissenschaft, juristischen Organisationen und Medien waren Staatssekretär*innen, Bundestagsabgeordnete, Gerichtspräsident*innen sowie Generalstaatsanwält*innen. Der djb war durch das Präsidium, Mitglieder des Bundesvorstands, Vorstandskolleginnen der Landesverbände und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle vertreten.

Rede von djb-Präsidentin Ursula Matthiessen-Kreuder

Sehr geehrte Parlamentarischen Staatssekretärin Kramme, liebe Kolleg*innen, liebe Gäste,

es ist mir eine große Freude, Sie hier beim Sommerfest im Haus des Rechts begrüßen zu dürfen. Dieser Abend bietet eine wunderbare Gelegenheit, ins Gespräch zu kommen, uns auszutauschen und gemeinsam über rechtspolitische Themen zu diskutieren.

Der djb setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass die neue Bundesregierung Gleichberechtigung als Querschnittsaufgabe noch entschlossener in allen politischen Bereichen verankert. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um einige der vielen dringenden gleichstellungspolitischen Themen kurz anzusprechen.

Ein zentrales Anliegen ist die ökonomische Unabhängigkeit von Frauen. Dafür müssen gleiche Zugangschancen zur Erwerbsarbeit sichergestellt werden. Erforderlich sind die rasche und EU-konforme Umsetzung der Entgelttransparenzrichtlinie, mehr Arbeitszeitflexibilität, ein wirksamer Mutterschutz im Beruf sowie effektiver Schutz vor Gewalt am Arbeitsplatz.

Auch im Familienrecht bleiben zentrale Reformen überfällig. Der djb unterstützt weiterhin die Vorhaben früherer Regierungen, dieses grundlegend zu modernisieren. Besonders im Abstammungsrecht geht es um den Schutz sozialfamiliärer Beziehungen. Eine lediglich genetische Verbindung darf nicht ausschlaggebend für elternrechtliche Zuordnungen sein. Zwei-Mütter-Familien müssen endlich gleichgestellt werden.

Wir fordern einen umfassenden Gewaltschutz unter Berücksichtigung intersektionaler Diskriminierung – etwa im

Fall migrantischer Frauen. Dazu gehören die vorbehaltlose Umsetzung der Istanbul-Konvention, die zügige Umsetzung der EU-Richtlinie gegen Gewalt an Frauen, das Schließen von Schutzlücken im Sexualstrafrecht sowie die vollständige Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs.

Gleichstellungspolitik braucht ein **Sozialrecht**, das Frauen eigenständig absichert und Familien wirksam vor Armut schützt. Der djb fordert die Abschaffung von Abhängigkeitsverhältnissen in Bedarfsgemeinschaften, existenzsichernde Leistungen insbesondere für Kinder, die Förderung einer paritätischen Nutzung des Elterngeldes sowie den Abbau struktureller Erwerbhinderisse – etwa durch die Abschaffung des Ehegattensplittings.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit ist die politische Repräsentanz von Frauen. Die Hälfte der Macht bleibt unser Ziel – auch in dieser Legislaturperiode. Die anstehende Wahlrechtsreform werden wir mit dem klaren Ziel begleiten, **Parität gesetzlich** zu verankern.

Doch Gleichstellung endet nicht an nationalen Grenzen. Auch international ist Engagement gefragt: Im **Völker- und Europarecht** setzen wir uns für die konsequente Achtung menschenrechtlicher Standards im Migrations- und Asylrecht ein.

Die **digitale Transformation** verändert unsere Gesellschaft – auch gleichstellungspolitisch. Genderkompetenz muss konsequent mit Digitalexpertise verknüpft werden. Eine Fachabteilung für Geschlechtergerechtigkeit im Bundesministerium für Digitales könnte dafür wichtige Impulse setzen. Zudem fordern wir eine angemessen ausgestattete Umsetzung des Digital Services Act – insbesondere zur Bekämpfung digitaler Gewalt.

Nicht zuletzt darf auch die **juristische Ausbildung** nicht aus dem Blick geraten. Sie bedarf grundlegender Reformen zur



▲ djb-Präsidentin Ursula Matthiessen-Kreuder bei ihrer Rede, Foto: © DRB/Andreas Burkhardt

Stärkung der mentalen Gesundheit von Studierenden: mehr niedrigschwellige Beratungsangebote, bessere soziale Unterstützung sowie Sensibilisierung der Lehrenden.

Ich lade Sie alle herzlich ein, uns vom 11. bis 14. September 2025 beim 46. djb-Bundeskongress in Kassel zu begleiten. Unter dem Motto „Recht. Macht. Familie.“ greifen wir zentrale Fragen unserer Zeit auf: Wie zeitgemäß ist unser Familienrecht? Bildet es real gelebte Familienkonzepte ab? Ist die Lasten- und Risikoverteilung fair geregelt? Und wird Gewalt wirksam verhindert?

Mein herzlicher Dank gilt dem Deutschen Richterbund, dem Deutschen Notarverein und der IRZ-Stiftung für die gemeinsame Ausrichtung dieses Sommerfestes – sowie Ihnen allen für Ihr Kommen. Lassen Sie uns den Abend nutzen, um Ideen auszutauschen und neue Impulse mitzunehmen.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-3-158

Eine Leseempfehlung: „Jutta Limbach – Ein Leben für die Gerechtigkeit“

von Gunilla Budde, C. H. Beck Verlag, 2025

Uta Fölster

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts a. D., Schleswig

Es geht schon gut los: man schaut auf den Bucheinband und freut sich über das authentische Foto einer herzlich lachenden, hellwach, verschmitzt und irgendwie blitzgescheit in die Kamera blickenden Jutta Limbach. Ich kann aus eigenem Erleben bestätigen, dass es stimmt, was sie dem im Buch veröffentlichten FAZ-Fragebogen offenbart hat: Neben Lesen sei Lachen ihre Lieblingsbeschäftigung. Das Foto weckt viele, viele schöne und prägende Erinnerungen an meine verehrte, 2016 verstorbene ehemalige Chefin. Ich habe von 1991 bis 2000 in Berlin (Senatsverwaltung für Justiz) und in Karlsruhe (BVerfG) als Pressesprecherin für sie gearbeitet und

danke dem djb, dass ich als eine langjährige Mitarbeiterin dieser besonderen Persönlichkeit schreiben darf, dass und weshalb ich das Werk unbedingt zur Lektüre empfehle.

Zum einen zeichnet es sich durch eine gründliche Recherche aus. So hat die Autorin Gunilla Budde, Professorin für Deutsche und Europäische Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts in Oldenburg, nicht nur in allgemein zugänglichen Quellen wie Medien und Archiven geforscht, sondern auch zahlreiche Interviews geführt, u. a. mit Ehemann Peter Limbach und den drei Kindern. Eine besondere Erkenntnisquelle waren sicherlich die – bis dahin „geheimen“ – privaten Tagebücher Jutta Limbachs, die die Autorin erstmals mit Erlaubnis der Familie einsehen durfte.

Zum anderen ist das Buch geprägt von einem unprätentiösen und flotten Schreibstil. Er macht Lust auf Weiterlesen und

bereitet passagenweise richtig Vergnügen. Ähnlich wie Jutta Limbach hat auch die Historikerin Gunilla Budde offenbar viel Freude mit und an der deutschen Sprache.

Amüsiert hat mich schon die (mir bis dahin unbekannte) Geschichte, wieso es überhaupt zu dieser Biografie gekommen ist: Limbach und die Autorin unterhielten sich im März 2011 mit Ralph Giordano über dessen gerade vorgestellte Biografie. Auf seine Frage, wann denn Limbach ihre Memoiren schreiben werde, kam von ihr prompt die Antwort „Nie, ich traue meinem Gedächtnis zu wenig“ und mit ihrer typischen verschmitzten Miene folgte der für die Autorin überraschende Zusatz „Das macht ,mal Frau Professor Budde.“ So geschah es.

In zehn Kapiteln auf 286 Seiten zeichnet die Autorin das berufliche und private Leben Limbachs in all seinen Facetten sorgfältig nach – vielfach aufgelockert durch Fotos, die mich bisweilen durchaus haben schmunzeln lassen, wie etwa die sichtlich verliebte Jutta Limbach auf dem Hochzeitsfoto. Einzelne Kapitel und Abschnitte sind originell und Neugierde weckend überschrieben wie etwa: „Paradies und traumatische Vertreibung“ (aus: Kindheit und Jugend), „Die tapferen Sieben“ (aus: Plötzlich Politikerin), „Viel Moral, aber wenig Macht“ (aus: Limbach-Kommission/Rückgabe von NS-Raubkunst), „Frau nach Rau? Zeitungsenten und Vertrauensbrüche“ (aus: Limbachs Zorn und eine vertane deutsche Chance).

Die beruflichen Stationen Limbachs erinnern auch an Premieren in der Männerwelt: Erste Juraprofessorin an der FU, erste Justizsenatorin Berlins, erste Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts und anschließend des Goethe-Instituts sowie ihr Wirken in der „Limbach-Kommission“. Und man spürt das – nicht nur von mir geteilte – Bedauern der Autorin, dass und weshalb Limbach nicht auch die Hürde zur ersten Bundespräsidentin hat nehmen können.

Vieles aus Limbachs beruflichem Wirken ist bekannt oder kehrt während der Lektüre ins Gedächtnis zurück, aber Einiges war auch für mich neu: die Turbulenzen an der FU Berlin, die auch der angehenden Professorin Limbach zu schaffen machten, und der schockierende und abstoßende Umgang der vorgeblich reformerischen und liberalen „68er“ mit Limbachs väterlichem Förderer E. E. Hirsch – ein Anfang der 50er Jahre nach Deutschland zurückgekehrter jüdischer Exilant. Das Kapitel beleuchtet nicht nur Limbachs persönliche berufliche Herausforderungen, sondern ist auch im Übrigen ein verdienstvoller Beitrag zur Geschichtsschreibung.

„Verdienstvoll“ finde ich zudem das Kapitel, das sich der Mammutaufgabe „rechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht/Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz“ nach der Wiedervereinigung widmet. Eindrücklich beschreibt die Autorin, wie sehr Limbach diese Herausforderungen umgetrieben, bisweilen fast zerrissen haben, und wie frustrierend erfolglos etwa die Bemühungen verliefen, für die sog. Arbeitsgruppe Regierungskriminalität personelle Unterstützung aus den anderen Bundesländern zu bekommen. Auch im Rückblick kann man nur feststellen: Diese nahezu vollständige Verweigerung unbedingt nötiger Unterstützung war und ist beschämend und es ist der damaligen Justizsenatorin und dem Leiter der Arbeitsgruppe, Christoph Schaeffgen, mit Blick auf die Zukunft des wiedervereinigten Deutschlands und die weltweite kritische Aufmerksamkeit hoch anzurechnen, dass sie nicht „das Handtuch geworfen“ haben.

Erhellende neue Informationen liefert das Buch auch zum bisweilen schwierigen Verhältnis Limbachs zu ihren Parteifreundinnen und -freunden. „Wenn man Genossen hat, braucht man keine Feinde“ zitiert die Autorin aus einem der Limbach-Tagebücher. Und in der ZEIT war zu lesen „Dem Funktionärsgeschwätz, der Parteibuchkarriere konnte sie nicht viel abgewinnen.“ In einem Interview beklagte sich Limbach über die „Feigheit der Männer“, die ihr „oft hinterrücks“ in die Parade führen. So offen zornig klang die sonst kontrolliert und überlegt auftretende Limbach selten, aber die im Buch geschilderten „Hinterrücksgebaren“ auch parteipolitischer Widersacher machen das „Dampfabblassen“ mehr als verständlich.

„Wenn Vater und Mutter das noch hätten erleben können“, so zitiert Budde auszugsweise den Tagebuch-Eintrag Limbachs nach deren Ernennung zur Richterin und zunächst (für ein halbes Jahr) zur Vizepräsidentin des BVerfG. Auch hier erfüllte sich – natürlich – nicht Limbachs „Sohnsucht nach Muße“ (so im FAZ-Fragebogen). Verfahren wie „Einsatz von Bundeswehrsoldaten im Ausland“, „Haschisch“, „Kruzifix“ und „Soldaten sind Mörder“ erregten allenthalben die Gemüter und riefen wütende Reaktionen hervor. Letztlich waren es diese juristisch diffizilen und für die Öffentlichkeit kaum zu verstehenden gerichtlichen Entscheidungen, die Limbachs hartnäckigen Bemühungen um eine Professionalisierung der Pressearbeit zum Erfolg verhalfen. „Besonders auf der Seele“, so Budde, brannte der Präsidentin jedoch das „Asylrechtsurteil“ – ihr „bitterstes Urteil“, so zitiert die Autorin. Und sie beschreibt weiter, dass letztlich aber auch für Limbach „die lustvollen Momente“ am BVerfG überwogen. „Streitlustiger Gelehrtenkreis“, „höchstes intellektuelles Niveau“, „Idylle des herrschaftsfreien Diskurses“ – all das, so steht es geschrieben, empfand Limbach als erfüllende Wirklichkeit.

Spannend und zum Teil neu sind für mich auch die Informationen zum ehrenamtlichen Wirken Limbachs als Vorsitzende in der nach ihr benannten Kommission, die sich mit der Aufgabe befasste, Nazi-Raubkunst an die ursprünglichen Eigentümer zurückzugeben. Auch wenn für Limbach und die weiteren Mitglieder – von ihr wunderbar lakonisch als „zumeist schon bemooste Häupter“ beschrieben – politischer Druck keine Rolle spielte, so schmähte man die Einrichtung laut der Autorin ob der höchst eingeschränkten Kompetenzen doch als bloßes „Feigenblatt“ oder auch „Alibiveranstaltung“. Persönlich blieb die Vorsitzende jedoch von Kritik nicht nur verschont, sondern wurde von einem der Kritiker, Ronald Lauder (aktuell Präsident des Jüdischen Weltkongresses), in einem Nachruf auf Limbach in der *NY Times* beschrieben als „... strong-willed woman, who helped enormously to enhance her country's good reputation at home and abroad.“

In all ihren beruflichen Stationen beeindruckte Limbach nicht nur durch Klugheit und Engagement, sondern auch durch ihre Sprachmächtigkeit, durch „sprachliche Kleinode“ wie die Autorin schreibt. Limbachs Worte seien stets wohl gesetzt gewesen, sie habe es unnachahmlich verstanden, die Wurze des Humors und der Ironie fein zu dosieren und soll dabei selbst „unüberhörbares Vergnügen“ empfunden haben. Ging es Limbach um die Zusammenarbeit fördernde Gemeinsamkeiten, so sprach sie von „gleichsinnigem Denken und kongenialem Handeln“. Sie lobte frühere Verfassungsrichter- und Richterinnen nicht lapidar für kluge

Entscheidungen, sondern konstatierte, „dass es vorzugsweise der Rechtsprechung der Altvorderen zu danken ist, dass die Verfassung in unserem politischen Gemeinwesen tiefe Wurzeln geschlagen und konturencharfe Gestalt gewonnen hat. Die Entscheidungen bestechen durch gedankliche Klarheit, argumentative Dichte und offenbaren einen Horizont, den abzuschreiten mehr als Lieschen Müllers oder John Averges Erfahrung und Intellekt voraussetzt.“ Ging es um die Notwendigkeit von Veränderungen, mahnte sie, „tiefer zu träumen und wacher zu handeln“, lehrreiche Erfahrungen bei Auslandsreisen beschrieb sie mit den bildhaften Worten „Ich habe immer das Gefühl gehabt, mit Wind unter den Flügeln heimzukehren.“ Nicht zu vergessen ist ihre legendäre Begründung für das Recht von Frauen, in allen Lebenswirklichkeiten vertreten zu sein: „Frauen machen nicht nur die Hälfte der Menschheit aus, sie sind auch die Mütter der anderen Hälfte.“ Jutta Limbach zuzuhören war gleichermaßen gewinnbringend wie lustvoll.

Auch dem „Privatgeschöpf“ (O-Ton Limbach) Limbach widmet sich das Werk eingehend und in unterschiedlichen Zusammenhängen. So liest man im Epilog über Limbachs Urgroßmutter Pauline Staegemann – Mitbegründerin des 1873 gegründeten Berliner Mädchen- und Frauenvereins und Kämpferin um die politische Macht der Frauen. Von dieser Urgroßmutter hat Limbach auch ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern viel erzählt. Sie prägte Limbach, war ihr ein Vorbild an Mut und Tatkraft und ihr widmete Limbach unter dem Titel „Wahre Hyänen“ ein Buch, das kurz vor ihrem eigenen Tod erschien.

Über Kindheit und Jugendzeit in Berlin wird ebenfalls in Wort und Bild berichtet. Zu einem Foto aus der Kindergartenzeit (S. 18/19) sei mir eine persönliche Bemerkung gestattet: ich finde nicht, dass Jutta Limbach, wie es in der Unterschrift heißt, „schiütern“ und „nur zurückhaltend lächelnd“ schaut, sondern schon damals verschmitzt, so als hätte sie „noch einen im Sinn“.

Im Kapitel „Paradies und traumatische Vertreibung“ geht es um zunächst glückliche Kindertage auf der Schulfarm Scharfenberg (Aufnahme 1946). Limbach mutierte dort – so die Autorin – zur „eifrigen Strickerin“, um der Langeweile im Biologieunterricht zu entfliehen. Einspruch gegen das Geklapper wischte sie überzeugend mit dem Argument vom Tisch, es sei ja gewollt, Hand- und Kopfarbeit zu vereinbaren. Aber dann verunglückte der geliebte ältere Bruder und die Familie zog nach Lichterfelde.

Weitere Kapitel berichten ausführlich über Studium, Heirat, Familiengründung. Eine amüsante Episode, die Jutta Limbachs bisweilen notgedrungen pragmatische Haltung zu von ihr Unerwünschtem belegt, will ich hier aufgreifen: Beide Limbach-Söhne verpflichteten sich freiwillig zum zweijährigen Dienst bei der Bundeswehr. Limbach haderte zunächst, fand sich dann aber damit ab, ihre Söhne ab und an in Uniform zu sehen. Sie scheute sich nicht einmal, bei Auseinandersetzungen mit „alten Kämpfern“ die „dienenden Söhne“ als Trumpf aus dem Ärmel zu ziehen. Je nach Gegenüber ein Argument mit Überzeugungskraft.

Eine weitere Geschichte wollte ich zunächst gar nicht glauben: Eine Zeitlang bildeten Mutter Jutta und Sohn Benjamin in Berlin nicht nur eine Wohn-, sondern auch eine „Fernseh-Zapp-Gemeinschaft“ bei „Pommes und Currywurst“. Jutta Limbach schätzte – so der Sohn – die *Golden Girls*, aber manchmal, angeblich eher

aus Versehen, landeten die beiden bei *Dallas* oder *Denver* und der Mutter rutschte heraus: „Aber die Alexis hatte doch vorher was mit dem.“ Bis zur Biografielektüre hätte ich viel darauf gewettet, dass Jutta Limbach die Namen Dallas und Denver als Städte kannte, aber sich niemals freiwillig die Fernsehserien angetan hätte. Was für ein dummer Irrtum! Spürt doch jede und jeder ab und an das so menschliche Verlangen nach „Runterkommen“, selbst die stets von intellektueller Neugier geprägte Limbach.

Unter der Rubrik „Privates“ nimmt die Autorin neben den Kindern und ihrer Erziehung auch Ehemann Peter Limbach in den Blick. Das Paar führte, wie sie es beide augenzwinkernd beschrieben, eine „ambulante Ehe“ – er in Bonn, sie in Berlin, später in Karlsruhe und München. Dieses Modell des „living apart together“ setzten die beiden auch fort, als die Kinder aus dem Haus waren.

Über Peter Limbach, der beruflich im Bundesinnenministerium und später im Bundeskanzleramt beschäftigt war, sagte seine Frau: „Man muss einen Mann haben, der mit sich im Einklang ist und ein gutes Selbstbewusstsein hat. Der partnerschaftlich denkt und handelt.“ Und weiter: Er sei eine heitere Natur und verfüge über einen „gehörigen Schuss Ironie“. All das habe er auch gebraucht, denn die Karriere seiner Frau habe ihm nicht nur den Löwenanteil der Hausarbeit aufgebürdet, sondern auch dumme Fragen beschert. Als „Mann an ihrer Seite“ empfand Peter Limbach – so erfährt man – „diebisches Vergnügen“. So berichtete er einem seiner Söhne von einer Veranstaltung, die ihm viel Spaß gemacht habe. Zitat: „Ich saß in der ersten Reihe, mein Minister saß in der zweiten Reihe, mein Staatssekretär in der siebten Reihe, und mein Abteilungsleiter war gar nicht eingeladen.“

Und da ich für die djbZ rezensieren darf, sei abschließend auch erwähnt, dass die in ihren Forschungen frauen- und familienbezogene Jutta Limbach längere Zeit eine gewisse Zurückhaltung pflegte, sich außerhalb von wissenschaftlichen Projekten „mit Frauen zu verbünden“. Aber schließlich gab sie dem Drängen und Werben nach und trat dem djb bei. In einem Brief an Adelheid Koritz-Dohrmann schrieb sie zur Begründung Folgendes: „Ich habe dem Werben von Frau Peschel-Gutzeit nicht länger widerstehen können. Und schließlich habt Ihr beide mit Charme und Geschick kämpfende Frauen (...) mich überzeugt, daß Eure Gemeinschaft nur von Gewinn für mich etwas der Wirklichkeit fernen Menschen sein kann.“

Ich habe nach der Lektüre das Buch zugeschlagen und war und bin wirklich begeistert, wie gut es der Autorin gelungen ist, der Leser*in die besondere Persönlichkeit Jutta Limbach



vorzustellen oder in Erinnerung zu rufen: eine durchaus strenge, prinzipienfeste, kluge, hoch gebildete, bisweilen konservative und zugleich politisch fortschrittliche Frau mit starkem Durchsetzungsvermögen, humorvoll und selbstkritisch. Dazu mein Lieblings-Limbachzitat: „Man muss es für möglich halten, dass sich die Vernunft auch mal auf der anderen Seite befindet.“

◀ Verlag C.H.Beck.

Rezension zum Film OXANA – MEIN LEBEN FÜR FREIHEIT

Ein Biopic inspiriert vom Leben Oksana Schatschkos, Mitbegründerin der Femen-Bewegung

Victoria Stillig, Juristin in München

Inhalt des Films „OXANA – MEIN LEBEN FÜR FREIHEIT“

Oxana malt. Als Jugendliche fertigt sie in ihrer Heimatstadt Chemelnytskyj in der Ukraine orthodoxe Ikonenbilder für den Pater der Gemeinde an. Eine Besonderheit, denn der Besuch der Schule für Ikonenmalerei ist normalerweise männlichen Erwachsenen vorbehalten.

16 Jahre später in Paris, es ist der 23. Juli 2018. Auch an diesem Tag führt Oxana den Pinsel. Zu sehen sind wieder Heilige, doch die Details auf dem Bild sind obszön. Am Abend steht eine Vernissage mit Oxanas Werken bevor, das Interesse ist groß. Was klingt wie der Durchbruch in der Karriere einer aufstrebenden Künstlerin, steht am Ende des Lebens einer kompromisslosen Idealistin, das dem Widerstand als Kunstform gewidmet war.

Aktivistische Kunst und künstlerischer Aktivismus sind übergreifende Motive des Films. Die Femen-Bewegung, welche Oksana Schatschko im Jahr 2008 gemeinsam mit Anna Hutsol und Aleksandra Shevchenko gründete,¹ prangert gesellschaftliche und politische Missstände an. Ob gegen Korruption oder die Perspektivlosigkeit vieler ukrainischer Frauen, die sich aus materiellen Nöten zur Prostitution gezwungen sehen: Bei den Aktionen der Femen wird die entblößte weibliche Brust zur Leinwand für politische Botschaften.

Der Film der französischen Regisseurin Charlène Favier ist keine Dokumentation. Das Werk erhebt weder den Anspruch der Objektivität noch soll es reale Ereignisse und Figuren exakt wiedergeben. Dafür wird ein Portrait der Protagonistin mit-
samt ihren Höhen und Tiefen gezeichnet sowie persönlichen Beziehungen viel Raum gegeben. Die Dynamiken innerhalb der aktivistischen Bewegung, welche von außen stark unter Druck steht, spielen ebenso eine Rolle wie die warmherzige Mutter-Tochter Beziehung. Trotz der so aufgebauten Intimität haftet dem Charakter der Oxana, gespielt von der ukrainischen Schauspielerin Albina Korzh, bis zuletzt etwas Unergründliches an.

Die Femen-Bewegung

Nach der Gründung der Bewegung im Jahr 2008 erfolgen erste Aktionen in der Stadt Chmelnyzkyj. Um medienwirksamer agieren zu können und ein größeres Publikum zu erreichen, verlagerte die Gruppe ihre Aktivitäten bald nach Kiew. Hier entblößt Oksana Schatschko im Jahr 2009 zum ersten Mal ihre Brust als Mittel des Protests. Dieser Akt wurde fortan zum bekannten Markenzeichen der Femen-Bewegung und kombiniert mit Blumenkränzen in den Haaren, Körperbemalung und Slogans. Die Aktivistinnen weiteten ihren Protest zunächst auf Belarus, Russland und Polen und schließlich auch auf Länder außerhalb des ehemaligen Ostblocks aus.²

Umstrittene Protestform

Die Femen-Bewegung spielt bewusst mit dem Bruch gesellschaftlicher Normen. Doch die Idee, die Objektivierung des weiblichen Körpers könne durch seine öffentliche Zurschaustellung beendet werden, ist umstritten.³ Insbesondere, weil es sich bei den Aktivistinnen zumeist um Frauen handelt, die verbreiteten Schönheitsidealen entsprechen und wenig divers sind.⁴ Der Vorwurf: Mithilfe der Nacktheit generierten Femen mediales Interesse, indem sie die Logik des kommerziellen und sexualisierten Medienmainstreams bedienten.⁵ Dass die Aktivistinnen die große Aufmerksamkeit genutzt haben, um auf Missstände hinzuweisen, lässt sich ihnen hingegen nicht absprechen. Dafür haben sie auch heftige Repressionen in Kauf genommen.⁶ Doch zeigte sich immer wieder, dass sich die ideologisch starre Herangehensweise der Bewegung nicht ohne Weiteres exportieren lässt. Jedenfalls nicht ohne die nötige Sensibilität für die Gruppen zu entwickeln, für welche zu kämpfen beansprucht wird.

Kritik von Muslimas

So führte die umstrittene Aktion des „Topless Jihad Day“ vom 4. April 2013 zu einer breiten Gegenreaktion von Muslimas.⁷ Anlass der Aktion war das Verschwinden von Amina Tyler, einer tunesischen Aktivistin, die Bilder von sich ins Netz gestellt hatte, auf denen sie barbusig zu sehen war.⁸ Tyler wurde von konservativen Predigern Peitschenhiebe und die Steinigung angedroht.⁹ Die Femen-Proteste sollten eine Solidaritätsbekundung sein.¹⁰ Jedoch offenbarten Femen-Mitglieder im Zuge dessen durch entsprechende Aussagen ihre pauschale Überzeugung, dass die Entscheidung einer muslimischen Frau für die Verhüllung niemals selbstbestimmt sein könne.¹¹ Und das, nachdem viele Muslima klargestellt hatten, dass sie eine „Befreiung“ durch die Femen weder wollen noch brauchen.¹²

1 Diaphana Distribution, Dossier de presse: OXANA, S. 13, online: <https://diaphana.fr/film/oxana/> (Zugriff 30.06.2025).

2 Ebd.

3 Rivers, Nicola: Postfeminism(s) and the Arrival of the Fourth Wave: Turning Tides, 2017, S. 79 ff.

4 Thurm, Frida / Gromes, Stefanie / Hafemann, Katrin: Vom System geschluckt (27.3.2015, aktualisiert am 13.5.2015), online: <https://www.zeit.de/feature/femen-feminismus-protest-fuer-frauenrechte> (Zugriff: 30.06.2025).

5 Rivers, Nicola (Fn. 3), S. 79 f.

6 Ebd., S. 81.

7 Pantel, Nadina: Muslimas empört über Femen-Aktion: Nacktes Missverständnis (08.04.2013), online: <https://www.sueddeutsche.de/politik/muslimas-empoert-ueber-femen-aktion-nacktes-missverständnis-1.1643194> (Zugriff: 30.06.2025).

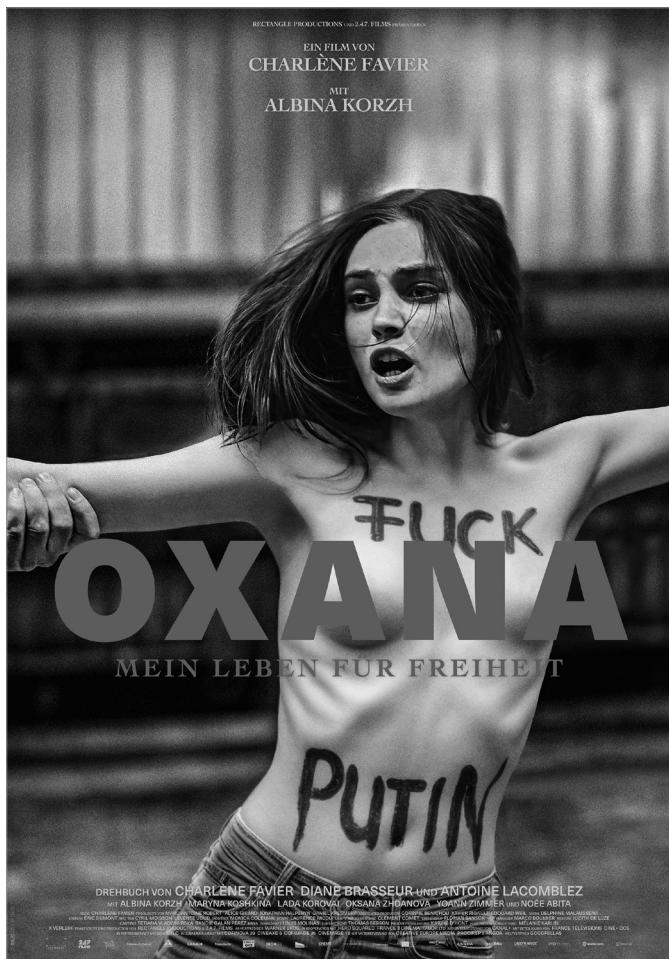
8 Gümüşay, Kübra: Femen und die muslimische Frau: Gut gemeint (09.04.2013), online: <https://taz.de/Femen-und-die-muslimische-Frau/!5069755/> (Zugriff: 30.06.2025).

9 Ebd.

10 Ebd.

11 Akyol, Cigdem: Muslimische Frauen gegen Femen: „Du brauchst mich nicht zu befreien“ (28.04.2013), online: <https://taz.de/Muslimische-Frauen-gegen-Femen/!5068461/> (Zugriff 30.06.2025).

12 Pantel, Nadina (Fn. 6).



▲ Foto: X Verleih AG

Sexkaufverbot oder Legalisierung?

Auch die kompromisslose Positionierung von Femen gegen jede Art von Prostitution und Pornografie ist nicht frei von Vorwürfen des Paternalismus geblieben.¹³ Denn eine Auseinandersetzung mit der komplexen Debatte über selbstbestimmte Sexarbeit, die seit Jahrzehnten geführt wird, bleibt bei Femen aus.¹⁴ Die Bewegung fordert ein Sexkaufverbot, wonach der Kauf von sexuellen Dienstleistungen durch Kund*innen unter Strafe gestellt wird, während die Sexarbeiter*innen straffrei bleiben.¹⁵ Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass in der Ukraine bisher nur die Sexarbeiter*innen und nicht die Kund*innen wegen der Begehung von Ordnungswidrigkeiten belangt werden.¹⁶ Zum Kontext gehört auch, dass in der Ukraine nach Lockerung der Visumspflicht im Jahr 2005 der Sextourismus ein immer größeres Phänomen wurde, vor allem im Zuge der Fußball-EM 2012.¹⁷ Allerdings legen wissenschaftliche Studien nahe, dass eine umfassende Legalisierung sexueller Dienstleistungen geeignete Rahmenbedingungen für eine Verbesserung der Situation von Sexarbeiter*innen mit sich bringen würde als ein Sexkaufverbot.¹⁸

Was der Film nicht zeigt

Keine Erwähnung im Film von Charlène Favier findet ein Mann, der in der Realität eine zentrale und problematische Rolle innerhalb der Bewegung zu spielen schien. Dass Viktor Swjatski

die Femen-Bewegung aus dem Hintergrund lenkte, zeigte der Dokumentarfilm „Ukraine is not a Brothel“ von Kitty Green (2013).¹⁹ Demnach soll Swjatski patriarchale Strukturen etabliert und einen misogynen Umgang an den Tag gelegt haben.²⁰

Fazit

Im Film fühlt sich Oxana nach ihrer Flucht nach Paris der dortigen Femen-Gruppierung fremd. Charlène Favers Film enthält jedoch keine Auseinandersetzung mit den Kontroversen rund um die Femen-Bewegung, die über vage Kritik an der Entwicklung der Bewegung außerhalb der Ukraine hinaus geht. Vielmehr strebte die Regisseurin an, einen Heldinnenmythos mit der Figur der Oxana als Ikone zu schaffen.²¹ Gelungen ist ihr ein künstlerisches Werk, das die Dramatik einer antiken Tragödie entfaltet.²²

Bundesweiter Filmstart von OXANA – MEIN LEBEN FÜR FREIHEIT ist der 24.07.2025.

Ein Film der Drehbuchautorin, Filmproduzentin und Regisseurin Charlène Favier.

Mit Albina Korzh, Maryna Koshkina, Lada Korovai, Oksana Zhdanova, Yoann Zimmer und Noée Abita.

*Triggerwarnung: Dieser Film enthält Szenen, die für einige Zuschauer*innen möglicherweise belastend sein könnten. Insbesondere wird Suizid thematisiert.*

13 Thurm, Frida / Gromes, Stefanie / Hafemann, Katrin (Fn. 4).

14 Rivers, Nicola (Fn. 3), S. 83.

15 Kolb, Matthias: Gegen Sextourismus und Prostitution (22.12.2008), online: <https://www.deutschlandfunk.de/gegen-sextourismus-und-prostitution-100.html> (Zugriff: 30.06.2025); zur Definition des Begriffs „Sexkaufverbot“, siehe Gemeinsames Positionspapier des djb und anderer Verbände: Unterstützung statt Sexkaufverbot (2019), S. 2, online: https://www.djb.de/fileadmin/S 2n/user_upload/presse/pressemitteilungen/pm19-40_ggSexkaufverbot_Positionspapier.pdf (Zugriff: 30.06.2025).

16 Demchenko, Iryna / Bulyha, Nataliia / Artukh, Oksana et al.: Decriminalization of sex work in Ukraine: public opinion analysis, estimation of difficulties and possibilities (2019), S. 7, online: https://legalifeukraine.com/wp-content/uploads/2023/08/decriminalization-of-sex-work-in-ukraine_0.pdf (Zugriff: 30.06.2025).

17 Kolb, Matthias (Fn. 17); Laack, Stephan: Nackt gegen den Sextourismus bei der EM (05.06.2012), online: <https://www.deutschlandfunkkultur.de/nackt-gegen-den-sextourismus-bei-der-em-100.html> (Zugriff: 30.06.2025).

18 Platt, Lucy / Grenfell, Pippa / Meiksin, Rebecca et al.: Associations between sexwork laws and sexworkers' health: A systematic review and meta-analysis of quantitative and qualitative studies, PLoS Med 15, 12 (2018), S. 1-54; siehe auch die djb-Stellungnahme 25-05 vom 05.02.2025 zum Sexkaufverbot: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-05>.

19 Thurm, Frida: Es gibt mehr als eine Wahrheit über Femen (05.09.2013), online: <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-09/femen-mann-chef-schewtschenko/komplettansicht> (Zugriff: 30.06.2025).

20 Rivers, Nicola (Fn. 3), S. 82 f.

21 Diaphana Distribution (Fn. 1), S. 6.

22 Schmid, Ulrich M.: Mit entblößten Brüsten schockierten sie die herrschenden Männer: Ein Kinofilm erzählt vom tragischen Schicksal einer Femen-Aktivistin (02.05.2025), online: <https://www.nzz.ch/feuilleton/oxana-schatschko-meisterhaftes-biopic-ueber-die-femen-mitbegruenderin-ld.1882107> (Zugriff: 30.06.2025).

Für eine Feministische Rechtsgeschichte

Louisa Hattendorff

Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an der Professur für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien, Humboldt-Universität zu Berlin

Johanna Mittrop

Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Öffentliches Recht und das Recht der Politik, Universität Leipzig und Rechtsreferendarin am Kammergericht Berlin

„[F]eminist legal history seeks not only to inform about women in law in the past, to uncover new histories, but also to challenge, and ultimately transform, our understandings of the past and present, and indeed the future.“¹ So beschreiben die Rechtshistorikerinnen *Erika Rackley* und *Rosemary Auchmuty* den Anspruch der Feministischen Rechtsgeschichte. Inspiriert von ihrem 2020 im *Oxford Journal of Legal Studies* erschienenen Text „The Case for Feminist Legal History“ möchten wir auch im deutschsprachigen Raum eine Debatte über Feministische Rechtsgeschichte eröffnen und einen Impuls für weitere Forschung setzen.

In diesem Text legen wir dar, was wir unter Feministischer Rechtsgeschichte verstehen, gehen auf konkrete Ansätze ein und diskutieren, wie feministisch-rechtshistorische Forschung praktisch aussehen kann.

1. Was ist Feministische Rechtsgeschichte?

Eine Lupe für das (historische) Patriarchat

Feministische Rechtsgeschichte ist ein interdisziplinärer Forschungsansatz, der sich mit der Rolle von Geschlecht in der Entwicklung des Rechts beschäftigt. Sie baut auf der Frauenrechtsgeschichte auf, die erforscht, welche Rolle Frauen im Recht und in den Kämpfen um das Recht spielten. Feministische Rechtsgeschichte fragt darüber hinaus nach den patriarchalen Strukturen historischer (Rechts-)Verhältnisse.

Feministische Rechtsgeschichte deckt also geschlechtsbezogene Machtverhältnisse im Recht und den Auseinandersetzungen um Recht auf. Identitäten sind jedoch nicht nur durch (zugeschriebenes) Geschlecht geprägt; Identitäten sind komplex. Feministische Rechtsgeschichte fragt deshalb, inwiefern das Recht und Rechtsdiskurse von rassistischen, ableistischen, queerfeindlichen und anderen Herrschaftsstrukturen geprägt und wie diese mit Geschlecht verschrankt waren (und sind).²

Als Rechtshistoriker*innen stehen wir dabei vor einem Dilemma: Wie über Geschlechterverhältnisse im Recht reden, ohne Zuschreibungen und Kategorien – wie „weiblich“ oder „Frau“ – zu festigen?³ Gleichzeitig besteht die Gefahr, gegenwartsbezogene Deutungsmuster und Begriffe anachronistisch auf historische Sachverhalte anzuwenden.⁴

Ein kritischer Forschungsansatz

Rackley und *Auchmuty* schlagen sechs wesentliche und methodologische Merkmale Feministischer Rechtsgeschichte vor:⁵

- **Die „Frauenfrage“ stellen:** Die „Frauenfrage“ zu stellen, bedeutet, historische und rechtliche Entwicklungen konsequent danach zu hinterfragen, wie sie sich auf Frauen und Geschlechterverhältnisse allgemein ausgewirkt haben und wo Frauen in diesen Prozessen standen.
- **Geschichten, Erfahrungen und Stimmen von Frauen einschließen:** Indem die Erfahrungen von Frauen einbezogen werden, können Gegennarrative gebildet werden, die patriarchale Mythen hinterfragen.
- **Männer (re-)lokalisieren:** Die Rolle von Männern wird auf den Prüfstand gestellt und gefragt, warum sie bestimmte Positionen einnahmen und welche Frauen sie beeinflussten.
- **Frauen als Akteurinnen, nicht nur als Subjekte von Recht etablieren:** Feministische Rechtsgeschichte zeigt, dass Frauen nicht nur passiv vom Recht betroffen, sondern handelnde Akteurinnen waren – und das schon lange, bevor sie zu juristischen Berufen zugelassen wurden.⁶
- **Heldinnennarrative vermeiden:** Stereotype Erzählungen über „die Ersten“ als Heldinnen werden vermieden, denn sie blenden die Kollektivität der Kämpfe um das Recht aus und erzeugen ein trügerisches Fortschrittsbild.
- **Das Fortschrittsnarrativ herausfordern:** Es wird gewürdigt, dass Geschlechtergerechtigkeit nicht kontinuierlich oder selbstverständlich erreicht wird, sondern das Ergebnis sozialer Kämpfe ist – meist durch Frauen und meist gegen Widerstände.

Eine feministische Gegenerzählung

Feministische Rechtsgeschichte, die sich an diesen Charakteristika orientiert, hat das Potenzial, patriarchale Geschichtserzählungen aufzubrechen, die Frauen und marginalisierte Gruppen systematisch ausblenden. Sie hinterfragt Narrative von (recht-

1 Rackley, Erika / Auchmuty, Rosemary: The Case for Feminist Legal History, *Oxford Journal of Legal Studies* 40 (2020), S. 878-904 (879).

2 Dies betrifft im Kern die Frage nach mehrdimensionaler und intersektionaler Diskriminierung, vgl. Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung, *djbZ* 1/2025, S. 1-62.

3 Auch als „feministisches Dilemma“ (Cornell) oder „Dilemma der Differenz“ (Minow) bezeichnet.

4 Für einen pragmatischen Umgang Huebner, Daniel: Anachronism: The Queer Pragmatics of Understanding the Past in the Present, *The American Sociologist* 52, S. 740-761.

5 Rackley, Erika / Auchmuty, Rosemary: The Case for Feminist Legal History, *Oxford Journal of Legal Studies* 40 (2020), S. 878-904 (889 ff.).

6 Vgl. Foljanty, Lena: Anita Augspurgs „Die Frau in der Advokatenrobe“ (1904). Der Kampf der Frauen um Zugang zu den juristischen Berufen – eine europäisch verflochtene Geschichte, in: Kaiser, Thorsten / Oestmann, Peter /Pierson, Thomas (Hrsg.): Wege zur Rechtsgeschichte: Die rechtshistorische Exegese, Köln 2022, S. 463-476, auch mit didaktischen Hinweisen.

licher) Objektivität und durchbricht die Annahme, dass (nur) Männer handelnde Akteure des Rechts sind. Sie bietet damit eine feministische Gegenerzählung an, die deutlich macht: Recht ist erkämpft. So trägt feministische Rechtsgeschichte zur kritischen Analyse des damaligen und heutigen Rechts bei.

Wir halten fest: Der Anspruch der Feministischen Rechtsgeschichte besteht darin, Geschlechterverhältnisse historisch zu untersuchen – und zwar emanzipatorisch, intersektional und (selbst-)kritisch.

2. Ansätze Feministischer Rechtsgeschichte

Die Feministische Rechtsgeschichte kennt keine Beschränkung auf Epochen oder Themen. Verallgemeinernd lassen sich drei, nicht scharf zu trennende Ansätze skizzieren, Rechtsgeschichte mit einem feministischen Blick zu erforschen:

Biografien

Das Interesse an Biografien von Jurist*innen wächst auch im deutschsprachigen Raum.⁷ Doch ist jede Biografie über eine Frau automatisch eine feministische Biografie? Auchmuty und Rackley betonen, dass eine feministische Biografie nicht allein das Ziel hat, die „verlorenen“ Geschichten von Jurist*innen aufzudecken, sondern Geschlecht als durchgängige Analysekatégorie einbeziehen muss.⁸ Gerade biografische Ansätze werfen die Frage auf, ob Erzählungen Heldinnengeschichten einzelner Frauen in männerdominierten Strukturen reproduzieren oder ob sie Netzwerke, Allianzen und kollektive Prozesse sichtbar machen. Eine feministisch-rechtshistorische Biografie würdigt individuelle Leistungen, hinterfragt aber das Bild der Einzelkämpferin und richtet den Fokus auf die (geschlechtlichen) Bedingungen von (Miss-)Erfolgen.

Bewegungsgeschichten

Feministische Rechtsgeschichte interessiert sich nicht nur für einzelne Jurist*innen, sondern auch für kollektive Handlungsformen. Ein bewegungshistorischer Ansatz betont die Bedeutung von Netzwerken, Ressourcen und politischen Gelegenheitsstrukturen für Rechtsmobilisierung.⁹ Untersuchungen zeigen die Komplexität historischer Entwicklungen, Akteur*innen und Handlungsspielräume.¹⁰ Da feministische Bewegungsforschung verschiedene Faktoren sozialen Wandels berücksichtigt, bietet sie oft alternative Deutungen großer historischer Linien und (vermeintlich starrer) Epochen an.¹¹ Zugleich zeigt sich hier eine zentrale Herausforderung: Die Quellenlage ist lückenhaft, denn Zeugnisse von Frauen und Feminist*innen galten häufig nicht als bewahrenswert.¹²

Themen

Feministische Rechtsgeschichte ist nicht auf bestimmte Themen beschränkt. Doch bei Themen wie Ehe und Familie, sexualisierte Gewalt, reproduktive Rechte, geschlechtliche Selbstbestimmung und Repräsentation in Politik und Privatwirtschaft wird der Bezug zu Geschlechterverhältnissen besonders deutlich.¹³ Die feministisch-rechtshistorische Grundlagenforschung arbeitet heraus, dass und inwiefern das Recht auf geschlechterbezogenen Annahmen beruht(e). Dabei bietet es sich an, nicht von einzelnen

Rechtsgebieten und Rechtsproblemen auszugehen, sondern von konkreten Lebenssachverhalten aus zu denken. So wird sichtbar, wie Geschlechterverhältnisse über die Grenzen von Rechtsgebieten hinweg reguliert werden und wie unterschiedliches Recht, zum Beispiel das Strafrecht im Vergleich zum Arbeitsrecht, auf einen lebensweltlichen Sachverhalt mitunter unterschiedliche Antworten gibt.

3. Feministische Rechtsgeschichte praktisch

Ein kollektives Projekt

Feministische Rechtsgeschichte ist nicht nur inhaltlich, sondern auch praktisch ein Gegenentwurf zum patriarchalen und oftmals solitären Wissenschaftsbetrieb. Sie lebt vom gemeinsamen Denken, Sprechen und Schreiben und braucht solidarische Kritik, Austausch und Reflexion im Kollektiv. Ein Ort, der versucht, diesen Anspruch umzusetzen, ist das *Netzwerk Feministische Rechtsgeschichte*, in dem auch die Autorinnen aktiv sind. In dem Netzwerk organisieren sich junge Wissenschaftler*innen, vor allem aus den Geschichts- und Rechtswissenschaften, die „solidarisch voneinander und miteinander lernen“ und sich gegenseitig unterstützen möchten.¹⁴

- 7 Zum Beispiel Deutscher Juristinnenbund (Hrsg.): Juristinnen. Lexikon zu Leben und Werk, 2. Auflage, Baden-Baden 2024; Hansen, Marike: Erna Scheffler (1893–1983). Erste Richterin am Bundesverfassungsgericht und Wegbereiterin einer geschlechtergerechten Gesellschaft, Tübingen 2019; Michl, Fabian: Wiltrud Rupp-von Brünneck (1912–1977). Juristin, Spitzenbeamte, Verfassungsrichterin, Frankfurt/New York, 2022; Budde, Gunilla: Jutta Limbach. Ein Leben für die Gerechtigkeit, München 2025; Schumann, Eva: Juristinnen im deutsch-deutschen Vergleich, Göttinger Rechtszeitschrift Sonderausgabe 2025, S. 1-32. Vgl. auch Digitales Deutsches Frauenarchiv, online: <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/akteurinnen> (Zugriff: 11.06.2025).
- 8 Auchmuty, Rosemary / Rackley, Erika: Feminist Legal Biography: A Model for All Legal Life Stories, Journal of Legal History 41 (2020), S. 186–211.
- 9 Das Forschungsfeld zu Law and Social Movements bietet hier Ansätze, wie etwa Legal Resource Mobilization oder Legal Opportunity Structures.
- 10 Zum Beispiel Gerhard, Ute: Von der Frauenbewegung zur feministischen Rechtswissenschaft – Wegmarken und Diskussionen, Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 92 (2009), S. 163–180.
- 11 Zum Beispiel Richter, Hedwig / Wolff, Kerstin (Hrsg.): Frauenwahlrecht? Demokratisierung der Demokratie in Deutschland und Europa, Hamburg 2018.
- 12 Zur Ambivalenz von Archiven: Benninghaus, Christina et al.: Geschlechtergeschichte. Herausforderungen und Chancen, Perspektiven und Strategien. Ein Positionspapier, online: <https://www.hsozkult.de/debate/id/fddebate-138660> (Zugriff: 11.06.2025).
- 13 Zum Beispiel Flügge, Sybilla: Hebammen und heilkundige Frauen. Recht und Rechtswirklichkeit im 15. und 16. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1998; Wersig, Maria: Der lange Schatten der Hausfrauenehe: Zur Reformresistenz des Ehegattensplittings, Opladen/Berlin/Toronto 2013; Lakisa, Katharina: „Das Gesetz kennt keine Mutterrechte“. Die Forderungen der ersten Frauenrechtsbewegung zur elterlichen Gewalt und Vormundschaft, Baden-Baden 2025.
- 14 Selbstbeschreibung Netzwerk Feministische Rechtsgeschichte, online: <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/ls/bae/kooperationenundnetzwerke/netzwerk-feministische-rechtsgeschichte> (Zugriff: 11.06.2025); Siehe auch Tscheu, Amelie: Arbeitstreffen Feministische Rechtsgeschichte, online: <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/fdkn-154942> (Zugriff: 11.06.2025).

Ein politisches Projekt

Feministische Rechtsgeschichte ist politisch, kann sogar aktivistisch sein, und ihr Anspruch ist transformativ: „It looks to the past [...] as a means of challenging the injustices of the present and setting the agenda for the future.“¹⁵ Das bedeutet nicht, so ein (strategischer) Vorwurf, dass „juristisch-methodische Sorgfalt [...] zugunsten politisch-aktivistischer Motive aufgegeben“¹⁶ wird. Aber Feministische Rechtsgeschichte legt der rechtshistorischen Untersuchung feministische Vorverständnisse zugrunde und macht diese transparent.¹⁷ Und sie mischt sich ein. Ein Beispiel für eine feministisch-historische Intervention ist das Lehrprojekt von *Louisa Hattendorff* an der Humboldt-Universität zu Berlin zu vergessenen Jurist*innen: Studierende haben sich auf die Spuren von Frauen begeben, die bemerkenswerte rechtswissenschaftliche, -politische oder -praktische Beiträge geleistet haben und trotzdem vergessen wurden. Entstanden sind dabei in Zusammenarbeit mit Historiker*innen, Archivar*innen und Aktivist*innen fünfzehn biografische Wikipedia-Artikel.¹⁸

Feministische Rechtsgeschichte ist also ein kollektives und ein politisches Projekt – und damit in zweierlei Hinsicht ein Lernprojekt: Sie ermöglicht es, aus der Geschichte über feministische Politikstrategien und als solidarisch-wissenschaftliche Praxis von- und miteinander zu lernen.

Für eine Feministische Rechtsgeschichte

Was braucht es also – so der Titel des Beitrages – *für eine Feministische Rechtsgeschichte*? Feministische Rechtsgeschichte braucht einen (festen) Platz an den Universitäten. Sie muss als Forschungsfeld – in der Rechtsgeschichte und den Geschichts-

wissenschaften – ernst genommen werden. Sie braucht Material und ein Bewusstsein dafür, dass Frauen in den „klassischen“ Archivalien mitunter nicht vorkommen, Leerstellen aber nicht unbedingt auf Irrelevanz, sondern Ignoranz verweisen. Feministische Archive brauchen eine sichere Finanzierung.

Feministische Rechtsgeschichte ist anspruchsvoll. Aber das darf nicht lähmen. Im Kern braucht Feministische Rechtsgeschichte eines: eine kritische Praxis der Selbstreflexion über die (Be-)Deutung von Geschlechterverhältnissen im Recht. Dann kann sie ihr Versprechen einlösen, neue Geschichten zu entdecken, aber auch unsere Verständnisse der Vergangenheit, Gegenwart und der Zukunft herauszufordern und schließlich zu transformieren.¹⁹

Kontakt: feministische-rechtsgeschichte@riseup.net

15 Rackley, Erika / Auchmuty, Rosemary: The Case for Feminist Legal History, Oxford Journal of Legal Studies 40 (2020), S. 878-904 (902).

16 Brünger, Pola: Der Vorwurf des Politischen. Vorverständnisse in der Rezeption feministischer Rechtswissenschaft, in: Dux, Elisabeth / Groß, Johanna / Kraft, Julia / Militz, Rebecca / Ness, Sina: FRAU. MACHT.RECHT. 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen, Baden-Baden 2023, S. 183-199 (184).

17 Sie unterscheidet sich damit von Teilen der Rechtswissenschaft, die sich als neutral verstehen, vgl. Ebd., S. 190 ff.

18 Dazu Hattendorff, Louisa: Wie ein Seminar vergessene Jurist*innen in Erinnerung ruft, online: <https://genderblog.hu-berlin.de/wie-ein-seminar-vergessene-juristinnen-in-erinnerung-ruft/> (Zugriff: 11.06.2025).

19 Rackley, Erika / Auchmuty, Rosemary: The Case for Feminist Legal History, Oxford Journal of Legal Studies 40 (2020), S. 878-904 (879) [Übersetzung d. Autorinnen].

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-3-165

Juristische Lebenswege: Wissenschaftlerin am Max-Planck-Institut

Veranstaltungsbericht

Helene Piening

studentische Mitarbeiterin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht sowie an der Universität Hamburg

Von den vielfältigen Berufsmöglichkeiten für Jurist*innen ist gerade die Wissenschaft ein Bereich, der für viele Jura-studierende eher ungreifbar erscheint und insbesondere auch weniger über Praktika erschlossen wird. Das gilt angesichts der immer noch geringen Repräsentanz von Frauen in der Rechtswissenschaft in besonderem Maße für angehende Juristinnen, die auf weniger Vorbilder zurückgreifen können. Umso wichtiger ist es, Studierenden auf anderem Wege Einblicke in das Feld der Rechtswissenschaft zu ermöglichen. Dieser Aufgabe stellte sich die jüngste Veranstaltung

aus der Veranstaltungsreihe „Juristische Lebenswege“. Bei einer Podiumsdiskussion am 15. Mai 2025 unter dem Thema „Wissenschaftlerin am Max-Planck-Institut“ erzählten vier Juristinnen über ihre bisherige wissenschaftliche Laufbahn und ihre Tätigkeit am Institut.

Die „Juristischen Lebenswege“ sind eine Kooperation des djb mit dem Gleichstellungsreferat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg und waren dieses Mal zu Besuch am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Auf dem Podium saßen *Annika Diemke*, *Dr. Biset Sena Güneş*, *Dr. Antonia Sommerfeld* und *Judith Onwuagbaizu*.

Annika Diemke ist wissenschaftliche Assistentin am Institut bei Prof. Dr. *Anne Röthel* und promoviert bei ihr zu einem erbrechtlichen Thema.

Dr. *Biset Sena Güneş* ist wissenschaftliche Referentin und Habilitandin bei Prof. Dr. *Ralf Michaels*. Sie leitet das Kompetenzzentrum Türkei des Instituts und forscht schwerpunktmaßig im Bereich des Rechts der Türkei.

Dr. *Antonia Sommerfeld* ist ebenfalls wissenschaftliche Referentin und Habilitandin bei Prof. Dr. *Ralf Michaels*. Ihr Forschungsschwerpunkt liegt im internationalen Privatrecht.

Judith Onwuagbaizu arbeitet als wissenschaftliche Assistentin im Kompetenzzentrum für die Anwendung ausländischen Rechts am Max-Planck-Institut und ist Doktorandin bei Prof. Dr. *Leonhard Hübner* an der Universität Osnabrück im Bereich des internationalen Privatrechts.

Eröffnet wurde die Veranstaltung von der Moderatorin Dr. *Susanna Roßbach*, Gleichstellungsbeauftragte des Instituts und wissenschaftliche Referentin und Habilitandin bei Prof. Dr. *Anne Röthel*. Sie ist zudem im djb aktiv als stellvertretende Vorsitzende des Hamburger Landesverbandes und Mitglied der Kommission für Familien-, Erb- und Zivilrecht sowie des Arbeitsstabs Ausbildung und Beruf. Im Anschluss gab es eine Begrüßung im Namen der anderen beiden Veranstaltungsträger: für das Gleichstellungsreferat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg sprach *Jonathan Wild* und für den djb *Lilian Langer*, Ansprechpartnerin für Junge Juristinnen in Hamburg.

Zu Beginn des Podiumsgespräches stellten sich die Panelistinnen kurz vor und erzählten von ihrem Weg zum Max-Planck-

Institut. Als interne und externe Doktorandinnen, Habilitandinnen mit deutschem und ausländischem Studienabschluss konnten sie von unterschiedlichen Erfahrungen berichten und ein breit gefächertes Bild von der Tätigkeit als Wissenschaftlerin am Max-Planck-Institut aufzeigen.

Die erste Frage drehte sich um den Arbeitsalltag am Max-Planck-Institut. Einen typischen Arbeitstag – da waren sich die Podiumsgäste einig – gibt es für sie als Wissenschaftlerinnen nicht. Doch haben sie unterschiedliche Arten von Arbeitstagen, die in einem typischen Arbeitsmonat vorkommen. Ihre Arbeit, so die Wissenschaftlerinnen, changiert zwischen Zeiten des Forschens, Austauschterminen mit Kolleg*innen und dem Besuch fachlicher Veranstaltungen wie Konferenzen. Habilitand*innen halten zudem Lehrveranstaltungen, während bei den Doktorandinnen insbesondere noch Aufgaben für die Forschung in ihrer Arbeitsgruppe zu erledigen sind. *Biset Sena Güneş* berichtete, dass für sie als Leiterin des Kompetenzzentrums Türkei zudem die Betreuung von Gästen des Instituts sowie das Erstellen von Gutachten für deutsche Gerichte zu ihrer Tätigkeit gehört.

Besonders hoben die vier Panelistinnen die Flexibilität und freie Tagesgestaltung hervor, die den Arbeitsalltag einer Wissenschaftlerin von dem anderer juristischer Berufe unterscheidet. Dies bringe Vorteile mit sich, etwa in der Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf, stelle aber auch große Anforderungen an



▲ Die Diskussionsteilnehmerinnen und die Moderatorin Dr. *Susanna Roßbach* mit den JuJu-Ansprechpartnerinnen in Hamburg *Victoria Behrendt* und *Lilian Langer* sowie *Lisa M. Herbrich* vom Gleichstellungsreferat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Foto: Anja Hell-Mynarik/MPI Hamburg

die eigene Zeiteinteilung und erfordere insbesondere ein hohes Maß an intrinsischer Motivation.

Weiteres Thema war die Frage, welche Rolle das Geschlecht nach dem Empfinden der Podiumsgäste in ihrer Arbeit spielt. Sie stuften diese eher als gering ein – zumindest komme dieser Frage nicht mehr Gewicht zu als in anderen juristischen Berufsfeldern auch. Dennoch seien besonders in den höheren Karrierepositionen noch stärkere Ungleichheiten vorhanden. Auch sei die Repräsentanz von Frauen in der Wissenschaft je nach Fachbereich sehr unterschiedlich ausgeprägt. Gesprochen wurde auch über Strategien, um mit der gelegentlich vorkommenden Situation, die einzige Frau in einem Raum voller männlicher Wissenschaftler zu sein, umzugehen. Daneben wurden die Unsicherheiten in der wissenschaftlichen Karriere thematisiert, insbesondere durch den späten Zeitpunkt des Berufseinstiegs als Professorin und das Angewiesensein auf freie Stellen zum richtigen Zeitpunkt. Weiterer Gegenstand des Gesprächs waren die Herausforderungen, denen Wissenschaftler*innen mit ausländischem Studienabschluss begegnen. Insbesondere bestehen für sie kaum Chancen, in Deutschland eine Professur zu erhalten.

Daneben berichteten die Gäste auch über die Umstände einer Promotion generell und am Max-Planck-Institut im Besonderen. Dabei ging es um Fragen wie: Wie geht man an eine Doktorarbeit heran? Wie findet man ein Forschungsthema? Wie läuft die Betreuung durch die Doktormutter oder den

Doktorvater ab und welche Besonderheiten ergeben sich bei einer externen Betreuung?

Zum Abschluss gaben die Diskussionsteilnehmerinnen den an einer wissenschaftlichen Karriere interessierten Publikumsteilnehmer*innen noch einige Anregungen und Empfehlungen mit auf den Weg. Besonders wichtig war es ihnen, zu ermutigen, sich von den thematisierten Unsicherheiten nicht abhalten zu lassen. Sie rieten, etwa über Seminararbeiten, die Tätigkeit an einem Lehrstuhl oder über den Besuch von Vorträgen und Konferenzen Einblicke zu sammeln, wie ein Leben in der Wissenschaft aussehen kann. Wer sich eine wissenschaftliche Karriere vorstellen kann, sollte einfach erstmal mit einer Doktorarbeit beginnen. Kurzum: man sollte es „einfach mal ausprobieren“!

Die anschließende Möglichkeit für das Publikum, Fragen zu stellen, wurde rege genutzt. Die gestellten Fragen bezogen sich vornehmlich auf das Thema der Promotion, aber auch zum Relevanzverlust, den wissenschaftliche Arbeiten durch Zeitablauf erfahren und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gab es Nachfragen aus dem Publikum.

Im Anschluss gab es bei Snacks und Getränken die Gelegenheit für persönliche Gespräche und weitere Fragen.

Mit den vielfältigen Einblicken in das Leben und Arbeiten als Wissenschaftlerin am Max-Planck-Institut war es eine reichernde Veranstaltung, die vielleicht einige ermutigt hat, die Wissenschaft als Berufsweg in Betracht zu ziehen.

Aktivitäten auf UN-Ebene: UN-Klimakonferenzen und Geschlechtergerechtigkeit – wie geht es hier weiter?

Kathrin Otto

Oberregierungsrätin, Mitglied der Kommission Europa- und Völkerrecht

Die Aktivitäten auf UN-Ebene zu geschlechtsspezifischen Aspekten in der Debatte um Klimaschutz verdienen einen vertiefenden Blick.¹ Eingegliedert sind sie in die jährlichen Konferenzen der Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention der United Nations (UN),² den sog. Conferences of the Parties (COPs) zur United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC).³

Erinnert sei noch einmal an den Gender Day, der 2012 auf der damaligen Vertragsstaatenkonferenz COP18 in Doha/Katar erstmals stattfand und seitdem bei allen COPs gesetzt ist. Er dient der Sensibilisierung für die Bedeutung einer geschlechtergerechten Klimapolitik und geschlechtergerechter Maßnahmen sowie der Hervorhebung des Beitrags und der Führungsrolle von Frauen bei Klimaschutzmaßnahmen.⁴

Solche Sensibilisierungsmaßnahmen sind zwar ein guter Anfang, umsetzende Aktivitäten sind jedoch noch besser. 2014 wurde auf der COP20 in Peru das erste Lima-Arbeitsprogramm zur Gleichstellung der Geschlechter (Lima Work Programme on Gender, LWPG) beschlossen. Das Programm dient der Integration der Geschlechterperspektive in die Arbeit der Vertragsparteien und des Sekretariats bei der Umsetzung der Klimarahmenkonvention und des Pariser Abkommens. Und zielt auf eine geschlechtergerechte Klimapolitik mit entsprechenden Maßnahmen ab.⁵

In der Begründung wurde im UNFCCC-Prozess zum ersten Mal konstatiert, dass Gender-Aspekte in Bezug auf alle relevanten Aktivitäten unter der Konvention von besonderer Bedeutung sind. Und dass genderresponsive Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zu Erhöhung der Wirksamkeit der Klimapolitik leisten.

Wie feingliedrig die Entwicklung zum Teil ist, zeigt in diesem Kontext ein Wechsel in der englischsprachigen Diskussion vom Begriff *gender sensitive* zum Begriff *gender responsive*. Während der Begriff *gender sensitive* die soziokulturellen Faktoren von Geschlechterungleichheit berücksichtigt, um die Diskriminierung nicht zu verstärken, zielt der Begriff *gender responsive* darauf ab, durch die Gestaltung von Maßnahmen aktive Beiträge zur Geschlechtergerechtigkeit zu leisten. Verbindliche Vereinbarungen über die Definitionen wurden jedoch nicht getroffen.⁶

Dafür wurde auf der COP22 in Bab Ighli, Marrakesch, das LWPG um drei Jahre verlängert (und die Überprüfung auf der COP25 gleich mitbeschlossen). Konkret wurde es aber erst – soweit recherchierbar – ein Jahr später auf der COP23 unter Vorsitz der Republik Fidschi⁷ mit dem Meilenstein eines ersten Gender-Aktionsplans (GAP).

Die Elemente des Plans wurden in fünf Cluster zusammengefasst:

- a) Kapazitätsaufbau, Wissensaustausch und Kommunikation
- b) Geschlechterparität, Beteiligung und Frauen in Führungsrollen
- c) Kohärenz innerhalb der UNFCCC und mit anderen UN-Organisationen
- d) gendersensible Umsetzung und Umsetzungsinstrumente und
- e) Monitoring und Berichterstattung.

LWPG und GAP werden seitdem fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt.

Auf der COP25 in Madrid einigten sich die Vertragsparteien tatsächlich auf ein erweitertes Lima-Arbeitsprogramm zur Gleichstellung der Geschlechter mit einer Laufzeit von fünf Jahren und einen entsprechenden Aktionsplan. Mehrere Konferenzen und Änderungsbeschlüsse später haben die Vertragsparteien auf der letzten COP29 die Überprüfung des erweiterten Lima-Arbeitsprogramms zur Gleichstellung der Geschlechter abgeschlossen und es um zehn Jahre verlängert.

Den aktuellen Inhalt des erweiterten LWPG samt seines abgeschlossenen Aktionsplanes haben die UN veröffentlicht. Einschließlich einer Auflistung, welche Ziele der fünf Cluster jeweils in welcher Form erreicht worden sind.⁸

Interessant ist, dass sich die Verwendung des Begriffes *gender responsive* offensichtlich durchgesetzt hat (vgl. Titel Cluster 4).

1 Dieser Beitrag ist eine Vertiefung und Fortsetzung des Beitrags von Otto, Kathrin: Die Ergebnisse der Weltklimakonferenz COP29 in Baku mit genderspezifischem Blick in die Zukunft, djbZ 1/2025, S. 42 ff., auch online: <https://www.nomos-elibrary.de/de/10.5771/1866-377X-2025-1-42/> (letzter Zugriff für alle Links 29.07.2025).

2 Umweltbundesamt: Glossar, online: <https://www.umweltbundesamt.de/service/glossary/u#tag-UN>

3 Umweltbundesamt: Glossar, online: <https://www.umweltbundesamt.de/service/glossary/u#tag-UNFCCC>

4 UNFCCC: Gender Day, online: <https://unfccc.int/event/gender-day>

5 UNFCCC: Lima Work Programme on Gender, online: <https://www4.unfccc.int/sites/NWPStaging/Pages/Lima-Work-Programme-on-Gender.aspx>

6 Gotelind, Alber / Hummel, Diana / Röhr, Ulrike / Spitzner, Meike / Stieß, Immanuel: Aus Politik und Zeitgeschichte, Geschlechtergerechtigkeit und Klimapolitik, online: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/269306/geschlechtergerechtigkeit-und-klimapolitik/#footnote-reference-4>

7 Umweltbundesamt: 23. Weltklimakonferenz in Bonn, online: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/23-weltklimakonferenz-in-bonn>

8 UNFCCC: The Enhanced Lima Work Programme on Gender, online: <https://unfccc.int/topics/gender/workstreams/the-enhanced-lima-work-programme-on-gender#How-were-these-objectives-achieved->

Im Übrigen sind die Ergebnisse des Aktionsplans breit gefächert. Sie reichen von Workshops zum Wissensaufbau, deren Mitschnitte online verfügbar sind, und die Bereitstellung einschlägiger Newsletter (Cluster 1) über eine Liste der errichteten National Gender & Climate Change Focal Points⁹ (Cluster 2) bis zu Informationen über verfügbare Ressourcen zum Kapazitätsaufbau und Informationen über Schulungsmöglichkeiten zur Klimafinanzierung im Allgemeinen und zur geschlechtergerechten Klimafinanzierung im Besonderen¹⁰ (Cluster 4).

Offensichtlich unterstützen die Vertragsstaaten in ihrer Gesamtheit soweit die Entwicklung, dass die Erarbeitung des neuen Gender-Aktionsplans tatsächlich Mitte Juni 2025 begonnen hat. Vom 16. – 26. Juni fand offiziell die 62. Sitzung der Nebenorgane (SB62) der Vertragsstaatenkonferenz zur UNFCCC statt. Ihre Aufgabe war es, Entscheidungen für die Verabschiedung auf der bevorstehenden UN-Klimakonferenz COP30 im November in Belém, Brasilien, vorzubereiten.¹¹ Für die COP30 im November 2025 sollte ein Beschlussentwurf zur Prüfung und Annahme eines neuen Gender-Aktionsplans empfohlen werden können.¹²

Was auf der Sitzung nicht gelang. Um die Verhandlungen voranzubringen, haben die Co-Moderatoren der SB 62 für die Thematik den Entwurf eines neuen Gender-Aktionsplans erarbeitet.¹³

Dieser Entwurf wird jetzt am 6. und 7. September bei einem zusätzlichen technischen Workshop in Addis Abeba, Äthiopien, in hybrider Form weiter diskutiert. Mit dem Ziel, auf der COP30 im November eine Beschlussfassung empfehlen und vorlegen zu können.

Die Veröffentlichungen von UN Women (engl. United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women), der Organisation der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Handlungskompetenz von Frauen, sind aktuell noch unverändert.¹⁴

III. Fazit

Die Historie zeigt, dass die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte beim Klimaschutz die jeweils gegenwärtige allgemeine Stimmung widerspiegelt. Und wie das aktuelle Ringen um einen neuen Gender-Aktionsplan zeigt, war es auch schon bedeutend leichter, Unterstützung für die Thematik zu finden als derzeit.

Umso bedauerlicher, dass auch die bisher erreichten Ergebnisse des abgeschlossenen Gender-Aktionsplans zum LWPG nicht sonderlich offensiv verbreitet werden. Dabei lohnt ein Blick in die von UNFCCC veröffentlichte Auflistung der abgeschlossenen Ziele des Plans (Fn 8). Die Vielfalt der Ergebnisse erstaunt. Für diejenigen, die einen Einstieg in die Debatte auf der Ebene des Völkerrechts oder Anregungen für eigene Projekte suchen, kann dies sicherlich eine Motivationsquelle sein.

Es bleibt zu wünschen, dass die Entwicklung eines neuen Aktionsplanes gelingen wird. Noch besser, wenn in ihm neue, bisher unbearbeitete Aspekte aufgegriffen werden können und er so für weitere Inspiration sorgen kann.

- 9 UNFCCC: List of Gender Focal Points under the UNFCCC, online: <https://unfccc.int/topics/gender/resources/list-of-gender-focal-points-under-the-unfccc>
- 10 UNFCCC: Climate finance and gender – key resources, online: <https://unfccc.int/topics/gender/climate-finance-and-gender-key-resources>
- 11 UNFCCC: June Climate Meetings (sb62), online: <https://unfccc.int/sb62>
- 12 UNCCCF: The Gender Action Plan, online: <https://unfccc.int/topics/gender/workstreams/the-gender-action-plan>
- 13 UNFCCC: Informal note on SBI62 agenda item 18, online: https://unfccc.int/sites/default/files/resource/Gender_dt_sb62_0.pdf
- 14 UN Women: Explainer: How gender inequality and climate change are interconnected, online: <https://www.unwomen.org/en/news-stories/explainer/2022/02/explainer-how-gender-inequality-and-climate-change-are-interconnected>; UN Women Deutschland: Klima und Gender, online: <https://unwomen.de/klima-und-gender/>

Neues aus den Landesverbänden und Regionalgruppen

Der djb in Hessen – Regionalgruppe Rhein-Main

Fortsetzung der Interviewreihe von **Birgit Kersten**, Mitglied der Regionalgruppe Oldenburg, mit der Vorsitzenden der Regionalgruppe Rhein-Main, **Oriana Corzilius**, Syndikusrechtsanwältin in Frankfurt*

Vita Oriana Corzilius

Geboren am 21.12.1984 in Dortmund, aufgewachsen in Osnabrück, Jurastudium an der Humboldt-Universität zu Berlin und an der Université Montesquieu Bordeaux IV 2004–2010, Rechtsreferendariat am Kammergericht Berlin von 2010–2012 mit Statistiken u.a. im Auswärtigen Amt und am EuGH im Kabinett des lettischen Richters Egils Levits. 2012–2017 Rechtsanwältin im Brüsseler Büro der Rechtsanwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs mit Spezialisierung auf das Europäische Wettbewerbsrecht, insbesondere das Europäische Beihilfenrecht. 2017 Wechsel von Brüssel nach Frankfurt am Main zur Deutschen Bundesbank, dort knapp zwei Jahre als Bundesbankräerin tätig. Seit 2018 Syndikusrechtsanwältin in der Rechtsabteilung der KfW Bankengruppe in Frankfurt. Dort im Team für Grundsatzfragen und Beratung des Vorstands für das Europäische Beihilfenrecht zuständig. Mitglied im djb seit 2013; djb-Vizepräsidentin 2015–2021, seit 2021 Vorsitzende der Regionalgruppe Rhein-Main; stellv. Vorstandsmitglied der European Women Lawyer's Association (EWLA). Sie lebt im Umkreis von Frankfurt und hat zwei Kinder (zwei und fünf Jahre alt).



▲ Foto: Thorsten Futh

und die Gesellschaft sowie die Politik durch die Fortentwicklung des Rechts zu prägen. Die aktive und hoch professionelle Mitgestaltung der Gleichstellungspolitik, die Unterstützung des gesellschaftlichen Wandels und der unermüdliche Kampf gegen patriarchale Strukturen beeindrucken mich sehr.

Du warst von 2015 bis 2021 Vizepräsidentin des djb, kennst die Arbeit des djb also sehr genau. Gibt es ein Erlebnis im Zusammenhang mit dem djb, das Du besonders in Erinnerung behalten hast und mit uns teilen möchtest?

Ich denke mit viel Freude und Dankbarkeit an meine Zeit als Vizepräsidentin und Mitglied des Bundesvorstandes zurück. Für mich war und ist es eine große Ehre, an der inhaltlichen Ausrichtung des djb in diesen sechs Jahren mitgewirkt haben zu dürfen. Neben vielen besonderen Ereignissen wie der Jubiläumsfeier zum 70-jährigen Bestehen des djb in Dortmund oder die Veranstaltungen anlässlich 100 Jahre Frauenwahlrecht werde ich insbesondere den Einsatz des djb und seine Schlagkraft für den Paradigmenwechsel im Strafrecht hin zu „Nein heißt Nein“ in Erinnerung behalten. Hier konnte ich hautnah miterleben, welche Entwicklungen der djb anstoßen und mitprägen kann, wie wichtig es ist, überparteiliche Bündnisse einzugehen und dass das Engagement jeder Einzelnen einen Unterschied macht.

Bis 2021 gab es in Hessen den Landesverband. Seit 2021 gibt es auch zwei Regionalgruppen: die Regionalgruppe Rhein-Main und die Regionalgruppe Nord-Ost-Hessen. Du bist die Vorsitzende der Regionalgruppe Rhein-Main. Was macht diese RG aus – gibt es eine Abgrenzung z.B. hinsichtlich von Themen zur RG Nord-Ost-Hessen?

Die Abgrenzung ist erst einmal nur räumlicher Natur: Die Regionalgruppe Rhein-Main deckt die Regierungsbezirke Gießen und Darmstadt ab und ist insbesondere in Frankfurt aktiv, die Regionalgruppe Nord-Ost-Hessen deckt den Regierungsbezirk Kassel ab. Eine inhaltliche Abgrenzung sehen die Geschäftsordnungen nicht vor und eine solche wird auch nicht gelebt. Vielmehr sollen die Regionalgruppen mit regionalen Veranstaltungen und Stammtischen die Regionalisierung und Vernetzung vor Ort fördern. Bei persönlichen Veranstaltungen beschränkt sich die Teilnahme aufgrund der Distanzen meist auf die Regionalgruppe, der das Mitglied qua seines Wohnortes zugeordnet ist, dies ist jedoch nicht zwingend – z.B. wurde der Besuch der Documenta oder der Ausstellung „100 Jahre Frauen in juristischen Berufen“, die von Ende April bis Ende Mai im Amtsgericht Kassel zu sehen

Wie bist Du zum djb gekommen?

Ich bin über meinen ersten Arbeitgeber zum djb gekommen. Als ich in Brüssel als Rechtsanwältin in der Sozietät Redeker Sellner Dahs anfing, machte mich der Partner, für den ich arbeitete, auf den djb aufmerksam und bestärkte mich darin, dort Mitglied zu werden. Redeker unterstützt aktiv das ehrenamtliche Engagement seiner Anwältinnen und Anwälte und der djb wird von den dortigen Kolleg*innen sehr geschätzt. Gerade das Engagement von Sabine Wildfeuer, Partnerin in Berlin, und die enge Verbundenheit des Berliner Büros der Sozietät mit Jutta Wagner, die mir bei meinem ersten Besuch dort 2013 vorgestellt wurde, reizten mich, den djb kennenzulernen. Bereits nach der ersten Teilnahme an einer Veranstaltung der Regionalgruppe Brüssel in der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen sowie eines Stammtisches war für mich klar, dass ich mich hier zu Hause fühle und mich gern engagieren möchte.

Was charakterisiert für Dich den djb?

Seine Einzigartigkeit. Der djb bietet die einmalige Chance, mit vielen engagierten feministischen Vorkämpferinnen und juristischen Koryphäen „for a good cause“ zusammenzuarbeiten

* Das Interview wurde im Juni 2025 geführt.

war, auch den Mitgliedern der Regionalgruppe Rhein-Main aktiv angeboten. Bei online-Veranstaltungen wird die Einladung meist über den Verteiler des Landesverbandes Hessen verschickt, der das gesamte Bundesland abdeckt.

Welche Veranstaltungen der Regionalgruppe Rhein-Main finden regelmäßig statt? Auf welche von Dir organisierte Veranstaltung bist Du besonders stolz oder ist Dir besonders gelungen?

Wir bieten regelmäßig Stammtische ca. alle zwei Monate an wechselnden Orten in Frankfurt an. Der Sommerstammtisch findet meist im Juli, der Weihnachtsstammtisch im Dezember statt. Die letzte von mir organisierte fachliche Veranstaltung liegt leider schon länger zurück. Ich habe Katharina Miller aus der djb-Regionalgruppe Madrid zu einem Austausch über ihren beruflichen und persönlichen Werdegang unter dem Titel „djb-RG Rhein-Main meets Katharina Miller“ eingeladen. Die Veranstaltung fand per Zoom statt und stieß auf reges Interesse. Der Rahmen hat mir gut gefallen. Auch wenn es kein persönliches Treffen war, war die Gruppe überschaubar genug, um eine vertrauliche Atmosphäre zu schaffen und eine angeregte Diskussion zu ermöglichen. Hervorheben möchte ich zudem noch die Organisation des Regionalgruppenbeiratstreffens in Frankfurt im Februar 2024. Meine Vorstandskollegin Karen Sticht, die wiedergewählte Vertreterin des Regionalgruppenbeirats ist, hat hier mit viel Tatkraft und Unterstützung aus dem Vorstand ein gelungenes Treffen organisiert mit einem schönen Rahmenprogramm, darunter eine Führung durch Frankfurt unter dem Motto „Frankfurts starke Frauen – ihr Leben und Einfluss auf die Stadt“.

Was sind die aktuellen Themen? Wie werden Themen gefunden? Gibt es bestimmte Schwerpunkte im Rhein-Main Gebiet? Gibst Du als Syndikusanwältin einen besonderen Input hinsichtlich der Themenfindung?

Die Themen werden von einzelnen Vorstandsmitgliedern eingebracht und im Vorstand besprochen. Auch Mitglieder der Regionalgruppe haben schon ihre Ideen eingebracht, Veranstaltungen vorgeschlagen und mitorganisiert (wie Museumsführungen etc.). Neben den Stammtischen, die zur Vernetzung und zu niedrigschwelligem Austausch vorgesehen sind, versuchen wir, fachlichen Input von unseren Kolleginnen zu erhalten und z.B. einen Stammtisch mit einem inhaltlichen Vortrag zu verbinden. Es gibt unheimlich viele Kolleginnen, die interessante Eindrücke aus ihrem Arbeitsalltag zu gleichstellungspolitischen Themen geben können. Gerade am Standort Frankfurt kommen Veranstaltungen mit finanziellen Inhalten wie z.B. zum Unterhaltsrecht, der Altersvorsorge, zur finanziellen Unabhängigkeit und ähnlichem sehr gut an.

Da – zumindest am Standort Frankfurt – viele der Kolleginnen Anwältinnen und Unternehmensjuristinnen sind, ist aus meiner Sicht das Interesse an Themen wie Gender Pay und Pension Gap, Karrierechancen mit Blick auf die „gläserne Decke“ bzw. den „Thomas-Effekt“ und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gut erkennbar. Großen Anklang finden zudem kulturelle

Veranstaltungen wie z.B. Museumsführungen durch Ausstellungen (berühmter oder auch weniger bekannter) Künstlerinnen. Insoweit zahlt sich aus, dass Frankfurt eine Reihe sehr guter Museen mit vielseitigen Sonderausstellungen beherbergt.

Der djb ist ein Verein für Juristinnen, aber auch Betriebs- und Volkswirtinnen. Wird das in der Regionalgruppe Rhein-Main am Finanzplatz Frankfurt wahrgenommen und werden diese Frauen „mitgedacht“ bzw. mitgenommen? Z.B. bei der „Female Finance Tour“ 2023?

Wie eben skizziert, werden Veranstaltungen mit inhaltlicher Ausrichtung auf Finanzthemen stark nachgefragt. Nach meiner Wahrnehmung werden diese zwar in der Mehrzahl von Juristinnen besucht, viele von diesen haben jedoch einen wirtschaftlichen Background, z.B. eine Banklehre, arbeiten in einem Finanzunternehmen oder haben ihren beruflichen Schwerpunkt im Wirtschafts- oder Steuerrecht. Der Besuch der Frankfurter Börse einschließlich eines Fachgesprächs zur „Gleichberechtigung durch finanzielle Unabhängigkeit“ (Female Finance Tour 2023) wurde insbesondere von solchen Kolleginnen nachgefragt, einige davon noch in der Ausbildung oder am Anfang ihres Berufslebens. Auch ein Vortrag meiner Vorstandskollegin Dr. Martha Wettschereck mit dem Inhalt „Exkursion durch das Erbrecht – Gleichberechtigt Erben und Vererben“ wurde sehr gut angenommen ebenso ein Vortrag unserer djb-Präsidentin Ursula Matthiessen-Kreuder „Was Feminismus mit dem Gender Pay Gap zu tun hat – und warum das Thema aktueller denn je ist.“

Im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit bei der KfW und auf Veranstaltungen, die ich beruflich besuche, versuche ich, aktiv Frauen anzusprechen und über den djb zu informieren, die Betriebs- oder Volkswirtinnen sind.

Wie werden neue Mitglieder für den djb/für die Regionalgruppe geworben?

Wir sind seit gut zwei Jahren auf Instagram aktiv und haben zum Glück engagierte Junge Juristinnen, die in Abstimmung mit dem Vorstand die Seite pflegen und regelmäßige Posts schreiben. Mein Dank geht hier an Annalena Mayr und Ines Ridder. Anmeldungen zu Veranstaltungen gehen auch öfters über Instagram ein. Auch über Infostände an Messen oder in der Universität kommen Interessierte zu uns, von denen einige dann neue Mitglieder werden. Ein aktives Bewerben oder eine Strategie gibt es hingegen nicht.

Einige Veranstaltungen werden auch digital angeboten – wie ist die Resonanz?

Die Resonanz bei digitalen Veranstaltungen ist aus meiner Sicht gut. Hierdurch wird ein barriereärmerer Zugang geschaffen, das Beitreten durch einen „Klick“ ist dann meist doch einfacher in das Arbeits- und Familienleben integrierbar als der abendliche Besuch eines Restaurants o.ä. Zudem kann bei der Uhrzeit variiert werden. Nach meiner Erfahrung werden Veranstaltungen ab 19:30 / 20 Uhr gerne von Kolleginnen besucht, die länger im Büro sind oder noch Care-Arbeit verrichten.

Gibt es Kooperationen mit anderen Regionalgruppen und Landesverbänden oder anderen Verbänden?

Wir arbeiten eng mit dem Landesverband Hessen zusammen und tauschen uns in gemeinsamen Sitzungen zu möglichen Veranstaltungen aus. Auch zur Regionalgruppe Nord-Ost-Hessen besteht ein regelmäßiger Kontakt. Mit anderen Verbänden wie dem Deutschen Frauenrat, BPW (Business and Professional Women) oder Zonta tauschen wir uns anlassbezogen aus.

Was möchtest Du gerne in der Regionalgruppe erreichen?

Was ist Dir persönlich im Zusammenhang mit Deiner Regionalgruppe wichtig?

In der Regionalgruppe steht für mich der persönliche Austausch und die fachliche Vernetzung im Vordergrund. Die Kolleginnen sollen die Vielfalt der Mitglieder im Verband kennenlernen, ihren fachlichen Horizont erweitern können und durch persönliche Kontakte neue Schnittstellen für gleichstellungspolitische Anliegen finden. Zudem soll den Mitgliedern vor Ort die Arbeit des djb nähergebracht werden. So berichten wir auf unseren Stammtischen regelmäßig von der Arbeit auf Bundesebene, informieren über geplante Online-Cafés und laden Kommissionsvorsitzende ein. Da der Bundeskongress und die Mitgliederversammlung in diesem Jahr in Kassel stattfindet, hoffe ich auf eine rege Teilnahme der Mitglieder des Landesverbands Hessen.

Gibt es ein Thema im djb, dem Du besonders nahestehst oder das Dich besonders interessiert, für das Du besonders eintreten und das Du besonders gefördert haben möchtest?

Die Bandbreite der gleichstellungspolitischen Themen, die der djb insbesondere in den Kommissionen und Arbeitsstäben bearbeitet, beindruckt mich sehr. Es werden in beachtenswerter Tiefe alle wesentlichen Themen abgedeckt und so aufbereitet, dass auch juristische „Laien“, die (z.B. wie ich), nicht im Straf-, Familien- oder Steuerrecht zu Hause sind, mitgenommen werden. Dass aufgrund von Kapazitäten und aktuellen Anlässen Schwerpunkte gesetzt werden müssen, ist für mich gut nachvollziehbar. Persönlich interessiert mich insbesondere die Arbeit der Kommission Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht sowie die der Kommission Digitales. Aufgrund der beunruhigenden aktuellen Entwicklungen in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit und Gleichstellung in der Welt, sowohl in den USA als auch direkt vor unserer Haustür, des sich abzeichnenden Backlashes bei feministischen Positionen und des tatsächlich erfolgten Rechtsrucks auch in Deutschland denke ich, dass der djb in den nächsten Jahren so gefordert sein wird, wie schon lange nicht mehr. Der Umgangston dürfte noch rauer, die Diskussionen härter und der gesellschaftliche

Zusammenhalt stärker auf die Probe gestellt werden. Ich bin zuversichtlich, dass der djb auch in diesen stürmischen Zeiten weiterhin eine starke Stimme für Gleichstellung und Demokratie sein wird und sich mit aller Macht gegen die Aushöhlung demokratischer und rechtsstaatlicher Prinzipien stellen wird. Das gibt mir Hoffnung.

Es gibt den Stammtisch Berufseinstieg in Hessen. Denkst Du an weitere Veranstaltungen, die sich gezielt an junge Juristinnen richten?

Im Vorstand der Regionalgruppe Rhein-Main ist es Usus, dass ein Mitglied Ansprechpartnerin für die Jungen Juristinnen ist. Derzeit haben wir mit meiner Vorstandskollegin Amila Ferhadbegović ein sehr engagiertes Mitglied. Es werden Veranstaltungen speziell für die JuJus angeboten und diese haben auch ihren eigenen Stammtisch. Die Vernetzung erfolgt insbesondere über Signal und Instagram. Ich sehe das als sinnvolle Ergänzung an, um eine gute Vernetzung zwischen Mitgliedern mit ähnlicher Lebenssituation, beruflichen Fragen / Wünschen und Interessen zu ermöglichen. Eine gute Mischung und Heterogenität beim Alter ist bei den Stammtischen „für alle“ und unseren Veranstaltungen weiterhin gegeben.

Last but not least: Es wurde im Landesverband Hessen bereits der Film „Morgen ist auch noch ein Tag“ gezeigt und es haben Besuche von Ausstellungen stattgefunden z.B. von Catlett und Kollwitz. Du hast im Adventskalender des djb 2024 auf Instagram die Netflix Serie „Borgen“ empfohlen.

Hast Du persönlich weitere Empfehlungen aus dem Bereich feministische Kultur?

Ich lege jeder von uns die Lektüre des Buches „Die stille Gewalt: Wie der Staat Frauen allein lässt“ ans Herz. Meine ehemalige Kommilitonin und Freundin Asha Hedayati beschreibt darin eindrücklich ihre Erfahrungen als Familienrechtlerin, wonach die staatlichen Strukturen nicht nur darin versagen, Frauen vor Partnerschaftsgewalt zu beschützen, sondern sogar selbst Teil eines gewaltvollen Systems sind. Die Feststellungen waren für mich sehr ernüchternd und „harter Tobak“; Asha Hedayati legt treffsicher den Finger in die Wunde, um aufzuzeigen, was sich ändern muss, damit staatliche Institutionen Frauen auch tatsächlich vor Gewalt schützen können.

Noch zwei weitere Buchtipps, diesmal leichtere bzw. ironische Lektüre zum Schmunzeln: „Wofür Frauen sich rechtfertigen müssen“ von Katja Berlin (das Beste aus „Torten der Wahrheit“) und Feministische Tiergedichte von Ella Carina Werner „Der Hahn erläutert unentwegt der Henne, wie man Eier legt.“ Letzteres habe ich auf dem Geburtstagstisch einer Freundin gesehen und musste beim Durchsehen herzlich lachen.



▲ Dr. Gertrud Rapp und Dr. Carolin Janson, Foto: privat

Eröffnung der Ausstellung „Jüdische Juristinnen“ in Freiburg

Im Mai 2025 war die Ausstellung „Jüdische Juristinnen“ am Verwaltungsgericht in Freiburg zu sehen. Die feierliche Eröffnung der Ausstellung begann mit einer Begrüßung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Freiburg, Christoph Sennekamp; es folgte ein Grußwort der Vorsitzenden der Regionalgruppe, Dr. Carolin Janson.

Den Höhepunkt der Veranstaltung bildete der Festvortrag von Dr. Gertrud Rapp zum Thema „Schicksalswege Jüdischer Juristinnen“. Dr. Rapp – mit einer Arbeit über die Entrechtung der Juden im Nationalsozialismus promoviert – lieferte wertvolles Wissen über das Judentum und die Frauenrechtsbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts und ordnete die Biografien der „Jüdischen Juristinnen“ in diesen größeren religiösen und historischen Kontext ein. Einen besonderen Fokus legte der Vortrag auf das Leben von Dr. Erika Sinauer, die in Freiburg promoviert hatte und auf dem Weg zu einer Habilitation war, als die Nationalsozialisten ihr die Forschung und Lehre an der Universität untersagten und sie über Gurs nach Auschwitz deportierten.

Zwei Stücke für Violine solo zu Beginn und zum Ende der Veranstaltung – vorgetragen von den Schülerinnen am Friedrich-Gymnasium Polina Dubow und Althea von Pfeil – ließen Raum für ein würdevolles Gedenken an die „Jüdischen Juristinnen“.

Die Ausstellungseröffnung war mit rund 80 Personen – darunter Mitglieder der jüdischen Gemeinden, alle Dienstvorstände der Justiz in Freiburg sowie weitere Prominenz aus Forschung, Politik und Gesellschaft – hervorragend besucht.

Während des Ausstellungsmonats boten Berivan Cebba, Dr. Carolin Janson und Alessandra Novelli von der Regionalgruppe Freiburg Führungen für interessierte Personenkreise an. Zu Besuch war der Deutsche Richterbund, Justitia Mentoring sowie Referendar*innen des Landgerichts Freiburg.

Die „Jüdischen Juristinnen“ bekamen in Freiburg – wie bereits an vielen anderen Standorten – endlich die Aufmerksamkeit, die ihnen schon lange gebührt. Und es macht wirklich etwas mit einem, wenn man die Namen der jüdischen Kolleginnen kennt und ihnen in den Fluren des Verwaltungsgerichts ins Gesicht blickt. Es ist, als würde man ihnen zufällig auf dem Weg zu einer Kammerbesprechung begegnen, und es ist, als wären sie endlich an dem Ort angekommen, der ihnen längst zustand: Unter Kolleg*innen am Gericht.

Traditioneller Sommerempfang im Bundesgerichtshof der djb-Regionalgruppe Karlsruhe

Stefanie Kowalke-Reich, LL.M., Rechtsanwältin und Vorsitzende der djb-Regionalgruppe Karlsruhe

Auch in diesem Jahr hat die Regionalgruppe Karlsruhe des Deutschen Juristinnenbunds am 11.07.2025 ihren traditionellen Sommerempfang im Bundesgerichtshof veranstaltet.

Stellvertretend für die Hausherrin am Bundesgerichtshof, Präsidentin Bettina Limperg, die in diesem Jahr leider verhindert war, hielt die Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Bettina Brückner das Grußwort.

Festrednerin war in diesem Jahr die Richterin am Bundesverfassungsgericht, Dr. Miriam Meßling. In ihrem inhaltlich sehr beeindruckenden Vortrag „Schwindende Gewissheiten – Die Gleichberechtigung in Zeiten des Rückzugs von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit“ zeigte sie rückblickend die bisherige Erfolgsgeschichte der Gleichberechtigung auf, wie sie in Art. 3 Abs. 2 GG seit mehr als 75 Jahren verankert ist. Und gleichzeitig, wie mit dem Erstarken von Rechtspopulismus längst überkommen geglaubte Geschlechterbilder wieder propagiert werden und so die Geschlechtergleichberechtigung ins Wanken gerät.

Begrüßen durften wir unter anderen die Richterin am Bundesverfassungsgericht a.D. Dr. Renate Jaeger, die Richterin am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein, die Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Bettina Brückner sowie die Richterinnen am Bundesgerichtshof Elke Adams, Dr. Eva-Maria Derstadt, Dr. Britta Erbguth, Dr. Nadine Grau, Stephanie Munk, Dr. Renata von Pückler, Dr. Christiane Schmalz, Dr. Dorrit Selbmann und Renate Wimmer. Darüber hinaus waren auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Vertreterinnen aus der Justiz, Anwaltschaft, Verwaltung und dem Gleichstellungsbüro der Stadt Karlsruhe anwesend.

Nach dem Festvortrag haben die ca. 115 geladenen Gäste gemeinsam bei gutem Essen und Trinken und bestem Sommerwetter den sehr gelungenen Sommerempfang ausklingen lassen.



▲ Von links nach rechts: Claudia Muck – Verwaltungsjuristin, Doris Baals – Verwaltungsjuristin, Wiebke Freya Ludwig – Rechtsanwältin, Astrid Baumann – Präsidentin des Thür. OLG a.D., Tabea Brenner – Verwaltungsjuristin und Maria Theresia Kasburg – Verwaltungsjuristin; Foto: Paul Philipp Braun

Ehemalige OLG-Präsidentin führt Juristinnenbund in Thüringen

Der djb-Landesverband in Thüringen hat einen neuen Vorstand. Im Frühjahr 2025 wurde der neue Vorstand des Thüringer Landesverbands gewählt. Der Vorstand besteht künftig aus acht engagierten Frauen aus der Justiz, Anwaltschaft und Verwaltung. Vorsitzende ist Astrid Baumann, die bis 2023 Präsidentin des Thüringer Oberlandesgerichts war und damit das Gericht als erste Frau anführte. Mit dieser Neuwahl des Vorstandes möchte der Verband ein klares Zeichen für neue Wege bei der Integration junger Frauen in juristischen Berufen setzen. Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit und eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung.

Ehrung von Helga Achatzi in Düsseldorf

Am 13. März 2025 dankte Dr. Melanie Epe, die Vorsitzende der Regionalgruppe Düsseldorf, Helga Achatzi im feierlichen Rahmen für ihre 50-jährige Mitgliedschaft im djb. Dr. Epe betonte, dass ein so langjähriges Engagement wie das von Helga Achatzi für den djb von unschätzbarem Wert sei und das Fundament für den heutigen Erfolg des Vereins bilde. Besonders hob sie hervor, dass Helga Achatzi bis heute mit großer Verbundenheit regelmäßig an den Veranstaltungen der Regionalgruppe Düsseldorf teilnimmt. Ihre Präsenz und ihr Interesse seien eine große Bereicherung für die Regionalgruppe und ein lebendiges Zeichen für den generationenübergreifenden Zusammenhalt im djb.



▲ Dr. Melanie Epe und Helga Achatzi, Foto: privat

Erfahrungsbericht: Rückblick auf die Neugründung der Regionalgruppe Nordbayern im Jahr 2021



Sophie Schwab

Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

◀ Foto: privat



Kristina Schönfeldt

Regierungsrätin am Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, derzeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverwaltungsgericht abgeordnet

▲ Foto: Fotostudio Stöhr

In diesem Beitrag berichten die ehemaligen Vorsitzenden Kristina Schönfeldt und Sophie Schwab, wie sie die Zeit der Neugründung und Etablierung der Regionalgruppe Nordbayern erlebt und gestaltet haben. Der Beitrag soll Kolleginnen, die überlegen, eine neue Regionalgruppe zu gründen, als Erfahrungsbericht dienen und sie insbesondere ermutigen, diesen Schritt zu wagen. Die Regionalgruppe Nordbayern (ehemals Franken) wurde im Mai 2021 mit einer Vorstandswahl offiziell neu gegründet. Zwar gab es in der Vergangenheit bereits eine Regionalgruppe in Nürnberg. Diese war in den letzten zehn Jahren vor der Neugründung jedoch weitgehend inaktiv. Die Regionalgruppe Nordbayern ist personell klein, geografisch aber sehr groß, da sie ganz Franken, die Oberpfalz und Niederbayern umfasst.

Die Vorsitzenden

Als Kristina Schönfeldt im Mai 2021 zur Vorsitzenden gewählt wurde, war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und Rechtsreferendarin im OLG-Bezirk Bamberg. Nach Abschluss des Referendariats trat sie im März 2022 in den Dienst des Freistaats Bayern ein und begann als Proberichterin am Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg. Sophie Schwab war Rechtsreferendarin im OLG-Bezirk Nürnberg, als sie bei der Vorstandswahl 2021 zur Schriftführerin gewählt wurde. Als sie im März 2023 zur Vorsitzenden gewählt wurde, arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU). Seit März 2025 ist nun Anja Müller Vorsitzende. Sie war zuvor ein aktives Mitglied der Regionalgruppe und arbeitet als Rechtsanwältin im IT-Recht.

Fast Forward vom Jahr 2019 bis zum Jahr 2025

Die Idee, der Regionalgruppe Nordbayern neues Leben einzuhauchen, entstand bereits im Herbst 2019. Aufgrund der

Corona-Pandemie und der Notwendigkeit, die formalen Voraussetzungen für eine Neugründung mit der Geschäftsstelle des djb abzuklären, dauerte es von der ersten Idee bis zur Realisierung jedoch noch ca. eineinhalb Jahre. Im Mai 2021 wurde schließlich die Regionalgruppe neu gegründet und ein Vorstand unter dem Vorsitz von Kristina Schönfeldt gewählt. Der zweite Vorstand unter dem Vorsitz von Sophie Schwab wurde im März 2023 gewählt, der dritte Vorstand unter dem Vorsitz von Anja Müller im März 2025. Im Laufe der vier Jahre von 2021 bis 2025 hat sich die Regionalgruppe von ca. 50 Mitgliedern auf 140 Mitglieder und um ca. 30 Interessentinnen vergrößert.

Entwicklung in zwei Vorstandsperioden

Veranstaltungen, Stammtische, Lesekreise und Kooperationsveranstaltungen haben in den vergangenen vier Jahren virtuell, sowie in Erlangen, Nürnberg, Würzburg, Bayreuth und Fürth stattgefunden. Im Einzelnen sind unsere Veranstaltungen auf der Website der Regionalgruppe Nordbayern dokumentiert.¹ Zudem ist die Regionalgruppe auf Instagram vertreten (@djb_nordbayern).

Veranstaltungsüberblick von 2020 bis 2022

Bis zur offiziellen Neugründung fand ein erster informeller Stammtisch in Erlangen statt sowie weitere Treffen von Mitgliedern und Interessentinnen, die jedoch pandemiebedingt in den virtuellen Raum verlagert wurden. Aber auch nachdem die Corona-Pandemie die Durchführung von Präsenzveranstaltungen wieder zuließ, organisierte der damalige Vorstand weiterhin Stammtische und fachliche Veranstaltungen, aber auch Mitgliederversammlungen im digitalen Raum, um möglichst viele Mitglieder und Interessentinnen zu erreichen. Dies hatte den erfreulichen Nebeneffekt, dass über die Jahre die Mitgliederzahl stetig zunahm. Insgesamt fanden in der Zeit von 2021 bis 2022 vier – teils virtuelle – Stammtische, ein gemeinsamer Besuch des Kinofilms „Die Unbeugsamen“, einige Berufsbilderveranstaltungen sowie zehn fachliche Veranstaltungen statt. Referentinnen waren häufig djb-Mitglieder aus anderen Regionalgruppen sowie aus den Fachkommissionen und dem Bundesvorstand. Dahinter stand unter anderem der Gedanke der regionalgruppenüberreifenden Vernetzung, aber auch djb-relevante Themen sowie die verschiedenen Möglichkeiten des aktiven Engagements im nordbayerischen Raum sichtbarer zu machen. Zudem trugen immer wieder externe Expertinnen zu Themen mit djb-Bezug vor. Beispielsweise sind hierbei eine Vortragsveranstaltung der (damaligen) Leiterin einer Spezial-Abteilung der Staatsanwaltschaft München I Oberstaatsanwältin Dr. Anne Simon zu erwähnen, die über den Kampf gegen Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zuhälterei berichtet hat, eine Vortrags-

1 <https://www.djb.de/djb-vor-ort/bayern/nordbayern>

veranstaltung zum Thema Lohngleichheit, im Rahmen derer die Rechtsanwältin Sarah Lincoln über ein von ihr vor dem Bundesarbeitsgericht geführtes Revisionsverfahren berichtet hat sowie die Diskussionsveranstaltung mit der ehemaligen Bundestagsabgeordneten Tessa Ganserer, über den beschwerlichen Weg zur geschlechtlichen Vielfalt. Zudem wurde eine Führung durch das Jüdische Museum in Fürth mit Fokus auf die Rolle der Frau im Judentum im Wandel der Zeit und ein Besuch der Ausstellung „Die Rosenburg – Das Bundesjustizministerium im Schatten der NS-Vergangenheit“ am OLG Nürnberg organisiert.

Veranstaltungsüberblick von 2023 bis 2025

In der Zeit von 2023 bis 2025 fanden insgesamt 13 fachliche Veranstaltungen, neun Lesekreise und 19 Stammtische statt. Der Fokus der fachlichen Veranstaltungen lag darauf, Personen aus der Region, die sich mit djb-relevanten Themen befassen, sichtbarer zu machen. Daher waren die Referentinnen oft Mitglieder der Regionalgruppe, die zu feministischen Themen promovieren oder arbeiten. Die Themen reichten von Menschenhandel und Zwangsprostitution über die Situation gleichgeschlechtlicher Paare in Südkorea und intersektionale Diskriminierungserfahrungen der Rapa-Nui-Frauen bis hin zu feministischen Aspekten der Klimagerechtigkeit, dem Berufsbild der Strafverteidigerin und einer rechtshistorischen Einführung zum Kranzgeld. Zudem fanden verschiedene Kooperationsveranstaltungen statt. So organisierte die stellvertretende Vorsitzende am OLG Nürnberg eine Führung durch das Memorium Nürnberger Prozesse. Auch die Ausstellung von zwei Wanderausstellungen des djb am OLG Nürnberg – zu 100 Jahren Frauen in juristischen Berufen sowie zu jüdischen Juristinnen – hat die stellvertretende Vorsitzende organisiert. Weitere Kooperationen gab es mit dem Netzwerk multikultureller Jurist*innen und der Regionalgruppe Südbayern. Darüber hinaus hat das djb-Mitglied Magda Hirschberger in Kooperation mit der Fachschaft eine Podiumsdiskussion zum Thema „Stress im Jurastudium“ an der FAU organisiert.

Gestaltung der Vorstandarbeit

Die Vorstandarbeit haben wir auf verschiedene Zuständigkeiten verteilt. So übernahmen einzelne Vorstandsmitglieder die Organisation der Stammtische in Bayreuth und in Würzburg sowie des Lesekreises und die Pflege unserer Website. Die Schatzmeisterinnen wurden ebenfalls eigenständig tätig, Friederike Kempf als stellvertretende Schatzmeisterin von 2023 bis 2025 nach einem Umzug aus München. Bei der Vorsitzenden verblieben zuletzt die Organisation des Nürnberger Stammtischs, die Kommunikation mit der Geschäftsstelle und die Pflege der Mitgliederdatei. Die Organisation von fachlichen Veranstaltungen war allen Vorstandsmitgliedern offen gestellt, die größte Verantwortung für regelmäßige Veranstaltungen verblieb bei der Vorsitzenden. Vorstandstreffen fanden etwa halbjährlich virtuell statt und dienten dem Austausch zwischen den Vorstandsmitgliedern.

Good to know

Für Kristina Schönfeldt galt es gerade in der Anfangsphase, herauszufinden, welche gesetzlichen wie vereinsinternen Regelungen

bei der Neugründung einer Regionalgruppe – Stichwort: Satzung, Finanzen, Datenschutz – zu beachten sind. Diese Herausforderungen konnten aber durch tatkräftige Unterstützung der djb-Geschäftsstelle sowie hilfreichen Hinweisen von Kolleginnen anderer Regionalgruppen rasch überwunden werden. Zudem war es den damaligen Vorstandsmitgliedern ein Anliegen, die Kolleginnen, die die Regionalgruppe in der Vergangenheit aktiv gestaltet haben, nicht vor den Kopf zu stoßen, sondern diese während des Prozesses mitzunehmen und zu signalisieren, dass die Neugründung als Fortentwicklung der vormals bestehenden Gruppierung zu verstehen ist. Für Sophie Schwab war der Datenschutz eine Quelle von Unsicherheit. Probleme stellten sich beispielsweise bei der Frage, wer Zugang zum Postfach haben darf, wie Messenger-Gruppen zur weiteren Vernetzung gegründet werden sollten und welche Personen in den Verteiler aufgenommen werden dürfen. Die Geschäftsstelle bietet Datenschutzschulungen an, und die Datenschutzbeauftragte des djb hat uns beraten.

Beschwerliches

Besonders in der Anfangszeit der Neugründung fanden die Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie online statt. Dies war Fluch und Segen zugleich. Denn der große Einzugsbereich der Regionalgruppe erschwerte die Durchführung von Veranstaltungen mit einer nennenswerten Anzahl an Teilnehmerinnen, zumal sich die Zahl der Mitglieder zu dem damaligen Zeitpunkt lediglich bei etwa 50 Personen bewegte. Wenn eine Veranstaltung in Nürnberg stattfindet, reisen sehr selten Mitglieder aus Würzburg (über 1h Fahrt in der Regionalbahn) und aus Bayreuth (ca. 1h Fahrt in der Regionalbahn) und – verständlicherweise – schon gar nicht aus Aschaffenburg an (ca. 3h mit der Regionalbahn). Das Angebot an virtuellen Stammtischen, aber auch Vortragsveranstaltungen führte dazu, dass deutlich mehr Mitglieder daran teilnahmen, insbesondere auch solche, die ansonsten etwa wegen einer weiten Anfahrt oder familiären Betreuungsverpflichtungen hiervon Abstand genommen hätten. Durch die Stammtische in Würzburg und Bayreuth konnten wir unser Präsenzangebot erweitern. Eine mögliche Perspektive könnte bei wachsenden Mitgliederzahlen die Aufteilung unserer Regionalgruppe in mehrere Regionalgruppen sein.

Bereicherndes

Bereichernd war das Gefühl, dass die Regionalgruppe sich immer weiter etabliert und Mitglieder hinzugewinnt. Bestand zu Beginn die Sorge, Veranstaltungen wegen zu weniger Anmeldungen absagen zu müssen, gewannen wir immer mehr Sicherheit und Zuversicht. Damit einher gehen die vielen interessanten und netten Begegnungen bei den Stammtischen und Veranstaltungen und das wachsende Interesse an unserer Regionalgruppe. Die Vernetzung unserer Mitglieder, die Stärkung der Sichtbarkeit und die Verbreitung der Themen des djb in der Region haben wir als sinnstiftend empfunden. Wir bedanken uns sehr herzlich bei allen derzeitigen und früheren Vorstandsmitgliedern für das große Engagement, bei der Geschäftsstelle für die Unterstützung und bei allen, die unsere Veranstaltungen besucht und ermöglicht haben, für das Interesse an der Regionalgruppe Nordbayern.

Geburtstage

(Mai – Juli 2025)

70 Jahre

- **Kersten, Birgit**
Assessorin, Brake
- **Schmid-Kaufhold, Anneliese**
Rechtsanwältin, Freiburg
- **Dr. Gräfin von Galen, Margarete**
Rechtsanwältin, Berlin
- **Klug, Gabriele C.**
Kämmerin a.D., Bad Münster am Stein
- **Eis, Julia**
Rechtsanwältin und Notarin, Berlin
- **Schmidt, Beate**
Präsidentin des BPatG, München

75 Jahre

- **Küster, Herrad**
Rechtsanwältin, München
- **Salesch, Barbara**
Vors. Richterin am LG, Fernsehrichterin
- **Eich, Jutta**
Geschäftsführerin, Bonn

- **Schrade, Beatrice**
Rechtsanwältin, Freiburg
- **Bosch, Martina**
ehem. djb-Geschäftsführerin, Bonn
- **Merz-Bender, Brigitte**
Vizepräsidentin des VG i.R., Hannover
- **Kretschmer, Elfriede**
Richterin am ArbG a.D., Baden-Baden
- **Springer, Astrid**
Journalistin, Hamburg
- **Jochem, Annemarie**
Rechtsassessorin, Freiburg
- **Lorenz, Petra**
Regierungsdirektorin a.D., Sinzheim
- **Goergens, Dorothea**
Rechtsanwältin, Hamburg

80 Jahre

- **Hagemann, Gabriele**
Rechtsanwältin, Greven
- **Dr. Ehinger, Uta**
Richterin am KG a.D., Berlin

- **Prof. Dr. Coester-Waltjen, Dagmar**
Universitätsprofessorin, Pullach

90 Jahre

- **Kausch-Blecken von Schmeling, Karin**
Richterin am OLG i.R., Kelkheim/Taunus
- **Ziegler, Helga**
Vors. Richterin am VG i.R., München

Verstorben

(Mai – Juli 2025)

- **Bacher, Johanna**
Richterin am AG, Berlin
- **Damm, Renate**
Rechtsanwältin, Hamburg
- **Prof. Dr. Frommel, Monika**
Universitätsprofessorin, Kiel
- **Prof. Dr. Graßhof, Karin**
Richterin des BVerfG, Bonn
- **Weber, Ingrid**
Vors. Richterin am LAG, Berlin

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-3-177

Der djb gratuliert

Den Kolleginnen des Vereins *Frauen streiten für ihr Recht e.V.* und der Zeitschrift *STREIT – Zeitschrift für feministische Rechtswissenschaft* zur Verleihung des Elisabeth-Selbert-Preises 2025.

Die Hessische Sozialministerin Heike Hofmann überreichte den mit 10.000 Euro dotierten Preis in der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. Der Elisabeth-Selbert-Preis wird alle zwei Jahre an Personen oder Institutionen verliehen, die sich in besonderer Weise für die Gleichstellung von Frauen und Männern einsetzen.

Verein und Zeitschrift agieren seit der Gründung 1983 als autonomes feministisches Projekt, basierend auf freiwilligem

Engagement immer neuer Generationen engagierter Juristinnen. STREIT gilt als die maßgebliche Zeitschrift feministischer Rechtskritik im deutschsprachigen Raum. Sie bietet Juristinnen und anderen Autorinnen eine Plattform, um rechtliche, gesellschaftliche und politische Entwicklungen aus frauenrechtlicher Perspektive fundiert, streitbar und interdisziplinär zu analysieren und einzuordnen.

Mit der Auszeichnung wird das langjährige Engagement für eine geschlechtergerechte Rechtsentwicklung gewürdigt – ein Anliegen, das auch Elisabeth Selbert, eine der vier Mütter des Grundgesetzes, nachhaltig geprägt hat.



► Sozialministerin Heike Hofmann mit den Preisträgerinnen des Vereins Frauen streiten für ihr Recht e.V. und der feministischen Rechtszeitschrift STREIT, Foto: © Hessische Staatskanzlei / Paul Müller

Wir freuen uns mit den Kolleginnen von STREIT und gratulieren ihnen herzlich zu dieser besonderen Ehrung!

Prof. Dr. Martina Ahrendt



▲ Foto: privat

zur Ernennung als Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht. Geboren 1967 in Mönchengladbach, legte sie die Zweite juristische Staatsprüfung 1996 in Berlin ab. 1995 wurde sie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg promoviert und trat nach einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an dieser Universität und einer Beschäftigung als Rechtsanwältin 2001 in die Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Berlin ein. 2009–2011 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesarbeitsgericht abgeordnet. Erprobung 2012–2013 beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg. 2013 wurde Prof. Dr. Ahrendt zur Richterin am Bundesarbeitsgericht ernannt. Sie gehörte zunächst dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts an, bevor sie in den Ersten Senat wechselte. Seit 2021 ist Prof. Dr. Ahrendt stellvertretende Vorsitzende des Ersten Senats. Außerdem ist sie zur Honorarprofessorin an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg berufen. Prof. Dr. Ahrendt übernimmt den Vorsitz des Fünften Senats, dieser ist im Wesentlichen zuständig für Fragen des Arbeitsentgelts. Dazu gehören auch Fragen des gesetzlichen Mindestlohns und des Gleichstellungsgrundsatzes im Leiharbeitsverhältnis, der Vergütung von Überstunden und Mehrarbeit und wegen Annahmeverzugs, der Entgeltfortzahlung bei Krankheit sowie der finanziellen Leistungen im Mutterschutz. Die Ernennungsurkunde wurde durch Inken Gallner, die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts, in Erfurt ausgehändigt. Prof. Dr. Ahrendt ist (mit Unterbrechung) seit 1990 Mitglied des djb.

Dr. Stefanie Roloff

zur Ernennung als Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof.

Geboren 1967, Studium der Rechtswissenschaft in Regensburg von 1986–1990, Referendariat in Berlin. Nach einer Tätigkeit als Rechtsanwältin trat sie 1999 in den höheren Justizdienst des Landes Berlin ein. 2002 wurde sie zur Richterin am Landgericht und 2011 zur Richterin am Kammergericht ernannt; sie war ferner als wissenschaftliche Mitarbeiterin an den Bundesgerichtshof sowie an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Seit 2015 gehört Dr. Roloff dem Bundesgerichtshof an. Sie war zunächst dem VI. Zivilsenat zugewiesen, seit 2021 ist sie Mitglied des Kartell- und XIII. Zivilsenats; ferner seit 2016 Mitglied des Senats für Notarsachen. Als Gleichstellungsbeauftragte engagierte sie sich 2016–2020 für die Förderung der Gleichstellung am Bundesgerichtshof und auch für die Initiative „Frauen in die Roten Roben“ des djb. Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Dr. Roloff den Vorsitz des Kartellsenats und XIII. Zivilsenats übertragen. Dr. Roloff ist Mitglied des djb seit 1994.

Dr. Margarete Gräfin von Galen



▲ Foto: Frank Woelfling

zum 70. Geburtstag. Dr. Margarete Gräfin von Galen, 1955 in Köln geboren, ist seit 1983 als Rechtsanwältin in Berlin tätig und seit 1998 Fachanwältin für Strafrecht und hat seit vielen Jahren ihren Schwerpunkt im Wirtschaftsstrafrecht. Studiert hat sie in Heidelberg, Lausanne, Bonn und München. 1981 zog sie zur Referendarseit nach Berlin. 2004 wurde sie an der Humboldt-Universität zu Berlin mit einer Arbeit zu Rechtsfragen der Prostitution promoviert. Sie ist verheiratet und hat vier Kinder.

1999–2011 war sie im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin, 2004–2009 als deren Präsidentin. Zuvor leitete sie 2000–

2004 das Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen. 2012–2016 vertrat sie die Kammer im Richterwahlausschuss des Landes Berlin. Zudem war sie 2014–2023 Richterin am Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin.

Auf europäischer Ebene war sie im Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE) aktiv. Zunächst seit 2012 in dessen Criminal Law Committee. 2018 wurde sie in das Präsidium des CCBE gewählt und war 2021 dessen Präsidentin. Sie war 2012–2021 Mitglied der Expertengruppe zur Beratung der Europäischen Kommission in Fragen der EU-Strafrechtspolitik. Außerdem war sie 2008–2020 Mitglied sowie Europabeauftragte des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins (DAV) und 2015–2024 Mitglied des DAV-Ausschusses für Corporate Social Responsibility und Compliance. Seit 2012 ist sie Mitglied des Ausschusses Europarecht der Bundesrechtsanwaltskammer, den sie seit 2024 leitet. 2021 bis 2024 gehörte sie dem Aufsichtsrat der Organisation *European Lawyers in Lesvos* an, die kostenlose Rechtshilfe für Geflüchtete und Asylsuchende in Griechenland und Polen leistet. Dr. von Galen wirkt regelmäßig an Gesetzgebungsverfahren auf deutscher und europäischer Ebene mit und wird als Sachverständige zu Anhörungen im Deutschen Bundestag, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament geladen.

Sie ist Mitherausgeberin der Neuen Zeitschrift für Strafrecht und im Beirat der Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen. Sie ist Mitautorin juristischer Standardwerke, wie im Kommentar Rechtshilferecht in Strafsachen (2020, Nomos), im Kommentar Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (2022, Nomos) sowie Herausgeberin und Mitautorin des Kommentars zum Prostituertenschutzgesetz (2024, C.H.Beck). Zudem veröffentlicht sie regelmäßig Fachbeiträge zu Strafrecht, Berufsrecht und Rechtsstaatlichkeit und hält dazu Vorträge.

Dr. von Galen ist Mitglied in der Vereinigung Berliner Strafverteidiger*innen e.V., im Deutschen Anwaltverein, im Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein sowie in der European Criminal Bar Association. Im djb ist sie Mitglied seit 2000.

Für ihr Engagement und ihre Verdienste wurde sie mehrfach ausgezeichnet: 2022 erhielt sie den Values Award von Women in the Legal World (Madrid) sowie den Maria-Otto-Preis des Deutschen Anwaltvereins (Berlin). Zudem wurde sie als Honorary Bencher (Ehrenmitglied des Vorstands) in die Honourable Society of the Middle Temple (London) aufgenommen.

Birgit Kersten



▲ Foto: privat

zum 70. Geburtstag. Geboren 1955 in Buxtehude, nach dem Abitur Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg 1974–1979. Referendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg 1980–1982 mit Wahlstationen in Berlin und New York. 1982–2020 Rechtsanwältin in verschiedenen Kanzleien, seit 1990 auch vereidigte Buchprüferin. Birgit Kersten ist Mitglied des djb seit 1990, 2006 war sie Mitgründerin der Regionalgruppe Oldenburg, deren Vorsitzende sie bis 2021 war und als solche auch all die

Jahre Delegierte im Regionalgruppenbeirat. 2007–2013 war sie Mitglied des Bundesvorstands (als Vertreterin des Regionalgruppenbeiratsvorstands), ab 2000 war sie Mitglied des djb-Arbeitsstabs Berufsorientierung, Karriereplanung, Mentoring.

Birgit Kersten hat ganz maßgeblich das djb-Projekt „Aktionärinnen fordern Gleichberechtigung“ (2010–2017) in Deutschland und unter dem Namen „European Women Lawyers Demand Gender Equality“ (2014–2015) gemeinsam mit Kooperationspartnern auch auf europäischer Ebene unterstützt: mit Recherchen, der Entwicklung von unternehmensbezogenen Fragenkatalogen, der Auswertung, der Organisation und Betreuung von Besuchen der Hauptversammlungen, Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie der Organisation von Veranstaltungen. Seit Jahren pflegt sie mit großem Einsatz die Interview-Reihe mit den Landesverbänden und Regionalgruppen in der djbZ. Darüber hinaus interviewte sie zahlreiche Kolleginnen für die Reihe *Juristinnen machen Karriere – wir stellen sie vor*. Birgit Kersten ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Gabriele C. Klug



▲ Foto: Hans-
Christian Plambeck

zum 70. Geburtstag. Gabriele C. Klug, geboren 1955 in Frankfurt am Main, studierte Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main, wo sie 1981 das Erste Staatsexamen ablegte. Ihren Schwerpunkt bildeten Kollektivarbeitsrecht und Verfassungsrecht, sie befasste sich mit rechtsvergleichenden, rechtsgeschichtlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fragestellungen. Nach dem Zweiten Staatsexamen arbeitete sie 1983–1986 als Rechtsanwältin in Frankfurt am Main. Klug hielt sich zu verschiedenen Studienaufenthalten und Fortbildungen im Ausland auf, unter anderen an der London School of Economics, in Lima, Sydney und Philadelphia.

Ab 1986 war sie in verschiedenen Positionen im Bereich der Hessischen Landesregierung tätig. Dort schied die Leitende Ministerialrätin 1994 nach ihrer Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin der Stadt Rüsselsheim aus. 2000–2005 kehrte Klug in die anwaltliche Praxis zurück und war gleichzeitig stellvertretendes Mitglied des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen.

In dieser Zeit arbeitete sie als Anwältin und kommunale Beraterin zu ökonomischen und rechtlichen Herausforderungen von Public-Privat-Partnerships für Kommunen, insbesondere zu Fragen der Wirtschaftlichkeit und des Controlling.

Ab 2005 stand sie als Beigeordnete und Kämmerin der Stadt Wesel an der Spitze des Dezernats Finanzen, Beteiligungen und Recht. 2010 wurde sie zur Beigeordneten und Stadtkämmerin der Stadt Köln gewählt und leitete bis Ende 2018 in der viertgrößten Stadt Deutschlands das Dezernat für Finanzen und Beteiligungen. Ihren wissenschaftlichen und empirischen Interessen folgte sie auch in Köln mit dem Pilotprojekt „Leistungsfähige Infrastruktur – generationengerecht finanziert“ (mit difu und FiFo) und zwei Tagungen zur nachhaltigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Organisation von Infrastruktur in der Transformation. Es gelang, mit diesen Initiativen wichtige Impulse

für die bundesweite Diskussion zu nachhaltigen kommunalen Finanzen zu setzen.

In ihren Funktionen gehörte Klug Aufsichtsräten und Kommissionen von Unternehmen der Daseinsvorsorge (Wohnungswirtschaft, Energieversorgung, Logistik, Finanzsektor) an. Darüber hinaus wirkte sie im Hauptausschuss des Deutschen Städtetags und im Präsidium des Hessischen Städtetags, später im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW und im Finanzausschuss des Deutschen Städtetags.

Seit 1987 ist Gabriele C. Klug Mitglied des djb und engagierte sich 2005–2013 in der Kommission für Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht. 2003–2005 gehörte sie der Kommission Anerkennungskultur im djb an.

Ehrenamtlich engagiert sich Gabriele C. Klug bei Transparency International Deutschland e.V., bei der European Women Lawyers' Association, der Open Knowledge Foundation Deutschland sowie in der Deutschen Gesellschaft Club of Rome. Nach ihrem Ausscheiden in Köln trug sie an führender Stelle zunächst zum Aufbau des Grünen Wirtschaftsdialog e.V. und schließlich der Wirtschaftsvereinigung der Grünen e.V. bei. Sie ist seit Juni 2025 Ehrenmitglied der Wirtschaftsvereinigung der Grünen.

Ihr fachlicher Fokus liegt heute auf Corporate und Public Corporate Governance in Zeiten der Transformation und deren regionale Wirkung.

Gabriele C. Klug ist seit 1991 Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen. Sie ist verheiratet, lebt im Nahetal und ist als Rechtsanwältin tätig.

Beate Schmidt



▲ Foto: BPatG

zum 70. Geburtstag. Geboren 1955, Studium der Rechtswissenschaften an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg 1974–1979. Nach dem Zweiten Staatsexamen 1982 war sie zunächst als Richterin und Staatsanwältin in der bayerischen Justiz tätig.

1986 wechselte sie als Referentin für Urheberrecht in das Bundesministerium der Justiz, wo sie 1991–1994 als persönliche Referentin des Staatssekretärs tätig war. 1994 wurde sie zur Richterin am Bundespatentgericht berufen. Dort war sie in einem Marken-Beschwerdesenat sowie als Vertreterin im technischen Beschwerdesenat tätig. Ab 1997 übernahm sie Leitungsfunktionen im Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), zunächst als Leiterin der Personal- und Haushaltsabteilung, ab 2000 als Leiterin der Hauptabteilung 3 (Marken). Sie war die erste Frau in dieser Funktion.

2006–2011 war sie Direktorin im Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM, heute EUIPO) in Alicante, Spanien. Dort leitete sie zunächst eine Markenabteilung und ab 2009 die Hauptabteilung für Löschungs- und Gerichtsverfahren, zuständig für die Verteidigung der Entscheidungen der Beschwerdekommissionen vor den europäischen Gerichten in Luxemburg.

2011 wurde Beate Schmidt zur Präsidentin des Bundespatentgerichts ernannt und übernahm zugleich den Vorsitz im 1. Nichtigkeitssenat. Während ihrer zehnjährigen Amtszeit setzte sie

sich insbesondere für die Digitalisierung der Gerichtsverfahren ein, darunter die Einführung elektronischer Gerichtssäle. 2021 trat sie in den Ruhestand.

djb-Mitglied ist Beate Schmidt seit 2012.

Petra Lorenz



▲ Foto: © Jörg P. Bongartz

zum 75. Geburtstag. Geboren 1950 in Gotha und aufgewachsen in Nordbaden, ist Petra Lorenz Juristin mit Schwerpunkt im Steuerrecht und in der öffentlichen Finanzverwaltung. Nach einem zunächst begonnenen Mathematikstudium studierte sie Rechtswissenschaften an den Universitäten Erlangen-Nürnberg, Genf und Freiburg und legte 1979 ihr Zweites Staatsexamen ab. Im selben Jahr trat sie in die Finanzverwaltung des Landes Baden-Württemberg ein und war dort in verschiedenen Funktionen in mehreren Finanzämtern tätig. 1994 übernahm sie im Rahmen der Amtshilfe die Leitung des Finanzamts Bischofswerda in Sachsen. Im Anschluss war sie als Richterin beim Sächsischen Finanzgericht tätig. Aus persönlichen Gründen kehrte sie nach Baden-Württemberg zurück und war bis zu ihrem Ruhestand 2016 beim Finanzamt Baden-Baden tätig. In der Oberfinanzdirektion Freiburg war sie die erste Frau in der Führungsebene – ein wichtiger Schritt für die Sichtbarkeit von Frauen in der Steuerverwaltung.

Auf der Suche nach weiblichen Vorbildern im Berufsumfeld trat sie 1988 dem djb bei. 2002–2016 war sie Schatzmeisterin der Regionalgruppe Freiburg, 2003–2015 gemeinsam mit Ruth Cohaus als Kassenprüferin des djb tätig. 2015 wurde sie erstmals zur Bundesschatzmeisterin gewählt und gehörte seitdem auch dem Präsidium des djb an. In ihrer Funktion verantwortet sie insbesondere die Überwachung der Finanzen des Vereins und unterstützt die Geschäftsstelle in allen finanziellen und steuerrechtlichen Belangen.

Petra Lorenz lebt in Baden-Württemberg und engagiert sich auch über ihre berufliche Tätigkeit hinaus für Gleichstellung, Transparenz und die Stärkung von Frauen in juristischen Führungspositionen.

Barbara Salesch



▲ Foto: RTL/Stefan Menne

zum 75. Geburtstag. Barbara Salesch, geboren 1950 in Karlsruhe, ist Juristin mit dem Schwerpunkt Straf- und Strafprozessrecht. Nach dem Abitur studierte sie Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg, Hamburg und Kiel. Parallel nahm sie für ein paar Semester ein Sportstudium auf. 1979 trat sie als Richterin am Landgericht in den Justizdienst der Freien und Hansestadt Hamburg ein. Sie wurde zunächst als Staatsanwältin abgeordnet, danach an die Justizbehörde Hamburg. Ab 1985 übernahm sie am Landgericht Hamburg Verfahren im Bereich der Rauschgiftkriminalität und später auch umfangreiche Straf-

verfahren. Neben ihrer richterlichen Tätigkeit absolvierte sie ein Studium der Kriminologie. Zudem war Barbara Salesch ab 1983 Mitglied im Prüfungskollegium für juristische Staatsexamina und unterrichtete Strafprozessrecht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. 1991 wurde sie zur Vorsitzenden Richterin ernannt und zur Abteilungsleiterin in der Justizbehörde Hamburg berufen. 1996–1999 leitete sie eine Kleine Strafkammer (Berufungskammer) am Landgericht Hamburg.

1999 wurde sie für eine Tätigkeit beim Fernsehen beurlaubt. Sie übernahm zunächst die Leitung eines Schiedsgerichtsformats mit realen zivilrechtlichen Streitfällen. Ab 2000 war sie Hauptfigur der Gerichtssendung „Richterin Barbara Salesch“, in der fiktive Strafrechtsfälle verhandelt wurden. Die Sendung wurde zu einem der bekanntesten Formate im deutschen Privatfernsehen und lief bis 2012 mit über 2.000 ausgestrahlten Folgen. 2022 kehrte sie mit dem Format „Barbara Salesch – Das Strafgericht“ ins Fernsehen zurück. Anlässlich des 25-jährigen Fernsehjubiläums wurde 2025 ein abendfüllendes Spezial unter dem Titel „Barbara Salesch – Der größte Prozess ihres Lebens“ ausgestrahlt.

Parallel zu Ihrem juristischen Alltag arbeitet sie seit beinahe 40 Jahren als Bildende Künstlerin, zunächst als Plastikerin und Bildhauerin. Nach ihrem Rückzug aus dem Fernsehen schrieb sie ein Buch über Neuanfänge (Fischerverlag) und studierte an der Kunstakademie Bad Reichenhall Freie Malerei. Inzwischen beschäftigt sie sich vorwiegend mit Holzschnitt. Sie hat eine eigene Galerie und stellt Ihre Arbeiten im In- und Ausland aus. Einige ihrer Werke sind in ihrer Richtersendung in ihrem Büro zu sehen

djb-Mitglied ist Barbara Salesch seit 1983.

Astrid Springer



▲ Foto: privat

zum 75. Geburtstag, geboren 1950 in Bad Homburg, ist Juristin und Journalistin mit den Schwerpunkten Rechts- und Gesellschaftspolitik sowie Frauenrechte. Nach einem Auslandsaufenthalt an der Deutsch-Kanadischen Industrie- und Handelskammer in Toronto legte sie 1978 ihr Zweites Juristisches Staatsexamen in Hamburg ab.

Ihre berufliche Laufbahn begann sie als Assessorin im Bundesernährungsministerium in Bonn im Fachbereich „Washingtoner Artenschutzübereinkommen“. Ein anschließendes Aufbaustudium der Journalistik an der Universität Mainz 1979–1982, gefördert durch ein Stipendium von Elisabeth Noelle-Neumann, ebnete den Weg in den Journalismus. Sie war zunächst als festangestellte Redakteurin tätig, zuletzt in der Chefredaktion Politik des Süddeutschen Rundfunks (SDR), und berichtete für den ARD-Hörfunk unter anderem vom Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Seit 1985 arbeitet Astrid Springer freiberuflich für die ARD und den Deutschlandfunk mit einem besonderen Fokus auf Recht, Politik und die strukturelle Diskriminierung von Frauen im Rechtssystem.

Für ihre fundierten und gesellschaftspolitisch relevanten Beiträge wurde sie mehrfach ausgezeichnet – unter anderem mit dem Caritas-Journalistenpreis Baden-Württemberg (1991), dem

Elisabeth-Selbert-Preis (1993), dem Pressepreis des Deutschen Anwaltvereins (1997) sowie dem Juliane Bartel Medienpreis (2014) für ihre Hörfunkreportage „Trotz Berufstätigkeit arm im Alter“.

Seit 1987 ist Astrid Springer Mitglied im djb. 2000–2002 war sie im Vorstand des Landesverbands Hamburg tätig. In ihrer journalistischen Arbeit bezeichnet sie den djb mit seinen hochqualifizierten Expertinnen als „conditio sine qua non“. Über Jahrzehnte pflegte sie einen intensiven Austausch mit Vorsitzenden, Präsidentinnen und Mitgliedern des djb, darunter Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit und Jutta Limbach. Ihre Arbeiten – Essays, Feature-Sendungen und Portraits – sind unter <http://www.astrid-springer.com> abrufbar.

Dagmar Coester-Waltjen



▲ Foto: privat

zum 80. Geburtstag, Prof.em. Dr. Dr. h.c. Dagmar Coester-Waltjen, LL.M. (Univ. of Michigan), geboren 1945 in Celle, ist Juristin mit den Schwerpunkten Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Familienrecht und europäisches Zivilrecht.

Nach dem Abitur studierte sie Rechtswissenschaften an den Universitäten Freiburg, München und Kiel. Ihr Referendariat absolvierte sie in mehreren Bundesländern sowie in Irland. 1971 wurde sie an der Universität Kiel mit einer Arbeit zum irischen Erbrecht promoviert. Drei Jahre später ging sie in die USA und erwarb 1975 den Grad eines Master of Laws (LL.M.) an der University of Michigan. Ihre Habilitation erfolgte an der Universität München mit einer Schrift zum internationalen Beweisrecht.

Nach wissenschaftlichen Tätigkeiten als Assistentin an den Universitäten Augsburg und München wurde sie 1983 auf eine Professur an der Universität Konstanz berufen. Im selben Jahr wechselte sie an die Universität Hamburg, wo sie bis 1988 lehrte. Anschließend übernahm sie eine Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Ludwig-Maximilians-Universität München, die sie bis 2008 innehatte. Von 2008 bis zu ihrer Emeritierung 2012 war sie an der Georg-August-Universität Göttingen tätig, wo sie auch das Lichtenberg-Kolleg leitete.

Darüber hinaus hatte sie zahlreiche internationale Gastprofessuren inne, unter anderem an der Universität Freiburg (Schweiz), der Nanjing University, der University of Oxford, der New York University, der University of Texas at Austin, der Tel Aviv University und der Tulane University in New Orleans.

Im djb ist Coester-Waltjen Mitglied seit 1975, 1985–1987 war sie die Vorsitzende der Arbeitsgruppe Gentechnologie.

Dagmar Coester-Waltjen war 2016–2020 Mitglied des Deutschen Ethikrats. Sie ist Mitglied der Academia Europaea sowie der Academy of Comparative Law. Für ihre wissenschaftliche Arbeit wurde sie mehrfach ausgezeichnet, unter anderem mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande (2003), dem Bayerischen Verdienstorden (2006), der Werner-Heisenberg-Medaille (2011), dem Otto-Schmidt-Preis (2016) sowie der Ehrendoktorwürde der Universität Zürich.

Dagmar Coester-Waltjen ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Nachruf für Johanna Bacher, geb. Lüke (1939–2025)



▲ Foto: privat

Johanna wurde in Berlin geboren, nur wenige Monate vor Beginn des zweiten Weltkriegs. Der Vater Alfons Lüke schickte seine Frau mit der kleinen Tochter schon bald zu seiner Familie in Westfalen, wo sie die Kriegsjahre besser überstehen konnten als im großflächig bombardierten Berlin. Der vom Nationalsozialismus unbelastete, aber durch den Krieg traumatisierte Vater konnte im Westteil Berlins schnell wieder Fuß fassen – als Rechtsanwalt und als CDU-Mitglied im Berliner Abgeordnetenhaus. Aber die Familie hatte es nicht leicht. Johanna musste schon sehr früh Verantwortung im Haushalt und für die beiden jüngeren Brüder übernehmen. Da hat sie die Schuljahre bei den Ordensschwestern in der katholischen Mädchenschule St. Franziskus als Entlastung und Befreiung erlebt. Die Abhängigkeit ihrer Mutter von dem Weltbild und den Launen ihres Vaters ließen sehr früh den Wunsch entstehen, ihr Leben selbst in die Hand zu nehmen und unabhängig zu sein. Sie wollte Jura studieren, was der Vater schon deswegen für sinnlos hielt, weil niemand eine Juristin würde heiraten wollen.

Johanna blieb bei ihrem Wunsch und begann nach dem Abitur 1958 ihr Jurastudium an der Freien Universität Berlin. Da der Vater diesen Weg für eine junge Frau weiter für falsch hielt, suchte und fand Johanna für sich eine Lösung bei den amerikanischen Militärangehörigen im Westteil Berlins. In Zehlendorf nahe der Universität gab es Mehrfamilien-Wohnhäuser für Angehörige der amerikanischen Militärverwaltung mit Wohnraum in den Dachetagen für Personal. Dort konnte sie wohnen und mit dem Geld für die Kinder-Betreuung auch ihren Lebensunterhalt bestreiten.

In den Vorlesungen und Seminaren am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität gab es damals nur wenige Studentinnen. In den Statistiken der 50er und frühen 60er Jahre schlägt der Anteil von Frauen an Universitäten mit ca. 20 Prozent zu Buche. Wenn man alle für die Lehrerausbildung relevanten Disziplinen wie Germanistik, Romanistik, Geschichte usw. mit einem relativ hohen Frauenanteil herausnimmt, blieben für die Rechtswissenschaft damals bestenfalls 10 Prozent. Erst in den 70er Jahren wurde das Studium auch für junge Frauen attraktiver.

Nach dem ersten Staatsexamen begann für Johanna Lüke 1963 das damals noch vier Jahre dauernde Referendariat, von dessen Unterhaltsbeihilfe man einen bescheidenen Lebensunterhalt bestreiten konnte. Dazu bekam sie eine Assistentenstelle in

dem Fachbereich Strafrecht bei den Professoren Heinitz und Blei, was ihr zusätzliche Aufgaben und weitere Einkünfte brachte.

Mit dem zweiten Staatsexamen 1968 kam sie ihrem großen Wunsch Richterin zu werden näher. Aber in der seit 1961 eingemauerten westlichen Hälfte der Stadt gab es noch keinen Platz für sie. Kurzentschlossen bewarb sie sich in Nordrhein-Westfalen, wo sie ihre frühe Kindheit verbracht hatte – und wurde dort als Assessorin und angehende Richterin übernommen.

Anfang der 70er Jahre konnte sie die Richteraufbahn in Berlin fortsetzen. Sie heiratete den Rechtsanwalt und Notar Claus Bacher. 1974 kamen eine Tochter und 1979 ein Sohn zur Welt.

Mit der Reform des Ehe- und Familienrechts, die am 1. Juli 1977 in Kraft trat, entstanden bundesweit und auch im westlichen Teil von Berlin erstmals Familiengerichte mit Zuständigkeit in allen Ehe- und Familienangelegenheiten. Johanna wurde ihrem Wunsch entsprechend 1977 dort Richterin, zunächst am Familiengericht Tempelhof-Kreuzberg.

Mit der Beförderung zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht hatte sie zunächst eine Kammer für Handelssachen zu übernehmen, was keine hohe Priorität auf ihrer Karriereliste hatte.

Nach dem Fall der Mauer konnte sie dann als Vize-Direktorin zum Amtsgericht Pankow-Weißensee wechseln, wo sie wieder mit großem Engagement bis zu ihrer Pensionierung im Jahre 2004 in Familiensachen tätig sein konnte.

Im Zuge der Reform des Familienrechts entstanden bei Richterinnen und Richtern dieses neuen Gerichtszweigs informelle Gesprächskreise, in denen erörtert wurde, auf welche Weise man der hohen Verantwortung gerecht werden könne, wenn streitende Eltern eine Entscheidung des Gerichts zu ihrer eigenen Zukunft oder zum Wohl ihrer Kinder erwarteten. Ergebnis solcher Überlegungen war die Einrichtung von regelmäßigen Supervisionen unter psychotherapeutischer Anleitung.

Dem djb trat Johanna Bacher 1977 bei. Mit einigen Richterinnen und Rechtsanwältinnen in Berlin hielt sie auch außerhalb des Gerichtes Kontakt, so auch mit der Rechtsanwältin und Notarin Adelheid Koritz-Dohrmann, die in den 80er Jahren Mitglied im Bundesvorstand des djb war. Nachdem der djb beschlossen hatte, im Herbst 1983 seine Fachtagung und Mitgliederversammlung in Berlin abzuhalten, rief sie Juristinnen aus ihrem großen Freundes- und Bekanntenkreis zusammen, um zur Vorbereitung dieser Tagung eine eigene Berliner Untergruppe zu gründen. Mit dabei waren außer Johanna Bacher Adelheid Koritz-Dohrmann, die Richterin Magdalene Bach und die Anwältinnen Laetitia Orschel, Frauke Reeckmann-Fiedler und Ingrid Krause-Windelschmidt.

Nach ihrer Pensionierung 2004 übernahm Johanna Aufgaben im Freundeskreis des Hebbel-Theaters und genoss mit ihrem Mann das kulturelle Leben in Berlin und Europa und in den aufblühenden Städten der ehemaligen Sowjetunion.

Ganz besonders lag ihr aber das 2005 fertig gestellte Denkmal für die ermordeten Juden Europas am Herzen. Zusammen mit der Initiatorin Lea Rosh gehörte sie bis zuletzt dem Vorstand der Stiftung an und liebte es, dort Schulklassen und andere Gruppen zu führen und mit ihnen zu diskutieren.

Mit einer Lähmung ihrer Stimmbänder im Herbst 2024 begann die furchtbare und schnell fortschreitende Krankheit,

die weitere Organe befiel und nicht mehr aufzuhalten war. Die Kinder, Schwiegerkinder und sechs Enkelkinder waren in all den Jahren das größte Glück für sie und so konnte sie behütet von der Familie friedlich zuhause sterben.

Ursula Raué
Ehrenpräsidentin

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-3-183

Nachruf für Renate Damm (1935–2025)

Ehrenpräsidentin des Deutschen Juristinnenbundes

Am 7. Juni 2025 ist Renate Damm im Alter von 89 Jahren verstorben. Mit ihr verliert der Deutsche Juristinnenbund eine herausragende Juristin, eine leidenschaftliche Kämpferin für die Gleichstellung der Geschlechter, eine kluge Stimme in rechts-politischen Debatten und ein Vorbild für Generationen von Juristinnen.

Renate Damm wurde am 27. September 1935 in Wandsbek geboren. Nach dem Abitur 1955 nahm sie ihr Jurastudium in Hamburg und Erlangen auf – parallel zu einer Schauspielausbildung, die sie kurzzeitig auf die Bühne des Hamburger Schauspielhauses führte. Ihre juristische Laufbahn begann sie 1963 nach dem Zweiten Staatsexamen als Syndikusanwältin beim Axel Springer Verlag. Bereits 1967 übernahm sie dort die Leitung der Rechtsabteilung „Redaktionen“, 1985 wurde sie Chefjustitiarin des Konzerns und leitete fortan die Stabsabteilung Recht – eine außergewöhnliche Karriere in einer Zeit, in der Frauen in Spitzenpositionen eine Seltenheit waren.

1996 wechselte sie in das Hamburger Büro der Sozietät Redeker Schön Dahs & Sellner. 2000 gründete sie gemeinsam mit Dr. Roger Mann die Kanzlei Damm & Mann. In ihrer anwaltlichen Tätigkeit war sie eine bundesweit anerkannte Expertin für Presse-, Arbeits-, Vertrags- und Urheberrecht. Sie vertrat Persönlichkeiten wie John Leslie Humphreys und begleitete presserechtliche Auseinandersetzungen von großer politischer Tragweite. Sie war Mitglied im Rechtsausschuss des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger, in der Arbeitsgemeinschaft der Verlagsjustitiare sowie im Studienkreis für Presserecht und Pressefreiheit. Als Lehrbeauftragte für Medienrecht an der Universität München und Dozentin am Institut für Kultur- und Medienmanagement in Hamburg prägte sie über viele Jahre die medienrechtliche Ausbildung.

Renate Damm war nicht nur eine brillante Juristin – sie war auch eine der ersten Frauen, die konsequent feministische Anliegen in die juristische Fachöffentlichkeit und die Unternehmenswelt trugen. Früh setzte sie sich für familienfreundliche Arbeitsmodelle, Jobsharing, Netzwerke für Juristinnen und eine größere Sichtbarkeit von Frauen in der Wirtschaft ein. In ihrer Funktion als Chefjustitiarin führte sie im Unternehmen eine 50-Prozent-Quote für Juristinnen ein – lange bevor die gesellschaftliche Diskussion darüber Fahrt aufnahm.



▲ Foto: Hans Ilgmoser

Ihr frauenpolitisches Engagement war geprägt von strategischem Denken, hohem persönlichen Einsatz und tiefer Überzeugung. Seit 1973 war sie bekennendes Mitglied des Deutschen Juristinnenbundes. Ab 1979 gehörte sie dem Bundesvorstand an, 1981 bis 1983 als Zweite Vorsitzende. Von 1983 bis 1989 leitete sie den djb als Erste Vorsitzende – in einer Phase der Umbrüche, in der sie frauenpolitische Lobbyarbeit auf ein neues Niveau hob. Sie nutzte vorhandene Netzwerke in Politik und Medien und baute neue auf, wo es keine gab – um die Anliegen des djb in die öffentliche Debatte zu bringen und rechtliche Reformen anzustoßen. Maßgeblich wirkte sie etwa an der Reform des Namensrechts mit: Die heute selbstverständliche Möglichkeit, den eigenen Namen auch nach der Eheschließung zu behalten, geht auch auf ihren Einsatz zurück. 1985 leitete sie die umfassende Überarbeitung der djb-Satzung.

2008 wurde sie zur Ehrenpräsidentin des djb ernannt. Auch sonst wurde ihr Engagement mit hohen Auszeichnungen gewürdigt: 1990 erhielt sie das Bundesverdienstkreuz Erster Klasse für ihre Verdienste um die Gleichstellung der Geschlechter in Gesellschaft, Beruf und Familie. 2011 verlieh ihr der Deutsche Anwaltverein den Maria-Otto-Preis für ihr jahrzehntelanges Engagement für Pressefreiheit und die Förderung von Frauen im Anwaltsberuf.

Doch vielleicht ist das größte Vermächtnis von Renate Damm nicht das Sichtbare, sondern das, was sie in anderen bewirkt hat. Viele Kolleginnen – in Verlagen, Kanzleien, im djb – erinnern sich an sie als die Frau, die Türen geöffnet, Mut gemacht und unterstützt hat.

Verena Haisch
djb-Vizepräsidentin

Renate Damm habe ich im djb kennen gelernt und näher mit-erlebt. Ich war Mitglied in ihrem Bundesvorstand, wurde Vizepräsidentin und habe dann ihre Nachfolge als Präsidentin angetreten. Für diese Begegnung bin ich außerordentlich dankbar. Unvergessen ist mir der letzte Mitgliederabend in unserem Verband während ihrer Präsidentschaft:

Am Abend vor der Mitgliederversammlung als Abschluss der Jahrestreffen des djb fand damals immer ein persönlich gestaltetes Treffen statt. Man aß etwas gemeinsam, freute sich über das Wiedersehen und über die Zeit, endlich einmal wieder miteinander plaudern zu können. Es gab meistens auch ein kleines, buntes Unterhaltungsprogramm, das die Regionalgruppen nach Zeit und Lust organisierten. Eine der Regionalgruppen hatte einen Sketch über den djb vorbereitet – vielleicht weil Heike Mundzeck gerade den Film „Justitiias Töchter“ drehte. An das genaue Thema dieses Sketches erinnere ich mich nicht mehr. Die Fragestellung lautete vielleicht: „Was ist in Ihren Augen der djb?“ oder „Wie wird der djb in der Öffentlichkeit wahrgenommen?“

Nie vergessen werde ich die Antwort unserer Kolleginnen: „Der djb ist Renate Damm und Renate Damm ist der djb.“ Ein schönerer Dank hätte Renate Damm nicht ausgesprochen werden können. Er soll deshalb in Erinnerung bleiben.

Antje Sedemund-Treiber

Ehrenpräsidentin und Erste Vorsitzende des djb 1989–1993

Es muss um Ostern 1969 gewesen sein, dass die Wege von Renate Damm und mir sich zum ersten Mal gekreuzt haben. Gemeinsam mit Freunden und sehr vielen anderen verbrachte ich, Jurastudentin in Hamburg im ersten Semester, eine kalte Nacht mit der Belagerung des Verlagshauses von Axel C. Springer, Protest gegen eine hetzerische Berichterstattung, der wir eine Mitschuld am Attentat auf Rudi Dutschke gaben. Irgendwo in diesem Haus, wenn vielleicht auch nicht physisch, sicher aber mental, befand sich die vom Verleger hochgeschätzte junge Juristin Renate Damm („der einzige Mann im Haus“).

Zum zweiten Mal kreuzten sich unsere Wege, als Renate Damm, diesmal als Erste Vorsitzende (heute die Präsidentin) des mir bis damals unbekannten Deutschen Juristinnenbundes, mich zu einem Seminar desselben nach Bad Godesberg einlud, nach meiner Erinnerung etwa 1982. Ich erinnere mich sehr genau, wie beeindruckt ich von den djb-Damen war – allesamt mir nicht nur im Alter, sondern auch in den in der juristischen Berufswelt erreichten Positionen weit voraus. Allen voran natürlich die wortgewandte, führungsgegewohnte Chefjustitiarin.

Nächste Begegnungen: Etliche djb-Kongresse ab Ende der neunziger Jahre. Renate Damm gehörte zu dem bekannt, berüchtigt, gefürchteten Kreis von „elder stateswomen“ (weitere Namen auf Nachfrage), der unvermeidlich in den Tagen, dem Abend und, ja auch, der Nacht vor der Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen unerbittlich diskutierte, kritisierte, zweifelte, sich sorgte und stets versuchte, auf die letzte Minute noch irgendwie einzugreifen – meine Vorgängerinnen und Nachfolgerinnen werden wissen, von

welchem Rahmen ich rede. Immerhin aber gab es nie Zweifel am ehrlichen Motiv, den Verein bedeutend und wirkungsvoll zu halten.

Zwar teilten wir unsere Liebe für Mallorca, leider kamen wir dort aber nie zusammen. Auch ihr unverbrüchliches Festhalten an ihrer Partei, der FDP, war etwas, bei dem wir nicht zusammenkamen.

Was bleibt, ist die Erfahrung, wie Menschen mit unterschiedlichsten Hintergründen bei allem, was sie voneinander trennt, letztlich doch immer wieder bei allen Differenzen zusammenwirken und etwas erreichen können, wenn sie jedenfalls bei einer Frage vorbehaltlos und bedingungslos einig sind: Die Gleichstellung von Frauen ist längst nicht da, wo sie sein sollte und deshalb müssen und können wir im djb über alles Trennende hinweg zusammenarbeiten. Danke an Renate Damm, die das über Jahrzehnte vorgelebt hat.

Julia Wagner

djb-Präsidentin 2005–2011

Renate Damm war eine absolut selbstverständliche, unbefangen starke Frau, ganz im Sinne ihrer Freundin und Weggefährtin Lore Maria Peschel-Gutzeit „selbstverständlich gleichberechtigt“. Obwohl der oft zitierte, angeblich „einzige Mann im Haus“ eines durchaus nicht feministisch auftretenden Blattes und dort in einer exponierten Führungsposition als Frau in den 1960er Jahren sicher eine Exotin, lag ihr nichts ferner als die Annahme männlicher Verhaltensweisen oder gar deren eintöniger Kleiderordnung. Aufrecht, selbstsicher, mit freundlich-forschendem, leicht amüsierten Blick, extravagant und mit ins Auge fallendem Schmuck betrat mit ihr immer unverkennbar eine besondere Persönlichkeit, eine erfolgreiche, durchsetzungsstarke Frau den Raum, die es nicht nötig hatte, vermeintliche männliche Vorbilder zu kopieren oder einem Klischee zu entsprechen. Für die Frauen im djb war sie Identifikation und Inspiration. Ihr Vermächtnis lautet: Jede Juristin muss Mitglied im djb sein. Selbstverständlich.

Ramona Pisal

djb-Präsidentin 2011–2017

Minuten, nachdem ich Renate bei einer Weihnachtsfeier des djb Hamburg endlich persönlich kennengelernt habe, war klar: Wir werden Freundinnen. Beide haben wir neben Jura Schauspiel studiert, sind Presserechtlerinnen, tauchen leidenschaftlich. Fast hätte sich sogar Renates Wunsch, dass ich in ihre Kanzlei einsteige, realisiert. Als ich 2023 als Vizepräsidentin des djb antrat, wollte sie unbedingt bei der Wahl dabei sein: „Wenn jemand etwas gegen Dich sagt, stehe ich auf und rede sie in Grund und Boden!“. Als ich ihr einige Wochen vor ihrem Tod erzählte, dass ich überlege, ob ich noch einmal antrete, war Renates Auftrag klar: „Ich habe das sehr erfolgreich gemacht. Jetzt musst Du das machen!“. Sie fehlt.

Verena Haisch

djb-Vizepräsidentin

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-3-185

„Recht ohne Gerechtigkeit ist bloß Herrschaft.“ – Zum Tod von Prof. Dr. Monika Frommel (1946–2025)



▲ Foto: Olaf Ballnus

Mit dem Tod von Monika Frommel verliert die feministische Rechtswissenschaft eine ihrer profiliertesten, unbequemsten und leidenschaftlichsten Stimmen. Als Juristin, Rechtsphilosophin, Rechtssoziologin und Kriminologin stand sie für eine Wissenschaft, die sich einmischt – und für ein Recht, das Verantwortung übernimmt.

Im djb war Monika Frommel seit 1985. 1986–1998 war sie Vorsitzende der Kommission Strafrecht.

Sie war eine der ersten C4-Professorinnen mit eigenem Institut in Deutschland, leitete das renommierte Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie in Kiel, und stellte früh feministische Fragen an das Strafrecht, als das noch als „unsachlich“ galt.

„Das Strafrecht ist kein Ort der Moral, sondern der Macht.“ Mit diesem Leitsatz prägte sie eine ganze Generation von Strafrechtlerinnen – und kritisierte zugleich unnachgiebig patriarchale und repressive Strukturen im Rechtssystem. Ihr Engagement für den Gewaltschutz, den Opferschutz und ins-

besondere für das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung war kompromisslos. Als Vorsitzende der Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes (djb) kämpfte sie über Jahrzehnte für ein Strafrecht, das die Lebensrealitäten von Frauen ernst nimmt.

Im Streit um den § 218 StGB war sie eine prominente und oft polarisierende Stimme – nicht nur in den Gerichtssälen, sondern auch in der öffentlichen Debatte. Vor dem Bundesverfassungsgericht verteidigte sie das Recht auf Schwangerschaftsabbruch als Menschenrecht: „Ein Staat, der Frauen zum Austragen zwingt, enteignet ihre Subjektstellung – im Namen einer Moral, die nicht seine ist.“

Sie war unbequem – auch für manche in der feministischen Bewegung. Ihre analytische Schärfe ließ keine Denkfaulheit durchgehen, ihre politischen Positionen forderten zur Auseinandersetzung. Aber gerade in diesem Streit lag ihre Stärke: Sie zwang zur Klarheit. Wer mit ihr stritt, lernte zu denken.

„Feministische Rechtskritik ist keine akademische Übung – sie ist Notwehr.“ So hat sie einmal gesagt – und so hat sie gelebt: im Widerstand gegen Gleichgültigkeit, gegen staatliche Gewalt, gegen gesellschaftliche Blindheit.

Ihr Vermächtnis ist ein offenes: Es liegt nun an uns, es weiterzuführen – streitbar, und solidarisch.

Prof. Dr. Birgit Thoma
Alice Salomon Hochschule Berlin

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-3-185

Nachruf für Prof. Dr. Karin Graßhof (1937–2025)

▲ Karin Graßhof 1989,
Foto: Bundesarchiv / Engelbert
Reineke, Lizenz: CC BY SA 3.0 DE

Die ehemalige Richterin des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Karin Graßhof, ist am 10. Juni 2025 im Alter von 87 Jahren verstorben. Sie hinterlässt ein beeindruckendes Erbe in der deutschen Rechtsgeschichte, insbesondere durch ihre bedeutenden Beiträge zum Wahlrecht und zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Prof. Dr. Graßhof wurde 1937 in Kiel geboren und

studierte Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität Kiel sowie an der Universität Lausanne. Nach ihrer Promotion im Jahr 1964 trat sie in den richterlichen Dienst ein und war zunächst am Landgericht Kiel tätig. Weitere Stationen führten sie ans Bundesjustizministerium und an das Landgericht Bonn, bevor sie 1977 Richterin am Oberlandesgericht Köln wurde. 1984 erfolgte ihre Ernennung zur Richterin am Bundesgerichtshof, wo sie bis 1986 im Zivilsenat tätig war.

Ab 1986 gehörte sie dem Bundesverfassungsgericht als Mitglied des Zweiten Senats an, wo sie bis zu ihrem Ausscheiden im Jahr 1998 maßgebliche Entscheidungen in Bereichen wie dem Wahlrecht, Staatsangehörigkeitsrecht und Auslieferungsrecht prägte. Besonders hervorzuheben sind ihre Urteile und Berichterstatterarbeiten in den wegweisenden Verfahren zu

„Gesamtdeutsche Wahl“, „Überhangmandate II“ und „Überhang-Nachrücker“.

Im Jahr 1998 wurde sie für ihre Verdienste mit dem Großen Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband ausgezeichnet. Zudem wurde sie 1999 zur Honorarprofessorin an der Rheini-

schen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn berufen. Ihr Engagement für die Rechtswissenschaften zeigte sich auch in ihrer Arbeit an der Herausgabe des Nachschlagewerks der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das sie bis 2024 betreute.

Seit 1973 war Prof. Dr. Karin Graßhof Mitglied im djb.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-3-186

Eine große Brückenbauerin ist von uns gegangen – Ingrid Weber (1940–2025)



▲ Foto: djb

immer im Sinne der Belange aller Frauen.

Besonders verbunden war sie dem Arbeits- und Gleichstellungsrecht – beruflich bis zu ihrem Ruhestand als Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Berlin, darüber hinaus mit großer Leidenschaft als ehrenamtlich Engagierte auch im djb, dem sie seit 1986 angehörte.

Von Beginn an brachte sie sich mit Sachverstand, Verlässlichkeit und einem tiefen Gerechtigkeitssinn im djb ein, auch in den Kommissionen. Ingrid war Vorsitzende der Gleichstellungskommission und im Anschluss bis 2005 Vorsitzende der Kommission für Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht und damit auch Mitglied des Bundesvorstands. Ihre klare Argumentation, ihr Blick für strukturelle Fragen und ihr Gespür für politische Prozesse und kluge Kompromisse waren nicht nur dort von unschätzbarem Wert.

© djb

Am 24. Juni 2025 ist Ingrid Weber im Alter von 84 Jahren verstorben. Mit ihr verliert der djb eine wichtige Vermittlerin zwischen älteren und jüngeren Mitgliedern, zwischen Frauen mit und ohne Kindern, zwischen Karriereambitionen und Familienrealitäten. Dabei nahm sie uns alle gleich ernst und wichtig, egal wie alt oder auf welcher Stufe der Karriereleiter wir waren. Ingrid polarisierte nicht, sie einte –

Ingrids besonderes Anliegen war die Gleichstellung im öffentlichen Dienst – aus ihrer Sicht notwendig auch als Vorbild für alle Bereiche des Erwerbslebens. Über zwei Jahrzehnte begleitete sie die Entwicklung und Umsetzung des Berliner Landesgleichstellungsgesetzes. Bereits im Vorfeld war sie Teil einer von Senatorin Anne Klein einberufenen Expertinnenrunde. Mit viel Diplomatie und Überzeugungskraft warb sie – auch nach dem Bruch der damaligen Regierungskoalition – für die umstrittenen Regelungen. Auch die Gleichstellung in der Privatwirtschaft verfolgte sie im djb hartnäckig. Zusammen mit anderen erarbeitete sie einen richtungsweisenden Gesetzentwurf, der bis heute Anregungen für gleichstellungspolitische Debatten liefert.

Neben all dem war Ingrid Weber eine herzliche Gastgeberin. In ihren Berliner vier Wänden mit einer ständig wachsenden Elefantensammlung fanden viele Gäste – regelmäßig auch ich – ein Bett. Vor allem gab es dabei anregende Gespräche, liebevoll gekochtes Essen und oft noch einen gemeinsamen Theaterabend in der Schaubühne. Karten organisierte ihr Mann Victor, mit dem sie ganz selbstverständlich eine bewundernswerte und gleichberechtigte Ehe führte. Sein Tod im Jahr 2020 traf sie tief. Doch sie verlor nie ihre Zugewandtheit und ihre Lebensfreude – auch durch ihren großen Freundeskreis, ihre Familie und ihre Liebe zur Belletristik.

Ingrid Weber bleibt mir in Erinnerung als kluge Strategin, leidenschaftliche Juristin und lebenslustige Networkerin. Sie wird uns allen sehr fehlen.

Christine Fuchsloch
Präsidentin des Bundessozialgerichts

Porträt: Awet Tesfaiesus

Juristinnen machen Karriere – wir stellen sie vor

Die Fragen stellten **Amelie Schillinger**, Stellv. Geschäftsführerin des djb und **Maja Opitz**, Freiwilliges Soziales Jahr Politik in der djb-Geschäftsstelle, Berlin

Was hat Sie dazu bewegt, ein Jurastudium aufzunehmen? Gab es Menschen in Ihrem Umfeld, die Sie inspiriert oder unterstützt haben?

Es waren mehrere Dinge, die mich zum Jurastudium geführt haben. Zunächst einmal muss ich erklären, wo ich damals im Leben stand: Ich kam mit elf Jahren nach Deutschland. Als ich mein Abitur machte, war ich etwa acht, neun Jahre hier und begann, mich zu fragen, ob ich wirklich dazugehöre – ob Deutschland meine neue Heimat ist.

Irgendwann sprach ich besser Deutsch als meine Muttersprache, und mit dieser sprachlichen Sicherheit wuchs auch das Bedürfnis, das Land besser zu verstehen – nicht nur oberflächlich, sondern in seiner Tiefe: seine Werte, seine Strukturen, sein rechtliches Fundament. Jura schien mir genau das Werkzeug zu sein, um diesen Zugang zu finden – ob im Verfassungsrecht, im Familienrecht oder im Zivilrecht – spiegelten sich die gesellschaftlichen Werte.

Außerdem hatte ich schon immer eine große Liebe zur Sprache. Ich habe gern gelesen und geschätzt, wenn Texte sprachlich stark waren. Ein Fach, in dem Sprache eine zentrale Rolle spielt, hat mich sofort angesprochen.

Nicht zuletzt spielte auch ein inneres Bedürfnis eine Rolle: Ich hatte auf meinem Weg viel Glück – schnelle Anerkennung, keine langen Jahre in Flüchtlingsunterkünften, die Möglichkeit, das Abitur zu machen. Daraus erwuchs der Wunsch, etwas zurückzugeben. Damals dachte ich noch nicht konkret daran, Anwältin im Asylrecht zu werden, aber die Idee war immer präsent – als ein möglicher Weg, meine Erfahrungen und mein Wissen sinnvoll einzusetzen.

Sie waren lange Anwältin im Asyl- und Sozialrecht. Was ist derzeit in diesem Bereich das drängendste Thema für Sie?

Was mir derzeit am meisten fehlt, ist Sachlichkeit in der Diskussion rund um Migration und Asyl. Der Populismus rund um diese Themen lässt kaum Raum für Fachlichkeit und das versperrt uns den Weg zu guten Lösungen, weil alles sich nur aufheizt und sozusagen niemand die langweiligen fachlichen Debatten führen will. Dabei brauchen wir eine evidenzbasierte und rechtswissenschaftlich fundierte Debatte – etwa zur Auslegung schutzrechtlicher Normen, zur Anhörungspraxis und zur praktischen Anwendung prozessualer Schutzmechanismen. Wir müssen ehrlich und nüchtern analysieren: Was können wir leisten? Was sind unsere humanitären Verpflichtungen? Ich fände es für unser Land wichtig, mit ein bisschen mehr Ruhe über diese Themen zu sprechen, weil wir Bedarfe haben, die wir nüchtern kommunizieren müssen, aber auch, weil wir ein Commitment haben, was humanitäre Hilfe angeht. Denn natürlich gibt es strukturelle Herausforderungen in Deutschland, über die wir häufig im Zusammenhang mit dem Thema Migration und

Kurzvita – Awet Tesfaiesus

Awet Tesfaiesus wurde 1974 in Asmara, Eritrea geboren und emigrierte 1984 aufgrund des Eritreischen Unabhängigkeitskrieges mit ihrer Familie nach Deutschland. Sie studierte Rechtswissenschaften an der Universität Heidelberg (Erstes Staatsexamen 2001) und legte 2006 ihr Zweites Staatsexamen am Oberlandesgericht Frankfurt am Main ab. Seitdem arbeitet sie als Rechtsanwältin mit Schwerpunkt im Asyl- und Sozialrecht und ist in enger Zusammenarbeit mit dem Hessischen Flüchtlingsrat aktiv.



▲ Foto: Stefan Kaminski

Politisch engagiert sich Tesfaiesus seit 2009 bei Bündnis 90/Die Grünen. 2012–2015 war sie Beisitzerin im Parteivorstand der Kasseler Grünen, 2016–2021 Stadtverordnete und Sprecherin für Integration und Gleichstellung im Kasseler Rathaus. Ab 2019 war sie zudem stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende im Ausschuss für Chancen, Gleichstellung, Integration und Eingaben.

Der rassistisch motivierte Anschlag von Hanau im Jahr 2020 war für sie ein Wendepunkt – sie kandidierte für den Deutschen Bundestag, in den sie 2021 einzog. Als erste Schwarze Frau im Parlament vertritt sie den Wahlkreis Osthessen über die hessische Landesliste. Sie ist Obfrau im Ausschuss für Kultur und Medien sowie Mitglied im Rechtsausschuss.

Awet Tesfaiesus ist evangelisch, verheiratet und hat ein Kind.

Asyl sprechen, wie Wohnraum, Schulplätze, oder medizinischen Versorgung. Doch gleichzeitig diskutieren wir im Bundestag auch darüber, wie wir gezielt mehr Migration ermöglichen können, weil uns in vielen Bereichen Fachkräfte fehlen. Diese beiden Realitäten widersprechen sich nicht – sie verlangen nach einem ausgewogenen, ruhigen Umgang mit dem Thema.

Ein weiterer Punkt, der kaum öffentlich diskutiert wird, ist dass die politische Strategie, Migration zu begrenzen, auch darauf abzielt, die Arbeit von Anwält*innen im Asylrecht zu erschweren. Es wird immer schwieriger als Anwältin in diesem Bereich tätig zu sein, denn die Vergütung ist niedrig, die Zahlung lässt mitunter jahrelang auf sich warten, und Anfeindungen gehören zum Alltag. Ich werde häufig gefragt, ob ich als Politikerin viele Angriffe erlebe. Jedoch habe ich mir meine Auskunftssperre schon als Anwältin eingerichtet, weil mich damals schon Hassbriefe verstärkt erreicht haben.

Das Thema Zugang zu Recht wird auch zu wenig besprochen. Denn wie bekommen Menschen, die im Asylverfahren Beratung brauchen eine qualifizierte rechtliche Vertretung? Bei

einer Behörde erhält man nur Beratungshilfe wenn ein Antrag abgelehnt wurde, dann kann Beratungshilfe beantragt werden und im anschließenden Verfahren gibt es Prozesskostenhilfe.

Fakt ist aber, im Asylrecht ist es sinnvoll, von Anfang an rechtlich vertreten zu sein. Denn wenn der Antrag gestellt und die Aussagen gemacht sind, ist es für vieles zu spät. Die Idee, die Behörde berät dich, ist im Asylrecht gar nicht der Fall, stattdessen ist die Situation sehr konfrontativ – die Behörde sieht es nicht als ihre Aufgabe, beratend zur Seite zu stehen.

Das sind Baustellen, bei denen ich sage: Da müssen wir jetzt ran.

Was sind Ihrer Meinung nach aktuell die wichtigsten rechtspolitischen Themen, mit denen Sie sich beschäftigen, insbesondere im Rechtsausschuss?

In meinem Bereich sind es zwei Themen, die wirklich wichtig sind: Urheberrecht und KI. Mit beiden Themen habe ich mich bereits in der letzten Legislaturperiode intensiv beschäftigt und die werden in dieser Legislaturperiode nur noch wichtiger.

KI hat in den letzten zwei Jahren schon viel verändert und wird bis zum Ende der Legislatur unser Leben noch einmal tiefgreifend verändert haben. Bei KI denke ich nicht nur an Technik, sondern an die weitreichenden zivil- und verwaltungsrechtlichen, sowie grundrechtlichen Implikationen: Haftungsfragen, Transparenz- und Informationspflichten, Datenschutz sowie die Auswirkungen auf Rechtsgüter wie Persönlichkeits- und Urheberrechte. Mein Fokus liegt vor allem beim Urheberrecht. Besonders durch meine Kombination von Kultur- und Rechtspolitik beschäftigt mich das sehr. Es geht um die Abgrenzung von Schöpfungshöhe, Leistungsschutz und Persönlichkeitsrechten sowie um die praktische Durchsetzbarkeit dieser Rechte gegenüber automatisierten Systemen. Denn Mittlerweile werden sogar Stimmen von Menschen genutzt, wie z.B. die von Taylor Swift, deren Stimme für einen komplett neuen Song nachgebildet wurde. Da stellt sich die Frage: Was gilt eigentlich als Werk? Die Stimme ist kein Werk. Diese Grundlagen müssen neu gedacht werden.

Ein weiterer Punkt ist die Kennzeichnungspflicht: Habe ich ein Recht darauf zu wissen, ob ein Artikel von einem Menschen oder von KI geschrieben wurde? Schon heute werden viele Texte von Maschinen verfasst. Diese Fragen werden uns in den nächsten Jahren intensiv beschäftigen. Um hierzu tragfähige Regelungen zu schaffen, brauchen wir interdisziplinäre Diskussionen – Jurist*innen, Kulturwissenschaftler*innen, Technikfolgenabschätzer*innen – und rechtsvergleichende Analysen.. Traditionell sind die Kulturpolitiker*innen und die Rechtspolitiker*innen, manchmal anders sortiert als die Digitalpolitiker*innen. Da müssen wir schauen, dass wir gemeinsam einen Weg finden.

Ein anderes Thema ist das Betreuungsrecht. Ich war als Anwältin selbst Betreuerin und kenne das Thema gut – insbesondere die Vergütungssätze und die Diskrepanz zur tatsächlichen Nachfrage. Die Nachfrage ist enorm groß, aber die Vergütung ist so niedrig. Als ich in den Bundestag gekommen bin und meine Betreuungen abgeben musste, habe ich mit dem Betreuungsgericht gefühlt um jeden einzelnen Fall verhandelt. Alle haben gefragt: „Wollen Sie nicht diesen einen Fall noch kurz behalten?“. Das zeigt, wie groß der Bedarf ist. Wir brauchen dringend mehr Betreuer*innen, aber

die meisten hören auf, weil die Vergütung einfach nicht ausreicht. Und das hat Konsequenzen: Die Teilhaberechte der Menschen, die eigentlich Betreuung brauchen, werden nicht mehr gewährleistet – Menschen, die krank sind, die ihre Anträge nicht ausfüllen können, die ihre Mahnbescheide nicht lesen können. Ich kenne so viele, bei denen sich die Mahnbescheide stapeln, und plötzlich entstehen Schulden. Das sind Teilhaberechte, die nicht mehr garantiert werden können, weil nicht genügend Betreuer*innen zur Verfügung stehen.

Die Terminierung von Gerichtsterminen – mit Blick auf Verfahrensökonomie und Verfahrensfairness – ist ein weiterer Aspekt, der mir sehr wichtig ist. Das ist etwas, das meiner Meinung nach viel zu wenig besprochen wird. Wenn ich Anwältin bin und Mutter bin, spielt das bei der Terminvergabe keine Rolle. Ich kann nicht sagen: „Ich möchte gerne vormittags Termine.“ Als ich im Bundestag angefangen habe, hat mein Mann – der auch Anwalt ist – sich um unser Kind gekümmert und war dadurch in seiner Reisetätigkeit eingeschränkt. Wir haben zum Beispiel angeregt, dass man eine Verhandlung digital macht – was ja nach ZPO auch möglich ist. Aber ich habe erlebt, dass da so wenig Sensibilität für das Thema Familie und Beruf im Anwaltsbereich besteht. Wenn jemand bspw. einen Reisetermin hat – von Kassel nach München – und man schon weiß, es wird wahrscheinlich ein Versäumnisurteil, muss man dann wirklich auf einen Präsenztermin bestehen?

Das ist etwas, das ich zu bedenken gebe, wenn wir darüber sprechen, was sich strukturell im Bereich Justiz verändern muss.

Auch die Reform des AGG (Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes), hat mich in der letzten Legislatur sehr beschäftigt. Ich denke, das wird in dieser Legislatur nicht kommen. Schon in der letzten war es schwierig – und jetzt erst recht. Trotzdem ist es wichtig, das Thema sichtbar zu machen und weiterhin Druck aufzubauen. Auch mit Blick auf die europäische Ebene stellt sich die Frage: Was passiert dort eigentlich noch? Ich würde mir wünschen, dass es vielleicht sogar mal ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland gibt – einfach, um den Druck zu erhöhen. Denn wir haben ganz klar ein Umsetzungsdefizit.

In Ihrer Arbeit im Bundestag setzen Sie sich auch für Fragen der Integration und Gleichstellung ein. Was sind aus Ihrer Sicht die größten Hürden für eine gerechte Teilhabe, und wie könnten sie abgebaut werden?

Ich nehme den Begriff der Integration nicht als Grundlage für meine Arbeit. Denn Integration wird gemeinhin – so höre ich das immer wieder – verstanden als: Der Lebensunterhalt ist gesichert und man wird nicht straffällig. Das ist die allgemeine Arbeitsgrundlage, wenn über Integration gesprochen wird. Aber das ist nicht mein Verständnis. Für mich bedeutet Integration vielmehr: Teilhabe in allen Teilen des Lebens, in allen Lebenslagen. Einfach ein Durchschnitt dieser Gesellschaft sein können, wie alle anderen auch. Und wenn wir das mit der Teilhabe ernst meinen, dann müssen wir insbesondere über Strukturen und Antidiskriminierung sprechen und nicht über Integration.

Wir leben in einer Situation, in der die zweite, dritte, vierte Generation längst hier ist und trotzdem diskutieren wir immer noch darüber, ob diese Menschen „integriert“ sind. Ich finde das

schwierig. Genau deshalb finde ich es wichtiger über Strukturen zu sprechen. Strukturen, die es Menschen ermöglichen, Teil dieser Gesellschaft zu sein und mehr zu leisten, als nur ihren Lebensunterhalt zu sichern und nicht straffällig zu sein, sondern eine Karriere anzustreben. Ziele zu haben, mehr zu erreichen, weiterzukommen, als nur den Hartz vier Satz nicht zu unterschreiten.

Wenn wir das so denken, dann wird auch klar: Alle Diskriminierungsformen stehen nebeneinander – und die Lösungen sind im Kern dieselben. Ganz gleich, ob wir über Gleichstellung sprechen, über Rassismus oder über Inklusion die Antwort lautet: Wir müssen die Strukturen verändern. Denn die Strukturen sind das eigentliche Problem. Und wir müssen ganz bewusst daran arbeiten, dass Zugänge geschaffen und Teilhabe ermöglicht wird.

**Sie sind die erste afrodeutsche Frau im Deutschen Bundestag:
Was braucht es, um die Repräsentation Schwarzer Frauen zu
stärken – und was hat Ihnen persönlich geholfen bzw. was raten
Sie Kolleg*innen?**

Ich hatte tatsächlich keine Vorbilder und bis kurz vor meiner Kandidatur wäre ich beileibe nicht auf die Idee gekommen, für den Bundestag zu kandidieren. Bei der Arbeit am Grünen-Wahlprogramm störte mich, wie Migrant*innen stets als „die anderen“ auftauchten, anstatt als Teil der Gesellschaft, wobei ich doch selbst als Teil dieser Bundesarbeitsgemeinschaft daseß. Als ich das kritisierte, fragte mich eine Freundin aus der BAG: „Willst du nicht kandidieren? Diese Perspektive fehlt.“ Und ich weiß noch, ich habe spontan lauthals gelacht, weil ich das so abwegig fand. Ich habe mich nicht an diesem Ort gesehen. Für mich war es damals gar eine audacity, zu sagen, ich werde jetzt in der Kommunalpolitik aktiv, denn zuvor habe ich das nirgends gesehen, als Mensch der hier nicht geboren ist.

Letztlich trieb mich Wut nach vorn: Ich fühlte mich mit dem Rücken zur Wand und dachte „Schlimmer kann's nicht werden.“ Aus der Kommunalpolitik wusste ich, dass Einzelne viel bewegen können. Eine Dezerentin, die einst wegen fehlender Kitaplätze aktiv wurde, hatte Kassels Betreuungslandschaft nachhaltig verändert. Fehlt so jemand, fehlt oft auch das Thema. Darum machte ich den Schritt und kandidierte schließlich doch.

Frauen würde ich raten: Geht rein, macht euch nicht kleiner, als ihr seid. Damals habe ich ja selbst lauthals gelacht, weil ich mich selbst klein gemacht habe.

Geht in oder bildet Netzwerke, profitiert von der Erfahrung anderer, lasst euch durch andere Zugänge verschaffen, und unterstützt euch gegenseitig.

Was würden Sie jungen Menschen raten, die sich politisch engagieren möchten, insbesondere im Bereich von Recht und Gerechtigkeit?

Was ich auf jeden Fall raten würde – klingt vielleicht ein bisschen langweilig: Kümmert euch um eine solide Ausbildung. Engagement kann wahnsinnig auslaugen, es nimmt viel von einem, und man weiß nie, wo man am Ende landet oder wie viel Output man wirklich hat. Balance ist deshalb wichtig: seinen Abschluss machen, seinen Weg gehen und sich gleichzeitig engagieren – aber eben auch die Möglichkeit haben zu sagen: „Jetzt ist mir das zu viel, ich pausiere mein Engagement und arbeite“ oder umgekehrt. Beides in der Hand zu haben ist Gold wert.

Habt keine Scheu, euch wirklich tief in Themen einzuarbeiten. Das Leben ist selten schwarz-weiß. Klar, es lässt sich leichter argumentieren, wenn man alles schwarz-weiß zeichnet, und die Menge jubelt schneller. Aber Mut zur Differenziertheit, zur Tiefe, bringt langfristig die tragfähigeren Lösungen – die meisten Dinge sind eben komplexer, als sie auf den ersten Blick scheinen.

Wer in die Politik will, braucht einen klaren Kompass. Das politische Geschäft ist hart, der Druck enorm. Ein innerer Fixpunkt – Was ist mir wichtig? Weshalb bin ich hier? – erdet einen, damit man vor lauter Stress nicht wie ein Fähnchen im Wind verweht. Dieser Kompass gibt Kraft und hilft, sich immer wieder zu fragen: Bin ich noch auf meinem Weg?

Was gibt Ihnen Mut und Kraft? Haben Sie ein persönliches Ritual oder einen Trick, auf den Sie zurückgreifen, wenn Ihre Energie nachlässt?

Zum einen ist es wirklich der innere Kompass, der mich antreibt – dieser Kompass ist mein Kind. Ich habe mich gefragt: Was erwartet mein Kind eigentlich in seinem Leben, in diesem Land? Welche Zukunft hat er? Wird er, wenn er sein Abitur macht, in derselben Situation sein wie ich damals – einen Studienplatz in Ostdeutschland bekommen und Angst haben, ihn anzutreten? Dass solche Sorgen schon wieder die nächste Generation treffen könnten, hätte ich nie gedacht, und ich will nicht, dass es so kommt.

Kraft tanke ich, indem ich mir bewusst Momente gönnen, in denen ich mit Menschen zusammenkomme, die mir guttun. Letzte Woche zum Beispiel haben wir Abgeordneten uns einen schönen Abend gegönnt: eine kleine Location gemietet, 15 bis 20 Leute eingeladen, die progressiv sind und etwas bewegen wollen, und einfach zusammen Zeit verbracht. Gerade jetzt, wo der Ton immer rauer wird, sind solche Orte der Selbstvergewisserung und gegenseitigen Stärkung enorm wichtig. Wir kämpfen alle an unseren jeweiligen Orten, und da hilft es, sich zu treffen und zu merken: Ich bin nicht allein. Es gibt viele coole Leute, die mir Energie geben – und dann denke ich: Okay, dann legen wir in unseren Orten noch mal richtig los.

Sie haben den Anschlag von Hanau als entscheidenden Wendepunkt in Ihrem Leben beschrieben. Was hat dieses Ereignis bei Ihnen ausgelöst? Welche persönlichen Veränderungen hat es angestoßen – und welche gesellschaftlichen oder politischen Entwicklungen beobachten Sie seither?

Der Anschlag in Hanau war für mich ein massiver Wendepunkt; monatelang ließ mich dieses Ereignis nicht los. Anfangs verstand ich selbst nicht, warum genau dieser Terrorakt mich so tief erschütterte – schließlich gab es in den vergangenen Jahren viele entsetzliche Momente. Rückblickend erkenne ich mehrere Gründe: Zum einen die räumliche Nähe – Hessen ist meine Heimat, das machte alles unmittelbar. Zum anderen waren die Opfer junge Menschen, hier geboren, deutschsprachig, Menschen, in denen ich mich wiederfinden konnte. Hinzu kam, dass ich inzwischen Mutter bin: Die Vorstellung, es hätte auch mein Kind treffen können, traf mich ins Mark. Hanau rief mir gleichzeitig die Stimmung in Erinnerung, als ich Abitur machte – die sogenannten Baseballschlägerjahre. Offenbar sind wir davon noch immer nicht weit entfernt, und vielleicht wird die Generation meines Kindes

mit denselben Gefahren konfrontiert sein. All das wirft für mich die drängende Frage auf, welche Verantwortung ich trage – und was ich bisher versäumt habe zu tun. Ich frage mich: Was muss ich tun, damit mein Kind eine bessere Zukunft hat – und was habe ich in den vergangenen Jahren dafür (oder dagegen) getan? Ich habe Jura studiert, eine eigene Kanzlei aufgebaut, 15 Jahre als Anwältin gearbeitet. Rückblickend habe ich mich dabei vor allem um mich selbst gekümmert. Ja, ich war ehrenamtlich in der Kommunalpolitik aktiv, aber nur am Rand. Im Grunde habe ich es mir gutgehen lassen und mir etwas aufgebaut – und genau diese Erkenntnis hat mich tief getroffen. Daraus entstand der Wunsch, wirklich etwas zu verändern und mich auch beruflich neu zu orientieren.

Was hat sich seither gesellschaftlich getan? Nun, das Polizeipräsidium Hanau hat eine neue Telefonanlage – viel mehr lässt sich kaum nennen. Eher im Gegenteil: Laut der Kriminalstatistik, die der Bundesinnenminister zuletzt vorgestellt hat, hat sich die Zahl rechtsextremer Anschläge nahezu verdoppelt. Von einer positiven Entwicklung kann also keine Rede sein.

Zum Abschluss: unser 46. Bundeskongress findet im September in Kassel statt – also mitten in Hessen. Was ist für Sie das Schönste an Hessen?

Hessen ist ein Land der Vielfalt. Wenn Menschen an Hessen denken, sehen viele vor allem Südhessen – die ökonomische Mitte, die nach dem Brexit verstärkt als europäisches Finanzzentrum wahrgenommen wird. Gleichzeitig prägt Nordhessen mit seinen weiten Landschaften eine ruhigere, ländlichere Seite. Dieses Nebeneinander macht für mich den Charakter Hessens aus: multikulturell und vielschichtig. Im Süden pulsiert das Leben; im Norden findet man Ruhe, Erholung und neue Kraft.

Ich schätze besonders die Documenta in Kassel: Sie ist eine internationale Plattform für Debatten über Kunst und Öffentlichkeit – und damit ein zentraler Ort, an dem kulturrechtliche und kulturpolitische Fragestellungen sichtbar und verhandelbar werden. Für mich als Kulturpolitikerin und Kasselerin gehört die Documenta zu den bedeutendsten Ausstellungen moderner Kunst weltweit; alle fünf Jahre zieht sie die internationale Kunstwelt nach Kassel – darauf sind wir sehr stolz.

Impressum

Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes (djbZ)
ISSN 1866-377X

Schriftleitung:
Amelie Schillinger
Deutscher Juristinnenbund e. V.
Kronenstr. 73
10117 Berlin
E-Mail: geschaeftsstelle@djb.de
www.djbz.nomos.de

Manuskripte und andere Einsendungen:

Alle Einsendungen sind digital an die o. g. Adresse zu richten. Es besteht keine Haftung für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Die Annahme zur Veröffentlichung muss in Textform erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt die Autorin/der Autor der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co.KG an ihrem/seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht der Autorin/des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt. Eine eventuelle, dem einzelnen Beitrag oder der jeweiligen Ausgabe beigelegte Creative Commons-Lizenz hat im Zweifel Vorrang. Zum Urheberrecht vgl. auch die allgemeinen Hinweise unter www.nomos.de/urheberrecht.

Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser:innen erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Urheber- und Verlagsrechte:

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsendenden oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der urheberrechtliche Schutz gilt auch im Hinblick auf Datenbanken und ähnliche Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes oder über die Grenzen einer eventuellen, für diesen Teil anwendbaren Creative Commons-Lizenz hinaus ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung des Herausgebers wiedergeben.

Der Verlag beachtet die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Anzeigen:

Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG
Media Sales
Dr. Jiri Pavelka
Wilhelmstraße 9
80801 München
Tel.: (089) 381 89-687
mediasales@beck.de

Verlag und Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestr. 3-5
76530 Baden-Baden
Telefon: 07221/2104-0
Telefax 07221/2104-27
www.nomos.de
Geschäftsführer: Thomas Gottlöber
HRA 200026, Mannheim

Sparkasse Baden-Baden Gaggenau,
IBAN DE05662500300005002266
(BIC SOLADES1BAD)

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:

Individualkund:innen: Jahresabo (Print) € 69,-
Institutionen: Jahresabo (Print) € 199,-
Der Digitalzugang wird in der Nomos eLibrary Open Access bereitgestellt.

Einzelheft: € 26,-

Die Abo-Erlöse werden für die Herstellung der Zeitschrift und für die Verbreitung der Inhalte eingesetzt. Mit dem Abo unterstützen Sie die Existenz der Zeitschrift.

Die Abo Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich Vertriebskostenanteil € 19,- bzw. Direktbeorderungsgebühr € 3,50 (Inland)

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erscheinen des ersten Heftes des Jahrgangs.

Bestellungen über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Kundenservice:

Telefon: +49-7221-2104-222
Telefax: +49-7221-2104-285
E-Mail: service@nomos.de

Kündigung:

Abbestellungen mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende.

Adressenänderungen:

Teilen Sie uns rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte neben dem Titel der Zeitschrift die neue und die alte Adresse an.

Hinweis gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO: Bei Adressenänderung kann die Deutsche Post AG dem Verlag die neue Anschrift auch dann mitteilen, wenn kein Nachsendeauftrag gestellt ist. Hiergegen kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Widerspruch bei der Post AG eingelebt werden.